

Niederschrift

Gremium	Sitzung - SR/070(VI)/19			
	Wochentag, Datum	Ort	Beginn	Ende
Stadtrat	Donnerstag, 13.06.2019	Ratssaal	14:00Uhr	20:12Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Durchführung feststellender Beschlüsse
- 2 Ehrung gemäß Ehrenordnung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
Die Ehrung wird durch den Oberbürgermeister vorgenommen.
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift der der 069. Sitzung des Stadtrates am 16.05.2019 - öffentlicher Teil
- 5 Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 6 Beschlussfassung durch den Stadtrat
- 6.1 Genehmigung der Annahme von Sponsoringleistungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA
BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung DS0214/19

6.2	Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH BE: Bürgermeister	DS0215/19
6.3	Änderung Wirtschaftsplan der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGGM) BE: Bürgermeister	DS0213/19
6.4	Jahresabschluss 2018 der Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID) BE: Bürgermeister	DS0182/19
6.5	Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH BE: Bürgermeister	DS0204/19
6.6	Jahresabschluss 2018 der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG BE: Bürgermeister	DS0224/19
6.7	Jahresabschluss 2018 der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH BE: Bürgermeister	DS0225/19
6.8	Jahresabschluss 2018 der GISE-Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH (GISE mbH) BE: Bürgermeister	DS0228/19
6.9	Konzept hinsichtlich der zukünftigen Neuordnung der Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Magdeburg in Bezug auf die GWM BE: Beigeordneter für Wirtschaft, Tourismus und Regionale Zusammenarbeit	DS0534/18
6.10	Sicherung der Jehmlich-Orgel in der Klosterkirche im Kloster Unser Lieben Frauen BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport	DS0063/19
6.11	Entgeltordnung Gesellschaftshaus Magdeburg BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport	DS0068/19
6.12	Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der Grundschulkapazitäten in Buckau BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport i.V. mit TOP 10.14 - I0162/19	DS0172/19
6.12.1	Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der Grundschulkapazitäten in Buckau Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	DS0172/19/1
6.12.2	Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der Grundschulkapazitäten in Buckau Fraktion Magdeburger Gartenpartei	DS0172/19/2

6.12.3	Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der Grundschulkapazitäten in Buckau Fraktionen Bündnis90/Die Grünen und LINKE/future!	DS0172/19/3
6.13	Grundsatzbeschluss zur Gründung einer Akademie für Musik und Darstellende Kunst in der Landeshauptstadt Magdeburg BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport	DS0184/19
6.13.1	Grundsatzbeschluss zur Gründung einer Akademie für Musik und Darstellende Kunst in der Landeshauptstadt Magdeburg Fraktion Bündnis90/Die Grünen	DS0184/19/1
6.13.2	Grundsatzbeschluss zur Gründung einer Akademie für Musik und darstellende Kunst in der Landeshauptstadt Magdeburg Fraktion DIE LINKE/future!	DS0184/19/2
6.13.3	Grundsatzbeschluss zur Gründung einer Akademie für Musik und darstellende Kunst in der Landeshauptstadt Magdeburg Fraktion Magdeburger Gartenpartei	DS0184/19/3
6.14	Teilrücknahme Beschluss BE: Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit	DS0120/19
6.15	Einziehung von Verkehrsflächen im B-Plan 229-3 (Nördlicher Bruno-Taut-Ring) , 39130 - Bruno-Taut-Ring BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0110/19
6.16	Einziehung von Verkehrsflächen im B-Plan 235-2-1.ÄÄ (Buttergasse), 39104 - Julius-Bremer-Straße / Ecke Breiter Weg BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0152/19
6.17	Kosten- und Finanzierungsübersicht zur Entwicklungsmaßnahme Rothensee mit Stand vom 31.12.2018 BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0084/19
6.18	Grundsatzbeschluss Ausbau der Wegeverbindung durch die Kreuzhorst BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0036/19
6.19	Grundsatzbeschluss Grundhafter Ausbau Egelner Straße (2020-2022) BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0160/19
6.20	Behandlung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 339-2.1 "Friedenshöhe/Astonstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0446/18
6.21	Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 339-2.1 "Friedenshöhe/Astonstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0447/18

6.22	Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Bebauungsplan Nr. 252-3 "Berliner Chaussee 1-7/Biederitzer Weg" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr WV vom 16.05.2019	DS0617/18
6.23	Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 252-3 "Berliner Chaussee 1-7/Biederitzer Weg" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr WV vom 16.05.2019	DS0618/18
6.24	Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 229-3 "Nördlicher Bruno-Taut-Ring" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0040/19
6.25	Satzung zum Bebauungsplan Nr. 229-3 "Nördlicher Bruno-Taut-Ring" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0041/19
6.26	Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Bebauungsplan Nr. 174-5 "Sieverstorstraße 39 – 51" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0066/19
6.27	Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zum B-Plan Nr. 174-5 "Sieverstorstraße 39 – 51" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0067/19
6.28	3. Behandlung der Stellungnahmen (3. Zwischenabwägung) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1.3 "Klaus-Miesner-Platz" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0086/19
6.28.1	3. Behandlung der Stellungnahmen (3. Zwischenabwägung) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1.3 "Klaus-Miesner-Platz" Der Oberbürgermeister	DS0086/19/1
6.29	Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 223-1.3 "Klaus-Miesner-Platz" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0087/19
6.29.1	Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 223-1.3 "Klaus-Miesner-Platz" Der Oberbürgermeister	DS0087/19/1
6.29.2	Öffentliche Auslegung 3.Entwurf B-Plan 223-1.3 "Klaus-Miesner-Platz" Fraktion Bündnis90/Die Grünen	DS0087/19/2
6.30	Behandlung der Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 201-2.1 "Olvenstedter Platz/ Stormstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0089/19

6.30.1	Behandlung der Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 201-2.1 "Olvenstedter Platz/ Stormstraße" Ausschuss StBV	DS0089/19/1
6.31	Satzung zum B-Plan Nr. 201-2.1 "Olvenstedter Platz/ Stormstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0090/19
6.32	Behandlung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 301-3.1 „Nahversorger St.-Josef-Straße“ BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0098/19
6.33	Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 301-3.1 "Nahversorger St.-Josef-Straße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0099/19
6.34	Behandlung der Stellungnahmen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 782-2 "Am Kirschberg Sohlen" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0111/19
6.35	Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 782-2 "Am Kirschberg Sohlen" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0112/19
6.35.1	Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 782-2 "Am Kirschberg Sohlen" Ausschuss für Umwelt und Energie	DS0112/19/1
6.36	Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 302-5.1 "Therapiezentrum Harsdorfer Straße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0163/19
6.37	Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 302-5.1 "Therapiezentrum Harsdorfer Straße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0164/19
7	Beschlussfassung durch den Stadtrat - Anträge	
7.1	Sanierung der Gedenkstelle des KZ-Außenlagers Ravensbrück SPD-Stadtratsfraktion WV vom 20.09.2018	A0107/18
7.1.1	Sanierung der Gedenkstelle des KZ-Außenlagers Ravensbrück Kulturausschuss	A0107/18/1
7.1.1.1	Sanierung der Gedenkstelle des KZ-Außenlagers Ravensbrück Ausschuss für Familie und Gleichstellung	A0107/18/1/1
7.1.2	Sanierung der Gedenkstelle des KZ-Außenlagers Ravensbrück	S0292/18

7.2	Minigruppen-Tageskarte marego Fraktion CDU/FDP SR'in Schumann WV vom 24.09.2018	A0115/18
7.2.1	Minigruppen-Tageskarte marego	S0289/18
7.3	Erstellung eines Konzeptes zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in der Landeshauptstadt Magdeburg Ausschuss für Familie und Gleichstellung WV vom 24.01.2019	A0174/18
7.3.1	Erstellung eines Konzeptes zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in der Landeshauptstadt Magdeburg Ausschuss für komm. Rechts- und Bürgerangelegenheiten	A0174/18/1
7.3.2	Erstellung eines Konzeptes zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in der Landeshauptstadt Magdeburg	S0136/19
7.4	Checkliste für Geschäftsöffnungen, Neu- und Existenzgründungen Fraktion CDU/FDP WV vom 24.01.2019	A0006/19
7.4.1	Checkliste für Geschäftsöffnungen, Neu- und Existenzgründungen Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit	A0006/19/1
7.4.2	Checkliste für Geschäftsöffnungen	S0149/19
7.5	Übertragung beschließender Ausschüsse Fraktion Magdeburger Gartenpartei WV vom 21.02.2019	A0024/19
7.5.1	Übertragung beschließender Ausschüsse	S0076/19
7.6	Sparkassengebühren für Vereine und die Freiwilligen Feuerwehren senken Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Scheunchen, Stadtrat Jannack WV vom 21.02.2019	A0036/19
7.6.1	Sparkassengebühren für Vereine und die Freiwilligen Feuerwehren senken	S0154/19
7.7	Aufstellen von Informationstafeln in der Beimssiedlung SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Hausmann WV vom 21.02.2019	A0039/19
7.7.1	Aufstellen von Informationstafeln in der Beimssiedlung	S0097/19

7.8	Schwimmhalle Große Diesdorfer Straße Fraktion CDU/FDP Stadtrat Stern, Stadtrat Schwenke WV vom 21.02.2019	A0041/19
7.8.1	Schwimmhalle Große Diesdorfer Straße	S0135/19
7.9	Sanierung der Schwimmhalle Diesdorf – Pannenserie und kein Ende? Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller, Stadträtin Nowotny WV vom 21.02.2019	A0044/19
7.9.1	Sanierung der Schwimmhalle Diesdorf – Pannenserie und kein Ende?	S0172/19
7.10	Sozialarbeiter*in für Neue Neustadt Fraktion Bündnis 90/Die Grünen WV vom 21.02.2019	A0046/19
7.10.1	Sozialarbeiter*in für Neue Neustadt SPD-Stadtratsfraktion	A0046/19/1
7.10.2	Sozialarbeiter*in für Neue Neustadt	S0101/19
7.11	Sprachkurse für EU-Bürger*innen Fraktion Bündnis 90/Die Grünen WV vom 21.02.2019	A0047/19
7.11.1	Sprachkurse für EU-Bürger*innen Ausschuss für komm. Rechts- und Bürgerangelegenheiten	A0047/19/1
7.11.2	Sprachkurse für EU-Bürger*innen	S0109/19
7.12	Aufwertung des Leistungsverzeichnisses sowie Überarbeitung des Merkblattes des Magdeburg-(Sozial)Passes Fraktion DIE LINKE/future! WV vom 21.03.2019	A0067/19
7.12.1	Aufwertung des Leistungsverzeichnisses sowie Überarbeitung des Merkblattes des Magdeburg-(Sozial)Passes	S0151/19
7.13	Prüfung der Optimierung der Raumsituation im gemeinsam genutzten Gebäude: Volksbad Buckau Kulturausschuss WV vom 16.05.2019	A0019/19

7.13.1	Prüfung der Optimierung der Raumsituation im gemeinsam genutzten Gebäude: Volksbad Buckau	S0073/19
	Neuanträge	
7.14	Abgleich der Forderungen der Fridays for Future Magdeburg mit Maßnahmen für den Klimaschutz der Landeshauptstadt Magdeburg Ausschuss für Umwelt und Energie	A0140/19
7.14.1	Abgleich der Forderungen der Fridays for Future Magdeburg mit Maßnahmen für den Klimaschutz der Landeshauptstadt Magdeburg Stadtrat Gedlich Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	A0140/19/1
7.15	Öffentliche Toilette am Nordpark Fraktion CDU/FDP SR Brestrich, SR Heynemann	A0141/19
7.16	Ernst-Reuter-Allee Fraktion CDU/FDP SR Brestrich	A0144/19
7.17	Grüne Welle für den Radverkehr Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	A0145/19
7.18	Spielplatz Haydnplatz Fraktion CDU/FDP SR Brestrich	A0142/19
7.19	Bahnhof Magdeburg-Neustadt Fraktion CDU/FDP SR Brestrich	A0143/19
7.20	Spielplatz für Ottersleben im Bereich Alte Zuckerfabrik/ Zur Pferdekoppel Stadträte Hausmann und Hitzeroth SPD-Stadtratsfraktion	A0146/19
7.20.1	Spielplatz für Ottersleben im Bereich Alte Zuckerfabrik/ Zur Pferdekoppel Fraktion CDU/FDP	A0146/19/1
7.21	Barrierefreie Straßenbahngleisquerung in Höhe des Olvenstedter Scheides SR `e Hausmann und Dr. Wiebe SPD-Stadtratsfraktion	A0147/19
7.22	Schaffung der Voraussetzungen für Übernachtungsmöglichkeit bei Sportveranstaltungen Fraktion Magdeburger Gartenpartei	A0148/19
7.23	Direkte Straßenbahnanbindung von Heinz-Krügel-Stadion und ehem. Bördelandhalle Fraktion DIE LINKE/future!	A0149/19
7.24	Fährbetriebszeiten auf jeden Wochentag ausweiten Fraktion DIE LINKE/future!	A0150/19

7.25	Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zum barrierefreien Ausbau der Haltestelle Sudenburg/Kroatenweg Fraktion DIE LINKE/future!	A0151/19
7.26	MVB stärken: Zweite/n Geschäftsführer/in installieren! Fraktion DIE LINKE/future!	A0152/19
7.26.1	MVB stärken: Zweite/n Geschäftsführer/in (m/w/d) installieren Fraktion Bündnis90/Die Grünen	A0152/19/1
8	Einwohnerfragestunde Gem. § 28 KVG LSA i.V. mit § 14 der Hauptsatzung der LH Magdeburg führt der Stadtrat zwischen 17.00 Uhr und 17.30 Uhr eine Einwohnerfragestunde durch.	
9	Anfragen und Anregungen an die Verwaltung	
9.1	Sankt-Ambrosius-Kirche SR Dr. Kutschmann und SR Hoffmann	F0157/19
9.2	Brücke Diesdorfer Graseweg SR Hausmann	F0156/19
9.3	Telemann-Klangterrasse – wie weiter? SR`n Schumann und SR Müller	F0168/19
9.4	Barleber See-Beginn der Sanierungsmaßnahme SR Zander	F0164/19
9.5	Technikmuseum Magdeburg- wie in die Zukunft? SR Guderjahn	F0162/19
9.6	Später Zeitpunkt der Versendung von Wahlbenachrichtigungen zur Europa- und Kommunalwahl SR Kumpf	F0155/19
9.7	Parkkonzept in der Bodestraße SR Schwenke	F0158/19
9.8	Verkehrssituation Hellestraße SR Dr. Kutschmann	F0159/19
9.9	Eichplatz SR`in Schumann und SR Schwenke	F0166/19
9.10	Kita Bussi- Bär- Schadensverantwortung geklärt? SR Buller	F0161/19
9.11	City Tunnel- weitere Kosten? SR Guderjahn	F0163/19

9.12	Teich im Florapark-Garten SR Zander	F0165/19
9.13	Anmeldung von Haushaltsmitteln kommunaler Schulen für den Haushalt 2020 SR Jannack	F0167/19
9.14	Neue Neustadt- keine Entspannung der Situation? SR Buller	F0160/19
9.15	Tempo30-Zone für den gesamten Klusdamm SR Köpp	F0170/19
9.16	Straßenbahnanbindung des Stadtparks über die Sternbrücke – Kostenermittlung SR Müller	F0169/19
9.17	Gehwegschäden auf dem Magdeburger Werder beseitigen SR Köpp	F0171/19
9.18	Lastenradparkplätze SR Assmann	F0172/19
10	Informationsvorlagen	
10.1	Einrichtung der Stabsstelle Bildungsbüro im Bereich des Oberbürgermeisters und Zwischenbericht zur Tätigkeit der kommunalen Bildungskordinatoren für Neuzugewanderte im Zeitraum 2017/2018	I0117/19
10.2	Renaturierung der Fließgewässer im Stadtgebiet	I0066/19
10.3	Aufstellen zusätzlicher Papierkörbe	I0096/19
10.4	Kampagne für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer	I0104/19
10.5	Auswirkungen der Steuerschätzung Mai 2019 auf die Steuereinnahmen 2020 ff.	I0144/19
10.6	Unterstützung Stadtarchiv	I0100/19
10.7	Jahresbericht des Behindertenbeauftragten für das Jahr 2018	I0089/19
10.8	Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen	I0110/19

10.9	Querung an der Nordseite der Arndtstraße/ Ecke Große Diesdorfer Straße	I0065/19
10.10	Kultur in Südost besser sichtbar machen	I0105/19
10.11	Haushaltsplan 2019 - Fußgängerüberweg Walther-Rathenau-Straße	I0124/19
10.12	Magdeburg tritt in die Pedale - Stärkung des Radverkehrs (A0099/18)	I0130/19
10.13	Ausleuchtung des Fußweges entlang der Südseite des Neustädter Sees	I0138/19
10.14	Erweiterung der Grundschulkapazitäten in Buckau - Zusatzinformation zur DS0172/19	I0162/19

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Durchführung feststellender Beschlüsse

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann eröffnet die 70.(VI) Sitzung und begrüßt die anwesenden Stadträte, den Oberbürgermeister, die Gäste, Mitarbeiter der Verwaltung und Medienvertreter. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Soll	56 Stadträtinnen/Stadträte		
Oberbürgermeister	1		
zu Beginn anwesend	35	“	“
maximal anwesend	47	“	“
entschuldigt	9	“	“
unentschuldigt	1	“	“

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann informiert, dass der Oberbürgermeister in seiner Dienstberatung am 21. 05. 2019 folgenden Antrag auf Auszeichnung gemäß § 7 der Ehrenbürgersatzung mit der „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ beschlossen hat:

DS0238/19 „Ehrung nach Ehrenbürgersatzung – Verleihung einer Stadtplakette“
 hier: „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ in Gold
 an den Kanu-Klub Börde Magdeburg e.V.
 eingereicht am 24. 04. 2019
 Gründungsdatum: 01. 10. 1919

2. Ehrung gemäß Ehrenordnung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Die Ehrung wird durch den Oberbürgermeister vorgenommen.

Gemäß Ehrenordnung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt ehrt der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper folgende Stadträte und eine Stadträtin für ihre langjährige Mitgliedschaft im Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg:

Herr Hubert Salzborn	(25 Jahre)
Herr Alfred Westphal	(25 Jahre)
Herr Hugo Boeck	(15 Jahre)
Herr Dr. Kutschmann	(15 Jahre)
Herr Oliver Müller	(15 Jahre)
Herr Bernd Reppin	(15 Jahre)
Herr Frank Schuster	(15 Jahre)
Frau Monika Zimmer	(15 Jahre)
Herr Hubert Salzborn	(15 Jahre)
Herr Jürgen Canehl	(15 Jahre)

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper überreicht den Geehrten die Ehrenurkunden.

Die Ehrenurkunde für Herrn Sören Herbst (15 Jahre) wird von der Geschäftsführerin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Grund seiner entschuldigter Abwesenheit entgegengenommen.

Auf Grund der entschuldigter Abwesenheit von Herrn Stadtrat Lischka wird dessen Ehrung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

3. Bestätigung der Tagesordnung

1. zurückgezogene TOP

Die Tagesordnungspunkte 6.18 – DS0036/19 sowie 6.22 – DS0617/18 und 6.23 – DS0618/18 wurden von der Verwaltung von der heutigen Tagesordnung **zurückgezogen**.

Der Antrag des Stadtrates Kumpf, AfD, auf Vertagung des Tagesordnungspunktes 13.7. – DS0246/19 – wird vom Stadtrat mit 1 Ja-Stimme, bei 3 Enthaltungen mehrheitlich **abgelehnt**.

2. Hinweis

Ab 16.15 Uhr erfolgt der Bericht des Behindertenbeauftragten.

Die geänderte Tagesordnung wird bei 2 Enthaltungen einstimmig **bestätigt**.

4. Bestätigung der Niederschrift der der 069. Sitzung des Stadtrates am 16.05.2019 - öffentlicher Teil
-

Änderungen zur Niederschrift der 069.(VI) Sitzung des Stadtrates am 16.05.2019 - öffentlicher Teil

Änderung der SPD-Stadtratsfraktion

Ergänzung zum Redebeitrag von Stadtrat Christian Hausmann zum **TOP 5.12 DS0022/19** Grundsatzbeschluss zum provisorischen Ausbau der Haltestelle Westfriedhof (Seite 30):

Stadtrat Hausmann geht noch einmal auf die Genese der Drucksache ein. Die Verwaltung hat auf Antrag der SPD selbst drei Standorte für barrierefreie Provisorien vorgeschlagen, neben der Haltestelle Westfriedhof und der Haltestelle Neustädter Friedhof auch die Haltestelle Arndtstraße. Letztere ist ein wichtiger Umsteigepunkt mit einem Fahrgastwechsel von 6000 Fahrgästen pro Tag. Daher muss als nächstes auch an der Haltestelle Arndtstraße ein barrierefreies Provisorium eingerichtet werden. Er kündigte diesbezüglich einen Haushaltsantrag für das nächste Jahr an.

Die so geänderte Niederschrift der 69.(VI) Sitzung des Stadtrates vom 16. 05. 2019 wird vom Stadtrat einstimmig **bestätigt**.

5. Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
-

Die vorliegende Information wird zur Kenntnis genommen.

Persönliche Erklärung

Im Zusammenhang mit einer Presseveröffentlichung der „Volksstimme“ gibt der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper eine persönliche Erklärung ab. **(Anlage 1)**

6. Beschlussfassung durch den Stadtrat

6.1. Genehmigung der Annahme von Sponsoringleistungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA DS0214/19

BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine
Verwaltung

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2554-070(V)19

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt der Annahme von zwei Sponsoringleistungen für das Puppentheater Magdeburg mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 16.140,00 Euro zu.

6.2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH DS0215/19

BE: Bürgermeister

Der Stadtrat **beschließt** bei 2 Enthaltungen einstimmig:

Beschluss-Nr. 2555-070(VI)19

Die städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH werden angewiesen, für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2018/2019 den Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Herrn Dr. Klemm zum Abschlussprüfer zu bestellen.

- 6.3. Änderung Wirtschaftsplan der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) DS0213/19
BE: Bürgermeister
-

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** bei 2 Enthaltungen einstimmig:

Beschluss-Nr. 2556-070(VI)19

1. Der Stadtrat stimmt der Anpassung des Wirtschaftsplanes für 2019 zu und weist die Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der MVGM an, den Wirtschaftsplan zu genehmigen.
2. Der Stadtrat nimmt die Anpassung der geänderten mittelfristigen Planung 2020 bis 2022 der MVGM zur Kenntnis.

- 6.4. Jahresabschluss 2018 der Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID) DS0182/19
BE: Bürgermeister
-

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2556-070(VI)19

1. Der Stadtrat nimmt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2018 der Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID) zur Kenntnis.
2. Die Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg in der KID werden angewiesen:
 - den Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 6.864.433,18 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 16.744,16 EUR festzustellen,
 - den Jahresüberschuss in Höhe von 16.744,16 EUR an die Gesellschafter Landeshauptstadt Magdeburg und KITU auszuschütten,
 - dem Geschäftsführer, Herrn Dr. Wandersleb, sowie dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen,
 - für das Geschäftsjahr 2019 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH zum Abschlussprüfer zu bestellen.

6.5. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 der
Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH

DS0204/19

BE: Bürgermeister

Stadträtin Wübbenhorst, Fraktion CDU/FDP, und Stadtrat Theile, Fraktion LINKS für Magdeburg/Tierschutzpartei, erklären gemäß § 33 KVG LSA ihr Mitwirkungsverbot und nehmen nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** bei 1 Enthaltung einstimmig:

Beschluss-Nr. 2557-070(VI)19

1. Der Stadtrat nimmt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH zum 31.12.2018 zur Kenntnis.
2. Die Gesellschaftervertreter werden angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:
 - den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 818.888.988,88 EUR, einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.962.671,09 EUR und einem Gewinnvortrag in Höhe von 6.595.510,28 EUR festzustellen,
 - vom Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 4.962.671,09 EUR einen Betrag in Höhe von 3.505.500,00 an die Gesellschafterin auszuschütten; den verbleibenden Betrag in Höhe von 1.457.171,09 EUR zuzüglich des bestehenden Gewinnvortrages in Höhe von 6.595.510,28 EUR auf neue Rechnung vorzutragen (insgesamt: 8.052.681,37 EUR),
 - den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2018 zu entlasten,
 - dem Geschäftsführer, Herrn Peter Lackner, für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen,
 - die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 und für die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu bestellen.

6.6. Jahresabschluss 2018 der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG DS0224/19
BE: Bürgermeister

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** bei 1 Enthaltung einstimmig:

Beschluss-Nr. 2558-070(VI)19

1. Der Stadtrat nimmt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2018 der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG zur Kenntnis.
2. Der Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg in der Gesellschafterversammlung der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG wird angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:
 - den Jahresabschluss 2018 der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG festzustellen,
 - den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 48.432.320,88 EUR den Verrechnungskonten der Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kommanditeinlagen gutzuschreiben,
 - den auf dem Verrechnungskonto der Landeshauptstadt Magdeburg zum 31.12.2018 nach Verrechnung mit dem Steuerkonto der Landeshauptstadt Magdeburg verbleibenden Gewinnanteil zu entnehmen,
 - dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen,
 - den Konzernabschluss 2018 der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG zu billigen,
 - zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG zu bestellen.

6.7. Jahresabschluss 2018 der Städtische Werke Magdeburg
Verwaltungs-GmbH
BE: Bürgermeister

DS0225/19

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** bei 1 Enthaltung einstimmig:

Beschluss-Nr. 2559-070(VI)19

1. Der Stadtrat nimmt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2018 der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH zur Kenntnis.
2. Der Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg in der Gesellschafterversammlung der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH wird angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:
 - den Jahresabschluss 2018 der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH festzustellen,
 - den Bilanzgewinn 2018 in Höhe von 18.581,72 EUR bestehend aus dem Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 2.274,77 EUR und dem vorgetragenen Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen,
 - dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen,
 - zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG zu bestellen.

- 6.8. Jahresabschluss 2018 der GISE-Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH (GISE mbH) DS0228/19
BE: Bürgermeister
-

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** bei 1 Enthaltung einstimmig:

Beschluss-Nr. 2560-070(VI)19

1. Der Stadtrat nimmt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin Roters & Kollegen GmbH & Co. KG, geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2018 der GISE mbH zur Kenntnis.
2. Die Gesellschaftervertreter der GISE mbH werden angewiesen:
 - den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.065.939,40 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.282.658,80 EUR festzustellen,
 - den Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.282.658,80 EUR mit den von der Landeshauptstadt Magdeburg geleisteten Liquiditätszuwendungen in Höhe von 1.283.062,98 EUR zu verrechnen und den Differenzbetrag in Höhe von 404,18 EUR an den städtischen Haushalt zurückzuführen,
 - dem Geschäftsführer Herrn Dr. Kuhne sowie dem Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen,
 - die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin, Roters & Kollegen GmbH & Co. KG, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 zu bestellen.

In diesem Zusammenhang gibt Stadtrat Assmann, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Hinweis auf die bereits um 14.00 Uhr beginnenden Sitzungen des Verwaltungsrates. Er macht darauf aufmerksam, dass diese zeitliche Festsetzung für ehrenamtliche Stadträte schwierig ist einzuhalten. Für den neu zu bildenden Stadtrat bittet er darum, eine Änderung dieser Regelung zu finden.

6.9. Konzept hinsichtlich der zukünftigen Neuordnung der Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Magdeburg in Bezug auf die GWM

DS0534/18

BE: Beigeordneter für Wirtschaft, Tourismus und Regionale Zusammenarbeit

Die Ausschüsse WTR und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat beschließt bei 1 Enthaltung einstimmig:

Beschluss-Nr. 2561-070(VI)19

1. Der Stadtrat nimmt das Konzept hinsichtlich der zukünftigen Neuordnung der Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Magdeburg in Bezug auf die GWM gemäß Anlage 1 zur Kenntnis.
2. Die Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH wird mit veränderter Aufgabenzuweisung weitergeführt. Alleiniger Geschäftsführer im Nebenamt ist Kraft Amtes der Beigeordnete für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit. Ein Beirat ist nicht mehr vorgesehen. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend anzupassen.
3. In Abweichung vom beschlossenen Wirtschaftsplan 2019 verbleiben bei der GWM zur Wahrnehmung der weiterhin zugewiesenen Aufgaben ab 01.07.2019 die Stelle eines Prokuristen / einer Prokuristin und von zwei Hausmeistern.
4. In Abweichung von dem für 2019 beschlossenen Wirtschaftsplan der GWM wird der Zuschuss um den für das Clustermanagement ab 01.07.2019 nicht mehr erforderlichen Betrag in Höhe von 32.000 Euro gekürzt. Dieser Betrag wird dem Dezernat III, Sachkonto 52711000 - Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, zugewiesen. Ab dem Haushaltsjahr 2020 wird in den Haushalt des Dezernates III für das Clustermanagement ein Betrag in Höhe von 90.000 Euro eingestellt.

- 6.10. Sicherung der Jehmlich-Orgel in der Klosterkirche im Kloster DS0063/19
 Unser Lieben Frauen
 BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport
-

Die Ausschüsse K und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** bei 1 Enthaltung einstimmig:

Beschluss-Nr. 2562-070(VI)19

Zur Sicherung der Jehmlich-Orgel während der Baumaßnahmen in der Klosterkirche des Kloster Unserer Lieben Frauen werden in den Haushalt der Landeshauptstadt gemäß beiliegenden Kosten-und Finanzierungsplan
543.533 EUR eingestellt:

2020: 155.266,50 EUR

2021: 45.877,50 EUR

2022: 342.389,00 EUR

- 6.11. Entgeltordnung Gesellschaftshaus Magdeburg DS0068/19
 BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport
-

Die Ausschüsse K und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 1 Nein-Stimme und 7 Enthaltungen mehrheitlich:

Beschluss-Nr. 2563-070(VI)19

Der Stadtrat beschließt die Entgeltordnung des Gesellschaftshauses Magdeburg gemäß beiliegender Anlagen 1 bis 4.

- 6.12. Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der Grundschulkapazitäten in Buckau DS0172/19
 BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport
 i.V. mit TOP 10.14 - I0162/19
-

Die Ausschüsse Juhi, StBV und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Ausschuss BSS empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des Änderungsantrages DS0172/19/1.

Zur Beratung liegen vor:

Änderungsantrag DS0172/19/2 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei
 Änderungsantrag DS0172/19/3 der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und LINKE/future!

Der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Herr Prof. Dr. Puhle bringt die Drucksache umfassend ein. Mit dem Hinweis auf die unter TOP 10.14 – I0162/19 – vorliegenden ergänzenden Informationen zum Sachstand erklärt der Beigeordnete Herr Prof. Dr. Puhle, dass der Standort Karl-Schmidt-Straße nicht mehr infrage kommt, da es lt. Auskunft des Grundstückseigentümers einen Bewerber für das gesamte Grundstück gibt. Im Weiteren geht er auf Fakten, die für den Standort Schanzenweg sprechen, ein und macht klarstellende Ausführungen.

Er verweist darauf, dass langfristige Verhandlungen entfallen, da es sich um ein städtisches Grundstück handelt und auch keine Sporthalle errichtet werden muss, da sich in unmittelbarer Nähe eine Sporthalle sowie ein Sportplatz befinden. Er führt an, dass der Standort Schanzenweg geeignet ist, die wachsende Schülerzahl aus dem südlichen Buckau und Teilen Farmersleben aufzunehmen.

Hinsichtlich des finanziellen Aspektes macht er darauf aufmerksam, dass, da es sich um ein städtisches Grundstück handelt und die Errichtung einer Sporthalle nicht erforderlich ist, die Maßnahme mehrere Millionen Euro weniger kosten wird.

Zur verkehrlichen Situation legt er dar, dass zur Herstellung der Schulwegsicherung ein Verkehrskonzept erarbeitet und auch die verkehrliche Situation in der Karl-Schmidt-Straße ebenfalls mit einem solchen Konzept gelöst werden muss.

Eingehend auf den Änderungsantrag DS0172/19/3 der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE/future! stellt er klar, dass ein Angebot einer privaten Immobilienfirma zum Kauf des Grundstückes auf der Ostseite der Karl-Schmidt-Straße vorliegt. Zudem weist dieses Grundstück Altlasten auf. Insbesondere gibt er den Hinweis, dass für die Planung und Realisierung einer 3zügigen Grundschule Zeit benötige. Keinesfalls könne bis zum Stadtrat am 22. 08. 2019 eine entsprechende Drucksache im Stadtrat vorgelegt werden, da alle Aspekte entscheidungsreif geprüft werden müssen. Dabei ist auf Grund von entsprechenden Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer von einer zeitlichen Dauer von mindestens einem dreiviertel Jahr auszugehen. Er bittet darum, dem Änderungsantrag zumindest in Punkt 1 nicht zuzustimmen und die vorliegende Drucksache zu beschließen.

Stadtrat Heynemann, Fraktion CDU/FDP, geht auf die Genese der vorliegenden Drucksache hinsichtlich der Gründe für die Standortauswahl und das Votum des Ausschusses BSS zum Standort Karl-Schmidt-Straße ein. Nach Information des Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport Herrn Prof. Dr. Puhle im Ausschuss BSS, dass das Grundstück Westseite der Karl-Schmidt-Straße nicht mehr zur Verfügung steht und einer ihm und der Verwaltung schriftlich vorliegenden Aussage hinsichtlich der Bereitschaft des Eigentümers zum Verkauf des

Grundstückes an der Ostseite der Karl-Schmidt-Straße zum Verkehrswert erfolgte durch ihn eine Besichtigung beider Objekte. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich für den Schanzenweg eine schwierige verkehrstechnische Situation darstellt. Mit dem Hinweis auf den auch nicht mehr zur Verfügung stehenden Standort am Heumarkt spricht er sich dafür aus, sich die Zeit zunehmen und zu prüfen, welcher der bessere Standort sei und plädiert dafür, heute noch keine Entscheidung zur Drucksache zu treffen.

Stadtrat Frank Schuster, Fraktion CDU/FDP, äußert seine Zweifel hinsichtlich der problematischen Schulwegsicherheit am Standort Schanzenweg. Durch die erforderliche Öffnung der Karl-Schmidt-Straße würde sich ebenfalls eine schwierige verkehrliche Situation ergeben, genau wie sich am Standort Schanzenweg durch den Verkehr in der Karl-Schmidt-Straße und dem rückseitigen Parkplatz der zu errichtenden Einzelhandelseinrichtung eine problematische Lärmsituation ergibt. Er wirft die Frage hinsichtlich eines Mitwirkungsverbot des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf.

Im Weiteren unterstützt er den Vorschlag der Verwaltung zum Standort Schanzenweg und erklärt, diesem Vorschlag folgen zu wollen.

Der stellv. Vorsitzende des Ausschusses FG Stadtrat Rösler informiert über die Hintergründe des ablehnenden Votums des Ausschusses zum Änderungsantrag DS0172/19/1 des Ausschusses BSS und des positiven Votums zum vorliegenden Standortvorschlag Schanzenweg.

Beantwortend auf seine Frage, welche auch im Ausschuss FG aufgeworfen wurde, woher die Schüler kommen, informiert der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Herr Prof. Dr. Puhle, dass in den kommenden Jahren das relativ hohe Schüleraufkommen in der südlichen Altstadt und des nördlichen Buckaus durch den Aufwuchs der Grundschule Hegelstraße aufgefangen wird. Dies sei bis Mitte der 2020er Jahre ausreichend, wenn im südlichen Buckau und nördlichen Fermersleben eine 3zügige Grundschule errichtet wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Schüler im Wesentlichen aus dem südlichen Bereich Buckau und dem nördlichen Bereich Fermersleben kommen.

Der Vorsitzende der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander erklärt es für gut zu befinden, am vorgeschlagenen Standort zu bauen, wenn die dortige Sportanlagen mit genutzt werden kann.

Als nicht so gut werde befunden, wenn es hier zu einer Verbreiterung von Wegen bzw. einer Zuwegung über die Kleingartenanlage kommen sollte. Dies sei Grund für den vorliegenden Änderungsantrag DS0172/19/2 seiner Fraktion. Er beantragt die namentliche Abstimmung zum Änderungsantrag.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, geht auf die Beauftragung der Verwaltung hinsichtlich der Untersuchung von Standorten im Bereich nördlich des Schanzenweges. Kritisch merkt er an, dass mit der vorgelegten Standortvariante Schanzenweg dem Grundsatz „Kurze Beine, kurze Wege“ und der Schulwegsicherheit nicht entsprochen wird und begründet seine Auffassung anhand der Schilderung der vorliegenden Verkehrssituation am Schanzenweg. Im Weiteren kritisiert er ebenfalls, dass die ergänzende Information I0162/19 dem Ausschuss BSS als Tischvorlage vorgelegen hat und somit nicht behandelt werden konnte. Eingehend auf die der Information beigefügten Anlage zu möglichen Querungshilfen begründet er seine Auffassung, dass hier eine Ampelanlage unbedingt erforderlich ist. Weiterhin geht er auf die Thematik des Grundstückserwerbs ein und weist die Fragestellung des Stadtrats Frank Schuster, Fraktion CDU/FDP, hinsichtlich eines möglichen Mitwirkungsverbot zurück.

Stadtrat Cahnel, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bringt den Änderungsantrag DS0172/19/3 der Fraktionen Bündnis 90/Die und DIE LINKE/future! umfassend ein und spricht sich dafür aus, die Kosten für die Verkehrsertüchtigung zu planen und zu prüfen.

Bezug nehmend auf ein Schreiben des Bürgermeisters Herrn Zimmermann mit der Darlegung der Auffassung des Eigenbetriebes KGM, dass auf dem angebotenen Grundstück auf der Ostseite der Karl-Schmidt-Straße keine Erweiterungsbauten möglich sei, vertritt er die Auffassung, das Angebot prüfen zu lassen, zumal auch die Fördermittel für die Altlastenbeseitigung im Grunde schon in Aussicht gestellt wurden.

Klarstellend zitiert der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper aus dem genannten Schreiben und macht darauf aufmerksam, dass die angebotene Fläche seitens des Eigenbetriebes KGM als ungünstig für eine vernünftige Entwicklung des Grundstückes eingeschätzt wird.

Ebenfalls stellt der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann dar, dass es sich bei der ergänzenden Information I0162/19 nicht um ein Verkehrskonzept handelt, sondern Möglichkeiten aufzeigt unter dem Vorbehalt eines Verkehrskonzeptes, wie z.B. die Einrichtung einer Tempo-30-Zone. Er kritisiert, dass die Vorschläge der Verwaltung von Stadtrat Canehl nicht so wiedergegeben wurden.

Stadtrat Jannack, Fraktion DIE LINKE/future!, bezeichnet es als positiv, dass seitens der Verwaltung ein höheres Schüleraufkommen anerkannt wird. Die neue Grundschule werde als ganzheitliche Lösung gebraucht, da die Grundschule in Salbke dringend entlastet werden muss. Er spricht sich für eine Beschlussfassung zum Änderungsantrag DS0172/19/3 aus und dafür zu prüfen, welche Kosten für beide Varianten auch unter dem Sicherheitsaspekt entstehen.

Stadtrat Hausmann, SPD-Stadtratsfraktion, legt seine Auffassung dar, dass keine Zeit mehr sei, weitere Prüfungen vorzunehmen. Hinsichtlich des erforderlichen Verkehrskonzeptes äußert er sein Vertrauen, dass seitens der Verwaltung hier die notwendigen Betrachtungen angestellt werden. Gleichfalls merkt er an, dass sich die Stadt im Sinne der Kinder keine weiteren Verzögerungen leisten kann und spricht sich für eine Entscheidung zum Standort Schanzenweg aus.

Der Vorsitzende des Ausschusses StBV Stadtrat Dr. Grube informiert über die Diskussion im Ausschuss zur Verkehrssituation. Er legt dar, dass auch hier die Schulwegsituation als nicht ganz unproblematisch eingeschätzt wird und macht klarstellende Ausführungen dazu. Insbesondere macht er darauf aufmerksam, dass ein Verkehrskonzept dringend im Rahmen des Bauleitverfahrens gebraucht werde. Stadtrat Dr. Grube richtet die Bitte an den Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herrn Dr. Scheidemann, das Bauleitverfahren nicht nur auf den Schulstandort zu beziehen, sondern auch auf die andere Seite des Schanzenweges. Der Beigeordnete Herr Dr. Scheidemann signalisiert mit einer Geste seine Zustimmung.

Stadtrat Guderjahn, Fraktion Magdeburger Gartenpartei, legt erläuternd zum Änderungsantrag DS0172/19/2 seiner Fraktion dar, dass hiermit ein massiver Eingriff durch die Schulbaumaßnahme, speziell bzgl. der Wegesituation, in die Kleingartenanlage verhindert werden soll.

Im Weiteren kritisiert er, dass seit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung des Stadtrates zur Standortprüfung zu Beginn des Jahres mit der jetzt vorliegenden Drucksache umfassendere Aussagen hätten vorgelegt werden können.

Hinsichtlich des Grundstückes auf der Ostseite der Karl-Schmidt-Straße legt er seine Vorstellung dar, dass hier auch Kontakt zu Bauherren auf Nachbargrundstücken hinsichtlich einer möglichen Zusammenarbeit aufgenommen werden könnte.

Abschließend gibt er eine redaktionelle Änderung zum Änderungsantrag DS0172/19/2 **Streichung** der Formulierung im Punkt 5 – **an das Plangebiet angrenzende** - bekannt:

Eingehend auf die geäußerte Kritik des Stadtrates Guderjahn stellt der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper klar, dass es sich um einen Grundsatzbeschluss handelt. Wenn dieser erfolgte, wird ein Planer beauftragt und ein B-Plan-Verfahren durchgeführt, in welchem die erforderlichen Details geklärt und abgestimmt werden.

Stadtrat Schwenke, Fraktion CDU/FDP, bringt mit Hinweis auf den Beschluss zur Vorlage von Vorschlägen für Grundschulstandorte durch die Verwaltung seine Verwunderung über die geführte Diskussion zum Ausdruck. Er kritisiert, dass durch die vorgebrachten Aspekte zu Standorten eine Entscheidung verzögert wird. Stadtrat Schwenke geht auf in der Diskussion vorgebrachte Argumente u.a. zur verkehrlichen Situation ein und legt seinen Standpunkt dar. Er unterstützt den Standortvorschlag Schanzenweg und spricht sich für eine Beschlussfassung aus.

Stadträtin Boeck, Fraktion LINKS für Magdeburg/Tierschutzpartei, geht auf die Situation der Wegebeziehung Schanzenweg ein und unterbreitet den Vorschlag zu prüfen, ob die Wegebeziehung hinter dem Sportverein Fermersleben noch besteht bzw. ob diese noch genutzt werden kann. Insbesondere vertritt sie die Auffassung, dass die gesamte Situation der Zuwegung geprüft werden sollte.

Stadtrat Guderjahn, Fraktion Magdeburger Gartenpartei, macht Ausführungen zur Verkehrssituation am Schanzenweg und spricht sich dafür aus, die Beschlussfassung zurückzustellen und durch die Verwaltung ein entsprechendes Verkehrskonzept erarbeiten zu lassen.

Stadtrat Hausmann, SPD-Stadtratsfraktion, erinnert daran, dass heute lediglich ein Grundsatzbeschluss gefasst werden soll. Hinsichtlich der Verkehrssituation richtet er die Bitte an die Verwaltung, an der Ostseite Schanzenweg/Höhe Hettstädter Straße zu prüfen, ob der dort befindliche Parkplatz in die Planung mit einbezogen werden kann. Ebenfalls sollte der Standort der Ampelanlage geprüft werden. Er spricht sich dafür aus, heute die Grundsatzentscheidung zu treffen und über Details zu einem späteren Zeitpunkt zu reden.

Stadtrat Jannack, Fraktion DIE LINKE/future!, argumentiert nochmals für eine Prüfung beider Varianten hinsichtlich der Verkehrsführung. Als eine Möglichkeit zur Schulwegsicherung sieht er an, eine Schülerjahreskarte zur Verfügung zu stellen.

Der Vorsitzende der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander bekräftigt die Auffassung seiner Fraktion der vorliegenden Drucksache nicht zustimmen zu wollen und die Aufrechterhaltung des Änderungsantrages DS0172/19/3 seiner Fraktion.

Eingehend auf die geführte Diskussion sieht der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper die Problematik, dass nach Auffassung des Stadtrates eine schnellstmögliche Realisierung des Grundschulneubaus erfolgen soll. Er macht darauf aufmerksam, dass ein B-Plan-Verfahren auch damit enden kann, dass eine Maßnahme nicht umsetzbar ist.

Mit Hinweis auf die signalisierte Zusammenarbeit des Fermersleber Sportvereins mit der Grundschule sieht er die Möglichkeit, auch eine Zusammenarbeit mit dem Kleingartenverein zu organisieren und darüber zu reden, wie diese aussehen kann.

Insbesondere verweist er nochmals darauf, dass Detailfragen im Zuge des B-Plan-Verfahrens geklärt werden können.

Der Stadtrat **beschließt** bei 17 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich:

Der Änderungsantrag DS0172/19/3 der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE/future!

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Angebot vom 07.06.2019 des Grundstückseigentümers der Ostseite der Karl-Schmidt-Straße (Anlage) kurzfristig zu prüfen und dem Grundstücks- und Finanzausschuss zu berichten.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die beiden potenziellen Standorte für eine Erweiterung der Grundschulkapazitäten in Buckau (ehemaliger Tennisplatz am ‚Schanzenweg‘ und Karl-Schmidt-Straße Ostseite) ein Verkehrskonzept zu erarbeiten. Daran anschließend sind die Kosten und der notwendige Zeitaufwand zur Umsetzung gegenüber zu stellen. Die Priorität bei dem Vergleich muss vor allem auf der Schaffung sicherer Schulwege liegen.
3. Weiterhin sind die Vor- und Nachteile
 - Schaffung von Erweiterungsbauten zur Grundschule Buckau, Karl-Schmidt-Str. 25 (5-zügiger Betrieb)
 - und
 - Errichtung eines solitären 2. Grundschulstandorts (3-zügig) am Schanzenweg gegenüber zu stellen.
4. Die endgültige Standortentscheidung wird nach Vorlage Ziff. 1-3 in der Sitzung des neuen Stadtrates am 22.08.2019 getroffen.

wird **abgelehnt**.

Es erfolgt die namentliche Abstimmung (**Anlage 2**) zum redaktionell geänderten Änderungsantrag DS0172/19/2 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich mit 5 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0172/19/2 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei

Der Stadtrat möge beschließen:

Die DS wird wie folgt ergänzt: **Fett/ kursiv**

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Stadtrat beschließt am Standort des Farmersleber Sportvereins 1895 e. V. (Schanzenweg/Alt Farmersleben 1 – Anlage 3) den Neubau einer 3-zügigen Grundschule mit Hortbetrieb ohne Sporthalle und Sportaußenfläche.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Bebauungsplanverfahren für den Schulneubau einzuleiten.

3) Die Verwaltung wird beauftragt, die EW-Bau zur Umsetzung des Raum- und Funktionsprogrammes zu erstellen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

4) Die Verwaltung wird beauftragt, beim Land/Bund Fördermittel zu beantragen, da sonst die Finanzierung nicht gesichert ist.

5) Die Flächen des KGV „Fort I“ e.V. sind in keiner Weise in den weiteren Planungen, z.B. für den Schulneubau, Bautätigkeiten, Zufahrten oder Zugänge zur künftigen Schule, etc. zu beanspruchen.

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat beschließt mit 12 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen mehrheitlich:

Der Änderungsantrag DS0172/19/1 des Ausschusses BSS

Der Stadtrat möge beschließen

Der Beschlusspunkt 1 der DS0172/19 wird wie folgt geändert:

1) Der Stadtrat beschließt am Standort Karl-Schmidt-Straße (Anlage 2) den Neubau einer 3-zügigen Grundschule mit Hortbetrieb, mit Sporthalle und Sportaußenfläche.

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mit 5 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen mehrheitlich:

Beschluss-Nr. 2564-070(VI)19

1) Der Stadtrat beschließt am Standort des Fermersleber Sportvereins 1895 e. V. (Schanzenweg/Alt Fermersleben 1 – Anlage 3) den Neubau einer 3-zügigen Grundschule mit Hortbetrieb ohne Sporthalle und Sportaußenfläche.

2) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Bebauungsplanverfahren für den Schulneubau einzuleiten.

3) Die Verwaltung wird beauftragt, die EW-Bau zur Umsetzung des Raum- und Funktionsprogrammes zu erstellen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

4) Die Verwaltung wird beauftragt, beim Land/Bund Fördermittel zu beantragen, da sonst die Finanzierung nicht gesichert ist.

Persönliche Erklärung

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gibt eine persönliche Erklärung ab. **(Anlage 3)**

6.13. Grundsatzbeschluss zur Gründung einer Akademie für Musik und Darstellende Kunst in der Landeshauptstadt Magdeburg

DS0184/19

BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport

Zur Beratung liegt der Änderungsantrag DS0184/19/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor.

Die Ausschüsse K und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Herr Prof. Dr. Puhle bringt die Drucksache umfassend ein. Dabei merkt er an, dass die Idee zur Errichtung einer Akademie für Musik und darstellende Kunst für die Bewerbung Magdeburgs als Kulturhauptstadt Europas 2025 entwickelt wurde. Er bezeichnet das Projekt als innovativ und nachhaltig sowie als eine auf Beständigkeit ausgerichtete Institution.

Im Weiteren geht er auf die inhaltliche Ausrichtung der Ausbildung in der Akademie ein, welche bundes- und europaweit agieren soll und merkt an, dass die Otto-von-Guericke-Universität ein geeigneter Partner wäre. Das Akademieprojekt verstehe sich auch als Beitrag für die vom Land geplante Musikland Sachsen-Anhalt-Initiative. Er legt dar, dass mit den zuständigen Ministerien und der Universität bereits Gespräche geführt wurden. Für weitergehende Gespräche werde jedoch der Beschluss des Stadtrates benötigt. Danach werde ein umfassendes Konzept erstellt, das im 1. Quartal 2020 dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt wird. Hierzu werde es konkretisierende Gespräche mit allen Partnern geben. Hinsichtlich der Standortfrage verweist er darauf, dass diese im Zusammenhang mit der Beschlusslage im Jahr 2020 behandelt wird. Bezug nehmend auf den Änderungsantrag DS0184/19/1 der Fraktion Bündnis 90/Grüne legt er seine Ansicht dar, dass dieser nicht erforderlich sei. Begründend führt er aus, dass alle hier angesprochenen Aspekte natürlich berücksichtigt werden.

Er äußert die Bitte, mit dem heute zu fassenden Grundsatzbeschluss, den Auftrag zur Erstellung des Konzeptes für diese Akademie zu erteilen.

Abschließend verdeutlicht er, dass der heutige Grundsatzbeschluss wie auch die Beschlussfassung im Jahr 2020 unter dem Vorbehalt stehen, dass Magdeburg den Titel „Kulturhauptstadt Europas“ erhält.

Der Vorsitzende des Ausschusses K Stadtrat Müller informiert über die geführte Diskussion des Ausschusses zur Drucksache. Der Ausschuss spricht sich einstimmig für eine Zustimmung zum Grundsatzbeschluss aus und sieht darin den Rückhalt des Stadtrates für die Verwaltung, die weitergehenden Gespräche zu führen. Ebenfalls wurde im Ausschuss die Standortfrage diskutiert. Dabei kam zur Sprache, dass möglicherweise das Gebäude der ehemaligen Weitling-Bibliothek infrage kommen könnte. Hierzu bringt er den Änderungsantrag DS0184/19/2 ein und bittet um Zustimmung zur Drucksache und zum Änderungsantrag seiner Fraktion.

In seinem Redebeitrag kritisiert Stadtrat Assmann, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass die Drucksache wenig aussagefähig sei. So bleiben Fragen offen, z.B. wo eine Eingliederung in die Kulturlandschaft Magdeburg erfolgt oder wo Profilierungspunkte erzeugt werden. Auch im Marketingkonzept der Stadt Magdeburg spiele das Projekt keine Rolle. Eingehend auf den finanziellen Aspekt legt er dar, dass Ausbildung Landesaufgabe sei und somit durch das Land finanziert werden muss.

Stadtrat Assmann merkt an, dass sich seine Fraktion nicht grundsätzlich der Idee einer Musikakademie verschließe, aber es müsse geprüft werden, ob die Stadt sich ein solches Projekt leisten kann, wie es in die Kulturlandschaft passt und wie es die Stadt voranbringt.

Der Vorsitzende der Fraktion LINKS für Magdeburg/Tierschutzpartei Stadtrat Theile signalisiert die Unterstützung seiner Fraktion hinsichtlich der Etablierung einer Musikakademie und begründet, dass diese als Bildungseinrichtung wichtig für die Stadt Magdeburg sei, auch über die Kulturhauptstadtbewerbung hinaus.

Der stellv. Vorsitzende des Ausschusses FG Stadtrat Rösler informiert über die Diskussion des Ausschusses zur Drucksache. Der Ausschuss hat ein positives Votum abgegeben, sieht jedoch für die Stadt zukünftig hohe Kosten, wenn dieses Projekt realisiert wird. Speziell verweist er dabei auf hohe Personalkosten, unabhängig von Kosten für Gebäude und Infrastruktur. Im Weiteren legt er dar, dass auch die SPD-Stadtratsfraktion dies ähnlich sieht und die Realisierung des Projektes mit Bedacht erfolgen muss und hierfür die Erarbeitung eines schlüssigen Konzeptes als wichtig angesehen wird. Als einen weiteren wichtigen Aspekt benennt er die Frage der Trägerschaft. Diese müsse im Rahmen des zu erstellenden Konzeptes eruiert werden. Er legt seine Auffassung dar, dass diese nicht von der Stadt übernommen wird, sondern durch eine andere öffentliche Einrichtung oder die Betreuung durch einen privaten Träger erfolgen sollte. Seine Fraktion sieht es als sinnvoll an, die in der Drucksache beschriebenen Kunstformen zu fördern und hier Schwerpunkte zu setzen, aber im Rahmen der Kulturhauptstadtbewerbung sollten auch andere Formen gefördert werden. Innerhalb der Kulturhauptstadtbewerbung werde die Realisierung des Projektes als gut befunden, eine endgültige Entscheidung sollte jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, merkt an, dass zwischen einer Akademie für Musik und für darstellende Kunst differenziert werden muss. Beide Richtungen müssen nicht zwangsläufig in einem Objekt zusammengeführt werden.

Er wirft die Frage zum Umgang mit dem Grundsatzbeschluss auf, wenn die Stadt Magdeburg nicht Kulturhauptstadt wird.

Die 1. stellv. Vorsitzende des Stadtrates Frau Wübbenhorst übernimmt die Sitzungsleitung.

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann führt aus, dass es schon einmal eine ähnliche Einrichtung in Magdeburg gegeben habe, welche zuerst nach Halle verlegt und dann geschlossen wurde. Damit erfolgt keine Ausbildung von Musiklehrern mehr in Sachsen-Anhalt, welche jedoch dringend gebraucht werden. Er bringt sein Unverständnis hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Ausdruck und fordert dazu auf, zunächst die Gespräche zu führen. Insbesondere macht er darauf aufmerksam, dass mit der Musikakademie die Chance verbunden sei, wieder eine musikalische und künstlerische Ausbildung nach Sachsen-Anhalt und nach Magdeburg zu bekommen.

Stadtrat Dr. Kutschmann, Fraktion CDU/FDP, argumentiert für die Zustimmung zum Grundsatzbeschluss und verweist auf die Ausstrahlungskraft einer solchen Einrichtung auf die Stadt Magdeburg.

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann übernimmt wieder die Sitzungsleitung.

Die Gleichstellungsbeauftragte Frau Ponitka bezeichnet die vorliegende Drucksache als unterstützenswert, insbesondere hinsichtlich des Ausbildungsaspektes. Sie verweist auf die Situation an Schulen, auch im Hinblick auf den Musikunterricht, und sieht hier dringenden Bedarf, junge Menschen zur Ausbildung nach Magdeburg zu holen und gut qualifiziert auch in Magdeburg zu halten. Als besonders unterstützenswert bezeichnet sie die Ausbildung im Handwerk Puppenbau und Bereich Regie und merkt an, dass Magdeburg hiermit eine Vorreiterrolle einnehmen kann. Sie legt ihre Auffassung dar, dass die Realisierung des Projektes auch als wichtig im Genderbereich angesehen werden kann und ein qualifiziertes Merkmal für die Stadt Magdeburg, auch über die Kulturhauptstadtbewerbung hinaus, darstellt.

Mit Hinweis auf die bisher in den Fachausschüssen geführten Diskussionen spricht sich Stadträtin Schumann, Fraktion CDU/FDP, für eine Zustimmung zur Drucksache aus. Sie macht darauf aufmerksam, dass mit dem Grundsatzbeschluss noch keine Aussage hinsichtlich der Errichtung der Musikakademie getroffen wird, sondern lediglich die Absicht zur Gründung geäußert wird.

Im Zusammenhang mit der Kulturhauptstadtbewerbung sieht sie jetzt den richtigen Zeitpunkt, um dieses ambitionierte und visionäre Vorhaben auf den Weg zu bringen und bittet um Zustimmung zur Drucksache.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister bringt den Änderungsantrag DS0184/19/1 ein und bezeichnet diesen als Präzisierung, den Beschluss aufzuwerten und mit Fakten zu untersetzen. Er sieht das Projekt als Chance für die Stadt an und wirbt für eine Zustimmung zum Änderungsantrag seiner Fraktion.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP Stadtrat Schwenke erklärt, der Drucksache zustimmen zu wollen. Insbesondere legt er seine Auffassung dar, dass Projekt für richtig und gut zu befinden, weil es durch die damalige Fehlentwicklung in der Musikausbildung eine Chance bietet, auch unabhängig von der Kulturhauptstadtbewerbung, die Qualität der Kulturlandschaft in Magdeburg weiter zu entwickeln.

Im Weiteren spricht er sich gegen eine Beschlussfassung zum Änderungsantrag DS1184/19/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus und wirbt für eine Zustimmung zum Grundsatzbeschluss. Hinsichtlich des Änderungsantrages DS0184/19/2 der Fraktion DIE LINKE/future! vertritt er die Auffassung, dass die Einbringung jetzt nicht zum richtigen Zeitpunkt erfolgt.

Stadtrat Guderjahn, Fraktion Magdeburger Gartenpartei, erklärt, dass seitens seiner Fraktion die Entwicklung des Projekt begrüßt wird und diese der Drucksache zustimmen wird. Er bringt den Änderungsantrag DS0184/19/3 ein und begründet das Anliegen des Änderungsantrages.

Die 1. stellv. Vorsitzende des Stadtrates Frau Wübbenhorst übernimmt die Sitzungsleitung.

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann macht zum Änderungsantrag DS0184/19/3 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei darauf aufmerksam, dass sich das benannte Objekt in Privateigentum befindet. Er argumentiert nochmals klarstellend zum Grundsatzbeschluss und benennt dabei als Fakt z.B. die Erforderlichkeit eines Probenraumes für die Philharmonie, welche im zu erstellenden Konzept mit eingehen sollte, und die Wichtigkeit der Musiklehrausbildung.

Stadtrat Hempel, Fraktion DIE LINKE/future!, führt aus, dass mit dem vorliegenden Grundsatzbeschluss viele Fragen offen bleiben. So sei für ihn fraglich, welche Struktur die Akademie haben wird. Er merkt an, dass die Lehrerausbildung nicht Sache der Kommune, sondern des Landes ist. Dabei sei auch fraglich, ob ausgebildete Lehrer auch in Magdeburg bleiben. Er legt seine Auffassung dar, dass die Ausbildung allein nicht den Mangel an Lehrkräften löst.

Stadtrat Hempel erklärt die Enthaltung seiner Fraktion hinsichtlich der Abstimmung zum Grundsatzbeschluss.

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann übernimmt wieder die Sitzungsleitung.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, geht klarstellend auf das Anliegen des Änderungsantrages DS0184/19/1 seiner Fraktion ein und legt dar, dass dieser als weitergehend, hinsichtlich der erforderlichen Prüfung, ob und wie das Projekt umgesetzt werden kann, anzusehen ist.

Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion erklärt, sich bei der Abstimmung enthalten zu wollen.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper bringt sein Unverständnis hinsichtlich der geführten Diskussion zum Ausdruck.

Zur der Erforderlichkeit der Grundsatzbeschlussfassung macht er darauf aufmerksam, dass die Thematik Musik in Magdeburg, in vielen Arbeitsgruppen in der Stadt im Zusammenhang mit der Kulturhauptstadtbewerbung diskutiert wurde und hier die Idee zur Entwicklung des Projektes der Musikakademie entwickelt wurde. Kritisch merkt er an, dass zu dieser Idee, welche noch genauer zu analysieren ist, bereits Bedenken geäußert werden.

Eingehend auf die in der Diskussion vorgebrachten Argumente hinsichtlich einer Trennung von Musik und darstellender Kunst merkt er unter Verweis auf Schauspiel und Puppentheater an, dass diese eine Einheit darstellen. Neu für Magdeburg wird mit der Musikakademie sein, dass hier Studiengänge entwickelt werden, die es woanders nicht gibt.

Auch hinsichtlich des Argumentes der Verantwortlichkeit des Landes für die Lehrerausbildung vertritt er seine Auffassung, dass hinsichtlich der Studiengänge keine Unterstützung des Landes erfolgen wird, da hier gerade im Hochschulbereich ganz andere Diskussionen geführt werden. Deshalb soll die Akademie zunächst in Trägerschaft der Stadt geführt werden. Insbesondere macht er darauf aufmerksam, dass dies ein Projekt primär für das Image der Stadt und nicht für das Land ist.

Abschließend spricht er sich dafür aus, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die erforderliche Finanzierung zu realisieren. Er begründet, dass mit der Umsetzung des Projektes die Stadt Magdeburg, was Kultur und Musik, betrifft, einen großen Schritt vorangehen kann.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister geht auf die Ausführungen des Oberbürgermeisters ein und legt dar, aus der Diskussion herausgehört zu haben, dass trotz vorgebrachter Bedenken und Anregungen alle Fraktionen hinter dem Projekt stehen.

Der Stadtrat **beschließt** mit 7 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen mehrheitlich:

Der Änderungsantrag DS0184/19/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert/ergänzt (siehe Fettdruck):

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ~~beabsichtigt~~ **prüft**, in Magdeburg eine Akademie für Musik und Darstellende Kunst zu gründen **und klärt die Möglichkeiten im Rahmen einer Machbarkeitsstudie**.
2. Diese Akademie ~~sollte~~ **könnte ggf.** im Rahmen des Kulturhauptstadtjahres 2025 eröffnet werden.

3. Die in der Drucksache beschriebenen Grundgedanken werden ~~zu einem umsetzbaren Lehr-, Raum- und Finanzkonzept weiterentwickelt und dem Stadtrat bis Ende des ersten Quartals 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt~~ **Grundlage der Machbarkeitsstudie, in der u.a. folgende Punkte zu klären sind:**

- **Lehr-, Raum- und Finanzkonzept,**
- **Art und Wertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse,**
- **Trägerschaft,**
- **Abstimmung mit der Bildungslandschaft des Landes,**
- **Einordnung in die diesbezügliche Bildungslandschaft in Deutschland**

4. Um die notwendige externe Expertise insbesondere ~~bezüglich der Aufstellung der Studiengänge~~ einzuholen, ist mit Ausgaben in Höhe von 50.000,- EURO zu rechnen.

5. Die Machbarkeitsstudie ist in Abstimmung mit der Erarbeitung der Kulturstrategie 2030 zu entwickeln.

wird **abgelehnt**.

Gemäß Änderungsantrag DS0184/19/2 der Fraktion DIE LINKE/future! **beschließt** der Stadtrat mit 20 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert/ergänzt:

5. Bei der Standortfindung ist das Gebäude der ehem. Weitling-Bibliothek, dem sog. Logenhaus, als potentiell zu entwickelndes Haus der Musik und Kultur einzubeziehen.

Der Stadtrat **beschließt** mit 5 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich:

Der Änderungsantrag DS0184/19/3 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Beschlusstext wird wie folgt ergänzt:

5. Als Standort für die Akademie für Musik und Darstellende Kunst in der Landeshauptstadt Magdeburg ist das „Haus der Talente“ in die Prüfung einzubeziehen.

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des Änderungsantrages DS0184/19/2 der Fraktion DIE LINKE/future bei 5 Enthaltungen einstimmig:

Beschluss-Nr. 2565-070(VI)19

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg beabsichtigt, in Magdeburg eine Akademie für Musik und Darstellende Kunst zu gründen.
2. Diese Akademie soll im Rahmen des Kulturhauptstadtjahres 2025 eröffnet werden.
3. Die in der Drucksache beschriebenen Grundgedanken werden zu einem umsetzbaren Lehr,- Raum,- und Finanzkonzept weiterentwickelt und dem Stadtrat bis Ende des ersten Quartals 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.
4. Um die notwendige externe Expertise insbesondere bezüglich der Aufstellung der Studiengänge einzuholen, ist mit Ausgaben in Höhe von 50.000,- EURO zu rechnen.
5. Bei der Standortfindung ist das Gebäude der ehem. Weitling-Bibliothek, dem sog. Logenhaus, als potentiell zu entwickelndes Haus der Musik und Kultur einzubeziehen.

6.14. Teilrücknahme Beschluss

DS0120/19

BE: Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit

Stadtrat Boxhorn, Fraktion CDU/FDP, erklärt gemäß § 33 KVG LSA sein Mitwirkungsverbot und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Der Ausschuss Juhi empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** bei 3 Enthaltungen einstimmig:

Beschluss-Nr. 2566-070(VI)19

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Grundsatzbeschluss Beschluss-Nr. 1362-040(VI) 17 zur Errichtung eines Anbaus am Standort der Kindertageseinrichtung „Beimskinder“, Walbecker Straße 30a/b wird in diesem Teil zurückgenommen.
2. Die Schaffung der geplanten Kapazität von 23 Plätzen für Kinder bis unter 3 Jahre, soll im Rahmen der Infrastrukturplanung zur Tagesbetreuung von Kindern bis unter 7 Jahren geprüft werden.
3. Unter der Voraussetzung eines mit der Infrastrukturplanung für Tageseinrichtungen für Kinder bis unter 7 Jahren – 2019 bis 2024 – festgestellten Bedarfs soll eine nachfolgende Drucksache zu interessierten Trägern für die Schaffung der 23 Plätze zur Tagesbetreuung von Kindern unter 7 Jahren im 3. Quartal 2019 eingebracht werden.

- 6.15. Einziehung von Verkehrsflächen im B-Plan 229-3 (Nördlicher Bruno-Taut-Ring) , 39130 - Bruno-Taut-Ring DS0110/19
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
-

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2567-070(VI)19

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Einziehung der Teilfläche der Straße Bruno-Taut-Ring im B-Plan- Gebiet 229-3 „Nördlicher Bruno-Taut-Ring“ zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

- 6.16. Einziehung von Verkehrsflächen im B-Plan 235-2-1.ÄÄ DS0152/19
(Buttergasse), 39104 - Julius-Bremer-Straße / Ecke Breiter Weg
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
-

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 3 Nein-Stimmen mehrheitlich:

Beschluss-Nr. 2568-070(VI)19

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Einziehung der Teilfläche der Straße Julius-Bremer-Straße in dem B-Plan- Gebiet 235-2-1.ÄÄ. „Buttergasse“ zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

- 6.17. Kosten- und Finanzierungsübersicht zur DS0084/19
 Entwicklungsmaßnahme Rothensee mit Stand vom 31.12.2018
 BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
-

Die Ausschüsse WTR, StBV und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** bei 1 Enthaltung einstimmig:

Beschluss-Nr. 2569-070(VI)19

Der Stadtrat stimmt der Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 171 Abs. 2 Bau GB mit Stand vom 31.12.2018 und dem damit prognostizierten Defizit der Maßnahme im Jahr 2022 in der Zone I in Höhe von 35.281 Tsd. EUR und in der Zone IV in der Höhe von 42.215 Tsd. EUR zu.

- 6.18. Grundsatzbeschluss Ausbau der Wegeverbindung durch die DS0036/19
 Kreuzhorst
 BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
-

Die Drucksache DS0036/19 wurde von der Verwaltung von der heutigen Tagesordnung **zurückgezogen**.

- 6.19. Grundsatzbeschluss Grundhafter Ausbau Egelner Straße (2020- DS0160/19
 2022)
 BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
-

Die Ausschüsse FG und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** bei 1 Enthaltung einstimmig:

Beschluss-Nr. 2570-070(VI)19

1. Grundhafter Ausbau der Egelner Straße im Ortsteil Ottersleben mit einem geschätzten Gesamtwertumfang in Höhe von 1.086.000,00 Euro brutto
2. Mit der Haushaltsplanung 2020 ff. werden die erforderlichen finanziellen Planungsmittel von insgesamt 181.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2020 eingestellt.

6.20.	Behandlung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 339-2.1 "Friedenshöhe/Astonstraße"	DS0446/18
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr		

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2571-070(VI)19

1. Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Untere Straßenverkehrsbehörde, Schreiben vom 27.06.2018:

a) Stellungnahme:

Die Zufahrten zu den privaten Stichstraßen sind als Grundstückszufahrten auszuweisen.

b) Abwägung:

Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Einfahrten im Bebauungsplan ist § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB. Danach kann der Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen festgesetzt werden. Bei den privaten Stichstraßen handelt es sich um private Verkehrsflächen und deshalb nicht um "andere Flächen" im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB. Eine entsprechende Festsetzung kann deshalb nicht erfolgen.

Beschluss 2.1: Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.2 Untere Straßenverkehrsbehörde, Schreiben vom 27.06.2018:

a) Stellungnahme:

Die Ausführung Anpassungsbereiche im öffentlichen Verkehrsraum sind im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zu regeln. Die B-Plan-Grenze sollte um diese Bereiche erweitert werden.

b) Abwägung:

Da die Anpassung an die öffentlichen Verkehrsflächen im Durchführungsvertrag geregelt wird, bedarf es keiner Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Beschluss 2.2: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

- 6.21. Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 339-2.1 "Friedenshöhe/Astonstraße" DS0447/18
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
-

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 39 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimme und ohne Enthaltung:

Beschluss-Nr. 2572-070(VI)19

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 13.06.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 339-2.1 „Friedenshöhe/Astonstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Oktober 2018 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
3. Mit Schreiben vom 07.02.2019 wurde der Wechsel des Vorhabenträgers angezeigt. Der Stadtrat stimmt dem Vorhabenträgerwechsel zu.

- 6.22. Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Bebauungsplan Nr. 252-3 "Berliner Chaussee 1-7/Biederitzer Weg" DS0617/18
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
WV vom 16.05.2019
-

Die Drucksache DS0617/18 wurde von der Verwaltung von der heutigen Tagesordnung **zurückgezogen**.

- 6.23. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 252-3 "Berliner Chaussee 1-7/Biederitzer Weg" DS0618/18
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
WV vom 16.05.2019
-

Die Drucksache DS0618/18 wurde von der Verwaltung von der heutigen Tagesordnung **zurückgezogen**.

6.24. Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 229-3 DS0040/19
 "Nördlicher Bruno-Taut-Ring"

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2573-070(VI)19

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 229-3 „Nördlicher Bruno-Taut-Ring“, in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Städtische Werke GmbH & Co. KG + Abwassergesellschaft Magdeburg (Ifd. Nr. 7)

a) Stellungnahme:

Das vorhandene Entwässerungssystem wird im Trennverfahren betrieben. Daraus resultiert die zwingende Vorgabe einer Erschließung des zukünftigen Bebauungsbereiches im Trennsystem. Der Grundsatz der Regenwasserentsorgung der privaten Grundstücke über Versickerung bzw. Nutzung und Versickerung ist zu beachten. Das Regenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen kann in den vorhandenen Regenwasserkanal (KR) im Planungsgebiet bei nachgewiesener Leistungsfähigkeit abgeleitet werden. Als Vorflut für die Schmutzwasserableitung sind die vorhandenen Schmutzwasserkanäle in gleicher Örtlichkeit nutzbar. Bei der Anordnung von Regenwasserkanalanlagen ist zu beachten, dass im Extremfall eine Überlastung dieser Anlagen (KR, Straßeneinläufe) eintreten kann. Daher ist der Straßenraum so zu gestalten, dass dieser beidseitig von Borden eingefasst wird und die Grundstückszufahrten mit einer angemessenen Aufhöhung gegenüber der Straßenoberkante ausgebildet werden.

Die Anordnung der geplanten öffentlichen Straßenverkehrsflächen muss die Voraussetzungen für die Übernahme von Kanalanlagen laut gleichnamigem Merkblatt erfüllen. Zu den Abwasserkanälen ist in Abhängigkeit der Nennweite eine Mindestschutzstreifenbreite einzuhalten. Es ist das Merkblatt „Schutzstreifen für abwassertechnische Anlagen“ anzuwenden. Die Schutzstreifenbreite ist entsprechend zu markieren. Eine Überbauung dieser Anlagen ist nicht zulässig.

Die Einhaltung der maximalen Gesamtschutzstreifenbreite gilt auch für vorhandene und geplante Baumstandorte.

Das DWA Merkblatt M162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ist zu beachten. Die Einhaltung der Forderungen ist an den drei südlichen Baumstandorten östlich des WA1.1 zu prüfen und ggf. nachträglich zu berücksichtigen.

Zu den mit einem GFL markierten Abwasseranlagen muss jederzeit die Zufahrt gewährleistet sein (Beachten: Befestigung nach RLW, Achslast 11t, Breite 3 m). Ist eine Einfriedung dieser betroffenen Flächen geplant, müssen jeweils die Zufahrten zu den Anlagen mit einem Tor (mind. $b = 3,5 \text{ m}$) mit Doppelschließsystem ausgestattet werden.

Werden Drainageleitungen vorgefunden, gilt: Sie befinden sich nicht in der Zuständigkeit der AGM. Es ist keine Anbindung von Drainageleitungen an geplante oder vorhandene öffentliche Kanalanlagen zulässig.

Allgemeine Hinweise

Bei allen Planungen sind die relevanten Normen anzuwenden, insbesondere die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in Anlehnung an die DIN 1998 vom Mai 1978 (Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen) und die DVGW-Arbeitsblätter G 472 (Gasleitungen bis 10 bar - Errichtung) sowie W 400-1 (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Planung).

Die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Anlagen durch Neubauten oder -anpflanzungen aller Art sind einzuhalten. Wenn und soweit hinsichtlich der geplanten Baumstandorte keine konkreten Vorgaben der SWM, der AGM oder Netze Magdeburg bestehen, sind als Mindeststandard die Maßgaben der GW 125 und des DWA Merkblatts M162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ einzuhalten.

b) Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterführende Abstimmungen bezüglich der Abwasserentsorgung und Herstellung der Verkehrsanlagen sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu führen.

Im Osten des Plangebietes wird eine nach Bundesnaturschutzgesetz geschützte Baumallee im Bestand festgesetzt. Die drei südlichen Bäume davon (im WA 1.1) befinden sich innerhalb des Schutzstreifens für Bestandsleitungen. Bei zwei Bäumen wird der laut DWA Merkblatt M 162 geforderte Mindestabstand von 2,50 m ab Baumstamm unterschritten. Bei Abgängigkeit des Baumes, bzw. bei einem möglichen Konflikt mit den Leitungsanlagen ist ein Antrag auf Fällung bei der UNB zu stellen.

Die Zugänglichkeit und Beschaffenheit der Zuwegung zu den Abwasseranlagen im Plangebiet wurden mit den SWM / AGM Magdeburg abgestimmt. Eine konkrete Regelung zum Umfang der Leistungen/ Begehbarkeit wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Die Drainageleitungen befinden sich im Eigentum des jeweiligen Grundstückeigentümers und sind durch diesen zu betreiben und zu sichern.

Die Allgemeinen Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung relevant und zu berücksichtigen.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2 Umweltamt – untere Naturschutzbehörde (Ifd. Nr. 15)

a) Stellungnahme:

Es wird angeregt,

1. die Baumgruppe im südlichen Bereich des Baufeldes 9 als zu erhalten festzusetzen (s. Anlage 1).
2. das Gutachten naturschutzfachlicher Belange im Kapitel 3 (Baumschutzsatzung) sowie Kapitel 4.5 zu überarbeiten und dabei die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzung nach dem Modell Westhus zu ermitteln.
3. für die im Plangebiet nicht zu verwirklichenden Ersatzpflanzungen Standorte außerhalb des Plangebiets nachzuweisen.

Begründung:

Zu 1.: Es handelt sich um einen bildprägenden Baumbestand, zu dessen Erhaltung es im Plangebiet keine Alternative gibt, da in dem geplanten allgemeinen Wohngebiet eine adäquate Ersatzpflanzung nicht möglich ist. Angesichts der insgesamt zur Verfügung stehenden Bauflächen von knapp 2 Hektar ist die Erhaltung des Bestandes mit etwa 378 m² sowohl angemessen als auch zumutbar. Hinzu kommt, dass für nicht zu fällende Bäume natürlich auch keine Ersatzpflanzung erforderlich wird.

Zu 2.: Es ist nicht ersichtlich, wie in Kapitel 3 die Anzahl von 17 Ersatzpflanzungen ermittelt wurde. Aussagen zur Vitalität der Bäume fehlen jedenfalls ebenso wie eine Bewertung ihrer Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild oder als Lebensstätte wild lebender Tierarten. Dies sind jedoch laut § 1 der Baumschutzsatzung (BSS) die Gründe für den Schutz der in § 3 BSS genannten Bäume. Damit sollte der Wert geschützter Bäume wesentlich von der Funktionserfüllung der Schutzkriterien abhängen. Auf ein handhabbares Verfahren übertragen wären dies ihre Größe, ausgedrückt über den Stammumfang, und ihre Vitalität, daher wird seitens der unteren Naturschutzbehörde seit einiger Zeit die Bewertung der Bäume nach der Methode WESTHUS empfohlen (s. Anlage 2). Die hier vorgenommene Bewertung der Baumstandorte stellt lediglich einen Teilaspekt des Faktors „Vitalität“ dar, da davon auszugehen ist, dass die Standortqualität Einfluss auf die Vitalität haben kann. Die Funktionserfüllung im Sinne des Schutzzwecks für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild steht damit kaum in Zusammenhang. Besonders für Standorte mit eher geringer Qualität sind Bäume oftmals die wesentlichen belebenden und für das Landschaftsbild positiv wirksamen Strukturelemente.

Der Festsetzungsvorschlag in Kapitel 4.5 widerspricht zudem den textlichen Festsetzungen in § 17 des Planteils B. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird für den öffentlichen und halböffentlichen Raum wie z.B. Grünflächen innerhalb von Wohnsiedlungen eine Pflanzqualität mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm verlangt, um Vandalismusschäden vorzubeugen.

b) Abwägung:

Zu 1. In einem Abstimmungstermin mit der UNB und dem Grundstückseigentümer wurde sich darauf geeinigt, die Baumgruppe aufgrund der schlechten Vitalität nicht zum Erhalt festzusetzen.

Zu 2. Es erfolgte eine Überarbeitung der Untersuchung und eine nochmalige Abstimmung mit der UNB.

Zu 3. Sämtliche Ersatzpflanzungen können planintern untergebracht werden. Die Pflanzqualität wurde entsprechend der Anregung auf 18-20 cm erhöht.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

6.25. Satzung zum Bebauungsplan Nr. 229-3 "Nördlicher Bruno-Taut-Ring" DS0041/19

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 39 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimme und ohne Enthaltung:

Beschluss-Nr. 2574-070(VI)19

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 13.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 229-3 „Nördlicher Bruno-Taut-Ring“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom März 2019 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft

Dieses B-Plan-Verfahren wird gem. § 245c Abs. 1 BauGB entsprechend dem vor dem 13.05.2017 geänderten Baugesetzbuch beendet.

6.26. Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Bebauungsplan Nr. 174-5 "Sieverstorstraße 39 – 51" DS0066/19

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2575-070(VI)19

1. Die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39 – 51“, in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

- 2.1 Eigentümer mehrere Grundstücke im Plangebiet, Schreiben vom 06.03.2015

a) Stellungnahme:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat nach Ihren Angaben in seiner Sitzung vom 22.01.2015 die Aufstellung und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-51“ im beschleunigten Verfahren beschlossen. Weiteres ergibt sich aus dem Amtsblatt vom 06.02.2015, Seite 46 und Seite 47 und den daraus entnehmbaren Ausführungen und Begründungen zu diesem Bebauungsplan. Der Bebauungsplan wird auf Seite 47 unter 1. näher umgrenzt. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg entwickelt, wobei dieser Flächennutzungsplan in diesem Bereich der betroffenen Grundstücksflächen als gemischte Baufläche und Grünfläche ausgewiesen ist, wird entsprechend ausgeführt.

Im bestehenden rechtsgültigen einfachen Bebauungsplan 174-4 sind die betroffenen Grundstücksflächen als gemischte Bauflächen ausgewiesen und ein kleiner Bereich in Nordosten ist als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die Grundstücksflächen sind bebaute und unbebaute Bauflächen. Eine Teilfläche dieses rechtsgültigen einfachen Bebauungsplans Nr. 174-4 im Bereich der Sieverstorstraße 39-51 weist eine gemischte Baufläche mit Wohn- und Gewerbebereich aus, eine Grünfläche ist darin nicht ausgewiesen.

Es besteht somit bereits ein rechtsverbindlicher einfacher Bebauungsplan Nr. 174-4 zur ausschließlichen Festsetzung nach § 9 Abs. 2a BauGB zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung des Stadtteils Alte Neustadt und als gemischte Baufläche mit Wohn- und Gewerbebereich.

Dieser einfache Bebauungsplan 174-4 wird in einem Teilbereich dieses Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans 174-5 „Sieverstorstraße 39-51“ durch die unter 1. näher dargelegten umgrenzten Flurstücke begrenzt und soll offenbar in der Bebaubarkeit der betroffenen Flurstücke erneut verändert werden, wodurch sich erhebliche wirtschaftliche Nachteile und Vermögensnachteile der Eigentümer ergeben werden.

Aus 2. ist zu entnehmen, dass in Abänderung des einfachen Bebauungsplans 174-4 die gemischte Baufläche - nun das Plangebiet - als Mischgebiet und Grünfläche festgesetzt wurden, „ggf. ist anteilig eine Ausweisung als allgemeines Wohngebiet zu prüfen.“

„Lediglich die Festsetzungen des rechtsverbindlichen einfachen Bebauungsplans Nr. 174-4 „nördlich Sieverstorstraße“ zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben sind zu übernehmen.“ Alle weiteren Festsetzungen der bestehenden Bebaubarkeit der betroffenen Flurstücke sollen offenbar nicht übernommen werden. Hierzu wird von mir auf die Festsetzungen des rechtsverbindlichen einfachen Bebauungsplans Nr. 174-4 „Nördlich Sieverstorstraße“ und dessen Grundlagen als gemischte Baufläche mit Wohn- und Gewerbebereich verwiesen. Die nun beabsichtigte Vermögensentwertung von Bauland in Grünfläche, stellt faktisch den Eingriff in das Eigentum des Unterzeichners sowie der anderen Eigentümer dieser Grundstücksflächen dar. Das Grundgesetz schützt das Eigentum und dessen Unverletzbarkeit. Ungeachtet dieses Schutzes soll die Schaffung von Grünflächen durch die Aufhebung von Bauland und deren Bebaubarkeit durch den Bebauungsplan 174-5 vorgenommen werden.

Im neuen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist dieses Gebiet als gemischte Baufläche und Grünfläche ausgewiesen, wobei die Begründung für die Veränderung des vormaligen Flächennutzungsplans zu den Grünflächen u.a. die Ermangelung von Investoren dargelegt wurde, was jedoch nicht zutrifft bzw. zutrifft.

Bezeichnend ist, dass die vorhandene Bebauung u.a. des Einfamilienhauses auf dem Flurstück 10415 und der Gebäude auf dem Flurstück 11/7 in dem Ausschnitt der topographischen Stadtkarte des Lageplans Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss nicht enthalten ist. Es handelt sich somit um einen unvollständigen, also falschen Ausschnitt vom 08/2014 der topographischen Stadtkarte des Lageplans. Wie aus der beigegeführten Anlage aus der Liegenschaftskarte, Maßstab 1:2.500 vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt vom 13.03.2014 ersichtlich ist, sind die örtlich vorhandenen Gebäude, wie z.B. auf dem Flurstück 10415, 11/7 und 10419 eindeutig ersichtlich. Das Flurstück 10415 wurde neu vermessen, um nach geltendem Recht des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans für die Sanierung des Wohngebäudes wie auch der weiteren auf dem Flurstück befindlichen Gebäude durchzuführen.

Der falsche Ausschnitt der topographischen Stadtkarte des Lageplans des Planaufstellungsbeschlusses täuscht eine nicht vorhandene Bebauung in Teilbereichen vor, welche jedoch vorhanden ist. Ob hier bereits eine Einflussnahme zugunsten der „Grünfläche“ für die Einwirkung auf den Immobiliensektor durch in diesem Bereich selbständige Investoren vollzogen wurde, welche auch im Stadtrat und in den Ausschüssen tätig sind, kann nicht ausgeschlossen werden. Es ist bereits öffentlich bekannt, dass betroffene Stadträte durch Interessenkonflikte aus eigenen wirtschaftlichen Erwägungen der Stimmenthaltung nicht entsprochen haben und ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen vertreten haben, welche zudem „eigene“ Bebauungspläne gefertigt haben wollen, obwohl dies im Aufgabenbereich des Stadtplanungsamtes Magdeburg und deren Bevollmächtigten liegt.

Weiterhin wurde in den Anmerkungen zum Bebauungsplan nicht auf die beabsichtigte Bebauung des Flurstücks 11/7 mit zwei Parkhäusern verwiesen, was nun als Grünfläche im Bebauungsplan vorgesehen ist.

Die beabsichtigte Umnutzung und Sanierung der „tonnengeformten“ Gebäudestruktur der vormaligen Zichorienfabrik - Marmeladenfabrik - auf dem Flurstück 10414 zu Wohn- und Gewerbenutzung ist hier offenbar genauso gefährdet wie die bereits sich in Planung befindlichen Senioren- und Pflegeanlage auf dem Flurstück 10418, wofür bereits die Bauvoranfrage eingereicht wurde.

Der Grundsatz der Verlässlichkeit des Planungsrechts wird offenbar mit Füßen getreten, da nach vier Jahren Entwicklungsstillstand nun sämtliche neuen Investitionen, auch des betroffenen Flurstücks, unter der Beachtung des einfachen Bebauungsplans 174-4 und erfolgter Rechtskraft offensichtlich wieder vernichtet werden sollen.

Zu dem Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des Bebauungsplans Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-51“ und dessen beabsichtigte Umsetzung zur Ausweisung als Grünfläche, möchte ich als Eigentümer der Grundstücksflächen Gemarkung Magdeburg, Flur 274, Flurstücke 10428, 10429, 10414, 10416, 10417, 10418 und weiterer Flächen bei denen ich mit einer Aufassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen bin, bebaut und unbebaut in einer Größe von etwa 20.000 m² nördlich der Sieverstorstraße, meine Bedenken und mein Unverständnis zu diesem investitionshemmenden und vermögensvernichtenden Bebauungsplan zum Ausdruck bringen und lege hiermit Einspruch, Beschwerde, Erinnerung ein.

Ich beantrage die Grundlagen des bestehenden einfachen Bebauungsplans zur Bebaubarkeit der betroffenen Flurstücke beizubehalten und die Festsetzung des einfachen Bebauungsplans vollständig- ohne bzw. hilfsweise nur mit Teilflächen - in den Bebauungsplan rechtsverbindlich zu übernehmen.

Das Stadtplanungsamt wollte eine hochverdichtete Bebauung auf den vorgenannten Flurstücken, welche endlich fast fertig geplant erfasst wurden. Nun wurde ich durch den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans mit einer Grünfläche überrascht. Wie dem Liegenschaftsservice der Landeshauptstadt Magdeburg hinreichend bekannt ist, liegen dort Kaufanträge zum Ankauf verschiedener Flurstücke - hier das Flurstück 1162/20, 1255/18 und 1258/19 - vor, um eine Durchfahrt über die alte Spessartstraße zum Verwaltungsgebäude der vormaligen TGA und zur Rothenseerstraße zu ermöglichen.

Hilfsweise stelle ich den Antrag:

- Auf Änderung der Grundlagen für den Bebauungsplan durch den Verzicht oder den Teilverzicht auf Grünflächen.
- Die Teilaufhebung des Beschlusses zur Erstellung des Bebauungsplans vom Vorhaben zur Festsetzung als Grünfläche Abstand zu nehmen, jedoch als Mischgebiet so wie dies bereits im rechtsverbindlichen einfachen Bebauungsplan ausgewiesen ist zu übernehmen.
- Hilfsweise die Flächen als Allgemeines Wohngebiet oder Mischgebiet für die noch zu benennenden Flurstücke diverser Eigentümer und die Flurstücke 10418, 10428, 10415, 10414 auszuweisen, um die bereits bestehende Planung für das Senioren- und Pflegeheim wie auch den Bauvorbescheid zu der Entwicklung der Bauvoranfrage und der Bebaubarkeit, hilfsweise auch gemäß des rechtsgültigen Grundlagen des einfachen Bebauungsplan, zu ermöglichen.

Gleichfalls stelle ich den Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Als Käufer und Investor mit bereits einer im Grundbuch bestehenden Auflassungsvormerkung u.a. für das Flurstücke 11/7 wurde die beabsichtigte Bebauung des Flurstücks 11/7 mit zwei Parkhäusern auch beim Stadtplanungsamt vorgetragen, welches nach erfolgten Eigentumsübergang der Grundstücke in einem Bauantragsverfahren beim Bauamt mündet. Ebenso bestehen mehrere grundlegende Investorenverhandlungen, welche u.a. ein Seniorenheim und/oder ein Pflegeheim und betreutes Wohnen auf dem Flurstück 10418 errichten möchten. Entsprechende Rückfragen mit Planungsunterlagen sind beim Bauamt für dieses Flurstück und weitere Flurstücke bereits durchgeführt worden.

Begründung:

Gestatten Sie mir zum besseren Verständnis einen kurzen Rückblick in die Entwicklung dieser vom Bebauungsplan 174-5 betroffenen Grundstücke und angrenzender Grundstücksflächen. Durch den Ankauf umfassender Grundstücks- und Gebäudeflächen der vormaligen TGA GmbH und der vormaligen Maschinenfabrik Beling, gesamt ca. 42.000 m² Fläche u.a. nördlich der Sieverstorstraße, war eine planerische Gesamtentwicklung der nördlichen Sieverstorstraße von mir beabsichtigt.

Zu dieser Entwicklung gehört die Errichtung und Sanierung des achtstöckigen Verwaltungsgebäudes der vormaligen TGA mit Nutzungsänderung und der Neubau von 2 Parkhäusern im hinteren Bereich der Grundstücksflächen auf dem Flurstücken 11/7 vor dem Bahndamm angrenzend an das Flurstück 1258/19 der vormaligen Spessartstraße. Park- und Garagenflächen im weiteren Verlauf der rückwärtigen Flächen entlang der Bahn, die zudem als Geräuschdämmung konzipiert werden, sind ebenfalls geplant.

Einen Verkaufsmarkt mit 400 m² Verkaufsfläche für Motorräder und Fahrräder mit Maschinenteilen und zweimal 400 m² überdachter Parkfläche, welche komplett im Dachbereich begrünt werden wird, ist für die Investitionsmaßnahme ebenfalls geplant. Hierzu wird eine Bauvoranfrage erstellt, welche sich zudem an dem rechtskräftigen einfachen Bebauungsplan orientiert und nach Rechtskraft eines Bebauungsplans eingereicht wird.

Hierzu ist die Bebaubarkeit der benötigten Flurstücke erforderlich.

Nach eingetretener Rechtskraft des einfachen Bebauungsplans 174-4 nördlich der Sieverstorstraße darf kein Discountermarkt über 400 m² errichtet werden. Nach neuer Investorensuche besteht nun die Absicht, eine Wohnbebauung für ein Senioren- und Pflegeheim oder einer Wohnanlage für betreutes Wohnen gemäß der beigefügten Planung auf dem Flurstück 10418 zu errichten.

Die weitere Bebauung auf den Flurstücken 10414, 10415 und 10428 soll mit Wohn- und Geschäftshäusern nördlich der Sieverstorstraße wie auch im vorderen Grundstücksbereich erfolgen.

Nun wird trotz der früheren Rücksprachen und gewisser Abstimmungen zum einfachen Bebauungsplan jetzt ein Bebauungsplan erstellt, obwohl ein rechtsverbindlicher einfacher Bebauungsplan rechtsgültig ist und sehr teure Planungsunterlagen im Auftrag der Investoren und von mir bereits gefertigt wurden und werden.

Als Eigentümer und Investor dieser Grundstücksflächen muss ich mich auf die bestehenden Rechtsgrundlagen wie auch den rechtskräftigen Bebauungsplan verlassen können, um

kostenintensive Planungsarbeiten durchführen wie auch Investoren anwerben zu können. Die Grundstücksflächen wurden zur Vorbereitung der Bebauung neu vermessen und bereits neue Flurstücke gebildet.

Die neuen Auswirkungen des Bebauungsplanes mit den Einschränkungen zur Ausweisung der Grünflächen und Versagung von Wohnfläche greifen in die Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer ein, was faktisch eine Enteignung zugunsten Dritter zur Ausweisung von Grünfläche darstellt.

Anteilige Grünflächen anderer Baugebiete und deren Bebauungspläne sollen offenbar zur „Begrünung der Stadt“ auf den Flächen des einfachen Bebauungsplans entstehen.

Gemäß dem „Magdeburg Märktekonzept“, - welches keinerlei Rechtskraft im Sinne eines Gesetzes hat, es ist somit kein Baurecht, es entspricht keinem Baurecht, weder dem BGB (Bürgerliche Gesetzbuch), ja schon gar nicht des Sachenrechts, auch nicht das Verwaltungsgesetz, es ist lediglich, wenn überhaupt, eine Orientierungshilfe -jedoch keinerlei Gesetz! - sollen die „zentralrelevanten“ Sortimente auf den Grundstücksflächen für neue und damit hochmoderne, innovative zu errichtende Gebäude mit einer Ladenfläche ab 401 m² nicht verkauft werden dürfen!

Ein Discountermarkt ab 800 m² ist ebenfalls „nicht genehmigungsfähig“!

Zahlreichen Ausnahmegenehmigungen wurden zur Errichtung von Discountermärkten trotz des „Magdeburger Märktekonzeptes“ erteilt.

Die bereits mit dieser Einschränkung des Eigentums vollzogenen Vermögenseingriffe sollen jetzt sogar noch der Vermögensverlust von Baulandflächen zu Grünlandflächen - hier von ca. 104,- €/m² Bodenrichtwert auf ca. 5,- €/m² - erfolgen.

Dies ist absurd und betrifft nicht nur das bestehende Verbot eines Discounters ab 401 m² der die Waren des zentralrelevanten Sortimentes verkaufen möchte, sondern nun auch die Neuerrichtung von Wohn - und Geschäftsgebäude nördlich der Sieverstorstraße, da diese Grundstücksflächen nun zu Grünflächen umgewidmet werden.

Somit ist bereits die Neuerrichtung eines Gebäudes für den Verkauf zentralrelevanter Sortimente:

- eines Discountermarktes ab 401 m² Verkaufsfläche im bereits rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans nicht möglich
- einen Discountermarkt von 800 m² Verkaufsfläche untersagt und daher nicht möglich
- eine Geschäftseröffnung für den Verkauf von Lebensmitteln sowie die nachstehend
- im Einzelhandel üblichen Produkte:
- ein Obst- und Gemüseladen
- ein Drogeriegeschäft
- die Errichtung einer Apotheke
- die Eröffnung eines Blumengeschäftes
- die Errichtung eines Tier- und Zoogeschäftes
- die Ausstattung von Textilgeschäften
- Pelz- und Kürschnergeschäft
- die Eröffnung eines Handarbeits- und Kunstgeschäftes
- die Eröffnung eines Schuhgeschäftes
- Sport- und Fitnessgeschäfte
- Haushaltwarengeschäfte
- Rundfunk- und Fernsehgeschäfte
- Optiker und Hörgeräteakustiker
- Fotogeschäfte
- Uhren und Schmuckgeschäfte wie auch Silberwaren
- Papier- und Schreibwarengeschäfte wie auch Bücher
- Musikgeschäfte, Spielwaren und Musikalien

sind bei dem rechtskräftig bestehenden einfachen Bebauungsplan zulässig, was jetzt in dem Bebauungsplan mit den geplanten Grünflächen vollständig untersagt werden soll!!

Da im bestehenden einfachen Bebauungsplan nun eine Vielzahl von Neubebauungen auf den als Mischgebiet ausgewiesenen Flächen baurechtlich genehmigungsfähig sind und die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im einfachen Bebauungsplan 174-5, Sieverstorstraße 39-51, rechtskräftig besteht, stellt sich die Frage wo die vorgenannten Einzelhandelsbetriebe in dem jetzt bestehenden Baurecht für Neubebauungen auf den vorgesehen Grünflächen des Planaufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan erstellt und ausgeübt werden können, obwohl die Festsetzung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben zu übernehmen ist. Nirgends!

All diese Einzelhandelsbetriebe die Innovation für die Alte Neustadt, Steuern, Arbeitsplätze, Wohnungen, Geschäfte, Kindergärten und gesellschaftliche Entwicklung für die Bevölkerung der Alten Neustadt und Magdeburg bedeuten, können nach dem bestehenden rechtskräftigen einfachen Bebauungsplanes neu errichtet und in hochmoderne Gebäude nördlich der Sieverstorstraße eingerichtet und eröffnet werden.

Nach den Grundlagen des Bebauungsplans werden Grünflächen keinerlei Entwicklung für die Neubebauung und das Betreiben des Einzelhandels ermöglichen!!

Wo ist hier die freie Marktwirtschaft und das Recht auf Unverletzbarkeit des Eigentums zu erkennen? Seit 1992 werden Investoren tätig, erstellen Planungsunterlagen und erörtern die Investitionsmaßnahmen, welche alle die Neubebauungen jedoch nicht umsetzen konnten. Ich vermag eher Restriktionen zu erkennen ohne Perspektiven zur Neubebauung und Arbeitsplatzbeschaffung. Junge, moderne, auszubildende und gut ausgebildete Menschen wie auch die Menschen, die sich mitreißen lassen und mit begleitet werden können, benötigen neue Ideen und ein hochwertiges Umfeld mit hochwertigen Geschäften und Wohnraum. Auch die Änderung des Lebensalters muss eine Umkehr für die in Zukunft älter werdende Bevölkerung geschuldet sein. Wie sollen diese Arbeitsplätze und/oder Wohnungen auf einer Grünfläche entstehen?

Die Universität mit den Lehrkörpern und den Studenten sind hierfür wegweisend Ideen nach außen zu tragen und diese für eine moderne Stadtentwicklung zu entwickeln. Die Forschung und Lehre wie auch die Umsetzung innovativer Ideen ist für Studenten und Berufsanfänger Grundlage, welche jetzt mit der Schaffung von Grünflächen vollständig aufgehoben werden. Es gibt somit keine positive Entwicklung der gesamten Sieverstorstraße, so sollte der einfache Bebauungsplan einen Ausschluss der vorgenannten Neuerstellungen und auch von dann zahlreich fehlenden Geschäften für den Einzelhandel eine Ablehnung finden.

Die Mitglieder des Stadtrates haben den Mut gehabt, zahlreiche Beschlüsse zur Erstellung von Bebauungsplänen und/oder Aufhebung zur Erstellung von einfachen Bebauungsplänen wie auch der Aufhebung von Bebauungsplänen in Magdeburg zu fassen.

Nach meiner Kenntnis ist dies eine Entwicklungsmöglichkeit bei zahlreichen Brachflächen in Magdeburg gewesen, die heute einen gepflegten Eindruck mit positiver Entwicklung der näheren Wohnbebauung und/ oder Sanierung bedeuteten.

Durch die mehrfachen Änderungen der gegenüberliegenden Flurstücke aus einem Gewerbe-/ Mischgebiet in ein Wohngebiet südlich der Sieverstorstraße, sind die mehrfach vorgefertigten Konzepte für die Investoren Makulatur geworden.

Sämtliche investive Maßnahmen und Planungskosten nördlich der Sieverstorstraße werden ebenfalls Makulatur, so sollte der Bebauungsplan mit der Ausweisung als Grünfläche genehmigt werden. Als Eigentümer fühle ich mich getäuscht die Grundstücksflächen vermessen und Flurstücke neu gebildet zu haben sowie im Vertrauen auf den einfachen Bebauungsplan Arbeiten durchgeführt zu haben, ohne davon Kenntnis zu erhalten, dass ich womöglich keine Genehmigung zur Neubebauung und den Verkauf in den geplanten Einzelhandelsbetrieben erhalten werde, so sollte der Bebauungsplan genehmigt werden.

Die freie Marktwirtschaft ist ein Sinnbild der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland. Konkurrenz belebt das Geschäft und ist ein Leitbild dieser Marktwirtschaft. Diese Stadt benötigt Arbeitsplätze und Wirtschaft, Investitionen, Sicherheit für die Menschen und Anreize dafür dass

die Kaufkraft nicht nach Halle, Braunschweig, Hannover, Berlin oder Hamburg, Leipzig bzw. Dresden abwandert, sondern hier in dieser Stadt bleibt.

Die älteren Menschen brauchen die Nähe und Vielzahl, somit ein reichhaltiges Warenangebot und die Sicherheit auch im hohen Alter eine gesicherte Wohnqualität und Versorgung u.a. durch ein Senioren- und/ oder Pflegeheim bzw. Wohnraum zu haben.

Ich möchte Sie bitten den Bebauungsplan mit dem Verbot weiterer Geschäftsentwicklungen für den Verkauf der im Einzelhandel üblichen Sortimente aufzuheben und die Genehmigung für die Neubebauung zu erteilen sowie den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan aufzuheben, oder derart abzuändern, dass die Grundlage des einfachen Bebauungsplan in den Bebauungsplan übernommen wird und keine Grünflächen ausgewiesen werden, hilfsweise die Bebauung auf dem Flurstücken 10418 mit einem Senioren- / Pflegeheim und den Flurstücken 10415, 10414 und 10428 zu Wohnzwecken genehmigt wird.

b) Abwägung:

Der Stadtrat beschloss am 22.01.2015 nur die Aufstellung des B-Planes, keinen Entwurf.

Der B-Plan Nr. 174-4 ist ein einfacher Bebauungsplan, welcher ausschließlich Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben trifft, jedoch keine Nutzungsart nach Baunutzungsverordnung (wie beispielsweise Mischgebiet) festsetzt. Der Geltungsbereich ist deutlich größer als der des B-Planes 174-5 „Sieverstorstraße 39 – 51“.

In der Begründung zum B-Plan 174-4 sind die bestehenden Nutzungen beschrieben, allerdings gibt es keine Festsetzung eines Mischgebietes oder einer „gemischten Baufläche mit Wohn- und Gewerbebereich“.

Die Zulässigkeit der baulichen Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich des einfachen B-Planes Nr. 174-4 regelte sich vor Aufstellung bzw. Rechtskraft des B-Planes Nr. 174-5 nach § 34 BauGB, Bauen im unbeplanten Innenbereich. Der B-Plan 174-4 gilt ausschließlich für die Nutzungsart „Einzelhandel“. Mit der Aufstellung des B-Planes 174-5 wird die Zulässigkeit der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke im Plangebiet erstmals umfassend und eindeutig geregelt.

Es gibt keine weiteren Festsetzungen des B-Planes Nr. 174-4, welche übernommen werden könnten.

Die Grundstücke im Plangebiet 174-5 werden erstmals mit verbindlichem Baurecht überplant im Rahmen der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit der Gemeinde.

Der Flächennutzungsplan für den betreffenden Bereich ist seit dem 16.07.2012 wirksam (10. Änderung).

Auf dem Flurstück 10415 gibt es kein Einfamilienhaus, gemeint ist vermutlich die sanierte Bebauung auf dem Flurstück 10413. Dieses Gebäude ist auch im generalisierten 10.000er Maßstab erkenntlich.

Der Auszug aus der topographischen Stadtkarte im Lageplan zum Aufstellungsbeschluss ist eine generalisierte Darstellung im Maßstab 1:10.000, in diesem Maßstab kann nicht jedes Gebäude dargestellt werden und dies ist auch nicht erforderlich. Maßgeblich ist die Grenzbeschreibung zum Aufstellungsbeschluss.

Die Unterstellung wird zur Kenntnis genommen und nicht weiter kommentiert.

Für eine entsprechende Bebauung gibt es keine Grundlage. Es liegt kein Bauvorbescheid oder eine sonstige zu berücksichtigende Planung vor.

Welches verlässliche Planungsrecht hier gemeint ist, erschließt sich somit nicht.

Der rechtsverbindliche B-Plan 174-4 trifft keine Aussage zur Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Bebauung mit Parkhäusern oder einer Wohn- und Gewerbenutzung auf den genannten Flurstücken.

Der Einspruch erfolgte zum Aufstellungsbeschluss des B-Planes und wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzungen des B-Planes 174-4 können nur insoweit übernommen werden, als sie existieren. Es gibt nur Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben. Der B-Plan 174-4 setzt keine Baugebiete oder Grünflächen fest, so dass diesbezüglich keine Übernahme möglich ist.

Mit der Neuaufstellung des B-Planes 174-5 wird ein verbindliches Baurecht für eine Nachnutzung der größtenteils brachliegenden Grundstücksflächen auf der Nordseite der Sieverstorstraße westlich des ehemaligen TGA-Gebäudes geschaffen. Die B-Plan-Aufstellung dient somit der Vorbereitung möglicher Investitionen auf den betreffenden Grundstücken.

Die Festsetzung der Grünflächen resultiert zum einen aus der Bestandserhebung und –bewertung, welche im Zuge der Bebauungsaufstellung erfolgte, zum anderen aus der übergeordneten Planung Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dieser Vorgabe, geregelt im § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch, folgt der Bebauungsplan.

Die Belange von Natur und Landschaft sind bei der Bebauungsaufstellung im Sinne des Abwägungsgrundsatzes gemäß § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen. Die Festsetzung der Grünflächen ist neben der vorher begründeten Übernahme der Ausweisungen des Flächennutzungsplanes auch Ergebnis der Erhebungen zur bestehenden Nutzung und ökologischen Wertigkeit des B-Plan-Gebietes. Das Flurstück 10418 beispielsweise ist jahrzehntelang Bestandteil einer privaten Parkanlage gewesen und weist entsprechend hochwertigen Gehölzbestand und nach jahrelangem Leerstand auch flächendeckenden Aufwuchs auf. Dieses Flurstück hatte auch vor der Bebauungsaufstellung keine Baulandqualität, eine Bebauung nach § 34 BauGB bestand insofern auch vor der Aufstellung des B-Planes hier nicht.

Für keines der genannten Flurstücke wurde ein Bauvorbescheid erteilt oder konkrete bauliche Absichten abgestimmt. Eine im Jahr 2014 eingereichte Bauvoranfrage für das Flurstück 10418 wurde nicht beschieden, da der fällige Gebührenvorschuss nicht bezahlt wurde. Trotz mehrerer schriftlicher Zahlungsaufforderungen wurde der Bauvorbescheidsantrag deshalb mit Schreiben vom 04.08.2014 zurückgesandt. Seit Abgabe der Stellungnahme erfolgten keine weiteren Vorlagen von Planungen oder Anfragen zu Vorhaben auf den betreffenden Grundstücken.

Einer Änderung der Grünflächenfestsetzung in eine Baugebietsfestsetzung erfolgt aus vorgenannten Gründen nicht. Hinzu kommt die hohe Belastung der betreffenden Flächen durch die unmittelbar angrenzende Bahntrasse mit entsprechenden Lärmemissionen.

Auch der Anregung zur Aufhebung oder Teilaufhebung des Aufstellungsbeschlusses wird nicht gefolgt, da ein städtebauliches Planungserfordernis besteht für das Plangebiet aufgrund des hohen Leerstands und der brachliegenden Grundstücksflächen.

Große Teile der in der Stellungnahme zitierten Flurstücke bleiben trotz Festsetzung der Grünflächen Bauland bzw. werden als solche über die B-Plan-Aufstellung eindeutig definiert. Eine wirtschaftliche Verwendung der Grundstücke ist somit möglich und eine Aufwertung des Bereichs bei Planrealisierung gesichert.

Zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben wird auf die entsprechende Fachplanung, das „Magdeburger Märktekonzept“, verwiesen.

Nach dem „Magdeburger Märktekonzept“ ist der Bereich an der Agnetenstraße als zentraler Versorgungsbereich für den Stadtteil Alte Neustadt ausgewiesen. Ergänzend liegt aus dem Jahr

2009 eine Untersuchung vor von der GMA (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung Ludwigsburg, „Der Stadtteil Alte Neustadt als Versorgungsstandort“). Mit dieser Untersuchung wurden die Rahmenbedingungen und Entwicklungsspielräume bzw. –erfordernisse der verbrauchernahen Versorgung standortkonkret für den Stadtteil Alte Neustadt bearbeitet, die Ergebnisse dienen der sachgerechten Bebauungsplanaufstellung. Das bestehende Nahversorgungszentrum soll gestärkt und weiter entwickelt werden, hierzu befinden sich der westlich benachbarte Bebauungsplan Nr. 174-3 „Agnetenstraße“ sowie als Teilfläche davon der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 174-3.1 „Agnetenstraße 20/21“ in Aufstellung. Der Bebauungsplan 174-5 „Sieverstorstraße 39 – 51“ hat diese Fachplanung insofern zu beachten, dass Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten in seiner Zulässigkeit zu beschränken ist, um den zentralen Versorgungsbereich nicht zu schwächen.

Während im rechtsverbindlichen einfachen B-Plan Nr. 174-4 „Nördlich Sieverstorstraße“ noch Ladengrößen bis 400 m² Verkaufsfläche zulässig sind, sollen im neuen B-Plan 174-5 nur noch Ladengrößen bis 100 m² Verkaufsfläche und nur in den Bereichen entlang der Sieverstorstraße zulässig sein. Die Reduzierung auf 100 m² ist erforderlich aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung und Definition des typischen „Magdeburger Ladens“ mit ca. 100 m² Verkaufsfläche und einer Lage entlang der Geschäftsstraßen in Wohn- und Mischgebieten. Eine Kategorie eines ca. 400 m² großen „Nachbarschaftsladens“ kann in Magdeburg nicht begründet werden.

Im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde ist die Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben rechtlich zulässig, allerdings hinsichtlich der Feinsteuerung auf bestimmte aus dem Bestand zu begründende Kategorien zu begrenzen. Dies erfolgt mit dem „Magdeburger Laden“ mit max. 100 m² Verkaufsfläche.

Die Beschränkungen der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben dienen der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung im Stadtteil Alte Neustadt. Geschützt wird dadurch der zentrale Versorgungsbereich an der Agnetenstraße, welcher kurze Wege aus den fast ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Bereichen der Alten Neustadt bietet. Auch für das Plangebiet 174-5 ist mit ca. 200 bis 450 m Entfernung aus diesem Gebiet bis zum im Bau befindlichen SB-Markt an der Agnetenstraße eine unmittelbare Nähe gegeben.

Auch der rechtsverbindliche einfache B-Plan 174-4 bietet kein Baurecht für alle Flächen in seinem Geltungsbereich, dies ist jeweils im Einzelfall nach § 34 BauGB zu prüfen und zu entscheiden, da hier kein Mischgebiet festgesetzt ist, sondern einzig die Nutzungsart „Einzelhandel“ geregelt wird.

Die Planungshoheit der Gemeinde gestattet entsprechende detaillierte Festsetzungen und Regelungen mit Einschränkungen für bestimmte Nutzungsarten. Grundlage bietet hierfür die gutachterliche Begleitung über das „Magdeburger Märktekonzept“.

Die Bebauungsplanaufstellung dient der Schaffung eines klaren und verbindlichen Baurechts sowie der Sicherung der zugehörigen Erschließungsflächen. Eine positive Entwicklung dieses langjährig untergenutzten Bereichs ist dabei wesentliches Ziel der Planaufstellung.

Die Entwicklung oder das Brachliegen von Flächen hängt leider oft von den jeweiligen Eigentümern der Grundstücke ab, weniger von der gemeindlichen Planung. So zeigt der kürzlich erfolgte Eigentümerwechsel des südlich des Plangebietes liegenden Geländes der ehemaligen Bördebrauerei positive Folgen. Hier erfolgt aktuell mit den neuen Eigentümern eine intensive Abstimmung und Erstellung eines Bebauungsplanentwurfs zur Vorbereitung einer städtebaulichen der Lage ansprechenden Entwicklung von überwiegender Wohnbebauung und ergänzenden gewerblichen Nutzungen. Die Beschränkung der zulässigen Einzelhandelsnutzung auf den „Magdeburger Laden“ mit max. 100 m² Verkaufsfläche und Begrenzung auf die an die Sieverstorstraße angrenzenden Teilflächen behindert hier in keiner Weise eine offensichtlich wirtschaftliche Entwicklung des Bereichs.

Die Festsetzungen zur Beschränkung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben bleiben im Ergebnis einer erneuten Prüfung Inhalt der Planung.

Das Flurstück 10418 wird auch weiterhin als Grünfläche festgesetzt, da hier auch ohne B-Plan kein Senioren- und Pflegeheim zulässig wäre. Auf den Flurstücken 10415, 10414 und 10428 ist zu großen Teilen Wohnnutzung nach B-Plan-Festsetzungen zulässig.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2 Eigentümer Sieverstorstraße 51, Schreiben vom 02.01.2019 und 09.01.2019:

a) Stellungnahme:

Im Zuge der öffentlichen Auslegung des o.g. Bebauungsplanes bitten wir als Eigentümer des Grundstücks Sieverstorstraße 51 der in Anlage 1 dargestellten Flurstücke um folgende Präzisierung/Änderung. Diese ist aus unserer Sicht notwendig, da die optimale Ausnutzung des Grundstückes so nicht gegeben ist. Übernehmen Sie diese Punkte bitte noch vor Festsetzung des Bebauungsplanes.

1. offene Bauweise

Der Bebauungsplan schreibt im WA1 und WA2 offene Bauweise vor, demnach dürfen Baukörper nicht länger als 50m sein. Das bedeutet, dass die grundsätzlich mögliche GFZ 1,2 nicht ausgeschöpft werden kann, da die Gesamtanlage aus Einzelbaukörpern besteht, die eine Überlagerung der Abstandsflächen innerhalb des Baufensters nach Bauordnung nicht zulassen. In unserem dargestellten Entwurf gehen wir von einer geschlossenen Bauweise aus. Dies ist auch mit der Stadtplanung in mehreren Gesprächen so kommuniziert worden. Die Änderung von offener in geschlossene Bauweise im WA 1 und WA 2 stellt gleichzeitig eine Optimierung der Bebaubarkeit des Lärmschutzes im Innenhof dar.

2. Staffelgeschoss

In unserem dargestellten Entwurf planen wir die obere Etage als Staffelgeschoss. Die Bauordnung von Sachsen-Anhalt kennt diesen Begriff jedoch nicht. Demnach wäre ein zusätzliches Dach- bzw. Staffelgeschoss zu den ausgewiesenen 3 bzw. 4 Vollgeschossen nicht möglich.

Im WA 1 wäre die Änderung auf 5 Vollgeschosse und im WA 2 auf 4 Vollgeschosse nötig, um auch die festgesetzte GFZ 1,2 erreichen zu können. Dies ist wirtschaftlich notwendig. Alternativ wäre die Festsetzung einer Obergrenze der Traufhöhe denkbar, in Anlehnung an das Eckgebäude/ Bestand gegenüber am Adolph-Kolping- Platz.

3. Baufenster/ GRZ 0,4

Da im Textteil kein weiterer Hinweis auf eine Begrenzung der Überschreitung der GRZ vorhanden ist, gehen wir davon aus, dass die höchste GRZ 0,6 (für Nebenanlagen) als Planungsgrundlage verwendet werden kann.

Um stadtplanerisch und architektonisch das Grundstück bestmöglich zu entwickeln, benötigen wir eine Verbreiterung der Baufenster von 15 m auf 25 m. Dies ermöglicht eine höhere Flexibilität bei der Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück sowie die optimale Ausnutzung der GRZ ist gewährleistet.

Anlage: Lageplan (siehe Abwägungskatalog Seite 12)

b) Abwägung:

Zur Auswertung der Stellungnahmen fand mit dem Eigentümer am 07.02.2019 eine Besprechung statt.

Hier wurden die Möglichkeiten der Änderung der Festsetzungen diskutiert und die Inhalte des 2. Entwurfs zum B-Plan einvernehmlich wie folgt geregelt:

Die Baugrenze entlang der Süd- und Westgrenze des WA1 und WA2 wird in eine Baulinie umgewandelt.

Das Baufeld im WA2 wird sehr großzügig erweitert:

5m Abstand jeweils zur nördlichen und nordöstlichen Grenze, 15 m Abstand zum rückwärtigen Anbau an das Denkmal, weiter entlang der Knödellinie bis zur verlängerten nordöstlichen Baugrenze des WA1.

Die Bauweise für das WA1 und WA2 wird geändert in abweichende Bauweise dahingehend, dass Gebäudelängen größer 50 m zulässig sind.

Die Geschossigkeit wird wie folgt erhöht:

WA1: IV-V + Staffelgeschoss (ggf. noch Obergrenze Gebäudehöhe nach Prüfung des Bestandsgebäudes Sieverstorstraße 55a und 55b)

WA2: III-IV + Staffelgeschoss als max. $\frac{2}{3}$ -Lösung

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.3 Kommunalen Aufgabenträger des ÖPNV, Schreiben vom 07.01.2019:

a) Stellungnahme:

Gemäß § 8 (3) PBefG stehen wir als Aufgabenträger ÖPNV in der Pflicht, im ÖPNV eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Diese ist u.a. an der Haltestelle Sieverstorstraße noch nicht gegeben. In Abhängigkeit von einer im Jahr 2019 zu erstellenden Prioritätenliste ist langfristig somit auch der Umbau dieser Haltestelle erforderlich. Hierfür liegen jedoch noch keine Planungen vor. Denkbar wäre eine Platzierung der stadteinwärtigen Haltestelle im Bereich der Straßenaufweitung zwischen den Hausnummern 33 und 40, womit sich auch die ÖPNV-Qualität des B-Plan-Gebietes weiter verbessern würde. Unabhängig von der konkreten Bauform der Haltestelle würde jedoch ein nicht durch Kfz überfahrbare Haltestellenbord entstehen. Daher bitten wir zu prüfen, inwiefern die Kfz-Erschließung des WA 5 alternativ über die derzeitige Baulücke im Bereich der Hausnummer 42 gewährleistet werden kann, sodass auf die Straßenverkehrsfläche am östlichen Rand des B-Plan-Gebietes verzichtet bzw. diese ausschließlich dem Fuß- und Radverkehr vorbehalten werden kann. Unbenommen hiervon ist auch die stadtauswärtige Haltestelle Sieverstorstraße barrierefrei umzubauen, welche sich planmäßig vor den Hausnummern 21 bis 24 befindet, jedoch seit einiger Zeit, vermutlich aufgrund des Baugerüsts vor dem Haus 22, nach Westen verschoben wurde. Im Rahmen des Umbaus ist voraussichtlich eine Aufweitung des Gleisabstands notwendig, womit auch eine Anpassung der Gleisgeometrie und somit auch der Straßenraumaufteilung im Umfeld dieser Haltestelle einhergehen würde. Zur Vermeidung zusätzlicher Restriktionen bei der Planung der Haltestellen bitten wir darum, zwischen der Gleiskrümmung vor der Hausnummer 43 und dem östlichen Rand des B-Plan-Gebietes keine unumkehrbaren neuen Fakten zu schaffen.

b) Abwägung:

Die Anregung zur Verlegung der Erschließungsstraße im Baugebiet WA 4/ WA5 wurde geprüft.

Eine Verlegung scheidet aus folgenden planerischen Gründen aus:

Planungsziel ist eine straßenbeleitende, geschlossene Bebauung auch in den Bereichen der bestehenden Baulücken. Außerdem wurde die Lage der Straße am östlichen Plangebietsrand deshalb gewählt, um einen baulichen Abstand zum 9-geschossigen, leerstehenden Bürogebäude zu erzielen. Dieser Baukörper hat eine erdrückende Wirkung, so dass die öffentliche Straße eine sinnvolle Nutzung für die hier angrenzenden Grundstücksflächen darstellt. Weiterhin ermöglicht die geplante Straße auch die Erschließung des an das Plangebiet angrenzenden Grundstücks. Es ist davon auszugehen, dass die hier vorhandene Bebauung zu einem noch nicht bekannten Zeitpunkt abgebrochen und das Grundstück einer anderen Nutzung zugeführt wird. Die Haltestelle könnte auch östlich des Plangebiets vor diesem Gebäude errichtet werden.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

6.27. Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zum B-Plan Nr. 174-5 DS0067/19
"Sieverstorstraße 39 – 51"

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2576-070(VI)19

1. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39 – 51“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39 – 51“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Die von der Änderung des Entwurfs betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu beteiligen.

6.28.	3. Behandlung der Stellungnahmen (3. Zwischenabwägung) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1.3 "Klaus-Miesner-Platz"	DS0086/19
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr		

Zur Beratung liegt der Änderungsantrag DS0086/19/1 des Oberbürgermeisters vor.

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung unter Beachtung des Änderungsantrages DS0086/19/1.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann bringt den Änderungsantrag DS0086/19/1 ein. Er begründet, dass im Bauleitplan für den Schulneubau noch Flächen so zugeordnet waren, dass einige Pflanzungen wegfallen sollten. Dies ist jetzt nicht mehr erforderlich, weil der Schulneubau sich konkretisiert hat und somit Flächen südlich der geplanten Schule und am Nordrand für eine Begrünung festgesetzt wurde.

Gemäß Änderungsantrag DS0086/19/1 des Oberbürgermeisters **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Beschlusspunkt 2 Abwägungsvorschlag Beschluss 2.3 Punkt b) Abwägung wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Freiflächengestaltung sieht nach Herstellung der baulichen Anlagen eine Begrünung mit Bäumen und Sträuchern vor. Die Fläche südlich der geplanten Schule und der Gehölzbestand am Nordrand werden als Flächen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des Änderungsantrages DS0086/19/1 des Oberbürgermeisters mit 5 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich:

Beschluss-Nr. 2577-070(VI)19

1. Die gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“, in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Beschlusspunkt 2.6 der Drucksache DS0362/18

Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Denkmalrechtlichen Umgebungsschutz/ Stadtbild

a) Stellungnahme:

Es wird vorgetragen, dass dem gebotenen denkmalrechtlichen Umgebungsschutz nicht entsprochen werden würde (Größe / Kubatur und Anordnung sowie Farbgebung des POCO-Marktes). Es wird die Objektplanung des POCO-Marktes gefordert.

b) Abwägung:

Der Sachverhalt der geänderten Gebäudeanordnung des POCO-Marktes gegenüber den Vorstellungen vor Beginn der Aufstellung des vBP wird wie folgt klargestellt:

Es ist Inhalt und Ziel eines Bauleitplanverfahrens, alle relevanten Belange zu ermitteln, zu prüfen und nach sachgerechter Abwägung Festsetzungen für den Geltungsbereich zu treffen. Dabei sind in den einzelnen Bearbeitungsphasen im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen der Behörden, TöB und der Öffentlichkeit die Planungsinhalte zu gestalten und die Festsetzungen anzupassen, sodass eine städtebaulich abgestimmte Planung und gesicherte Erschließung nachgewiesen werden kann. Das ist vorliegend der Fall. Die ursprünglich geplante Gebäudeanordnung ist so nicht umsetzbar, sodass in Anbetracht der städtebaulichen Zielstellungen u. der verfügbaren Flächen eine andere Lösung zum Tragen kommt.

Bezüglich der Größe / Höhe baulicher Anlagen werden durch den vBP 223-1.3 die Festsetzungen des BP 223-1 nicht überschritten. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht geändert. Gemäß rechtskräftigem BP sind folgende Bauhöhen zulässig:

- im Bereich des SO 1 (HGH): max. 16,5 m
- im Bereich des geplanten SO 2 (POCO): 9,0 bis 22,0 m
- im Bereich der Gemeinbedarfsfläche (Schule): V - VI Geschosse

Die einvernehmliche Abstimmung mit der oberen und der unteren Denkmalschutzbehörde ist i. R. d. Beteiligungs- und Aufstellungsverfahrens erfolgt, deren Hinweise entsprechend berücksichtigt. Jede bauliche Veränderung bedarf einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Damit ist die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben und Auflagen abschließend gesichert. Die Objektplanung für den POCO-Markt wird dem vBP beigelegt. Die gestalterische Einbindung der unterschiedlichen Gebäude wird durch die vorhandenen und die geplanten Gehölze sowie eine zusätzlich aufgenommene Begrünung von Fassadenteilen des POCO-Marktes verbessert. Um das zu demonstrieren, wurde eine Visualisierung der relevanten Blickbeziehungen auf die HGH erstellt, die den Unterlagen ebenfalls beigelegt wird. Ohne die Errichtung des POCO-Einrichtungsmarktes ist die geforderte denkmalgerechte Sanierung der HGH wirtschaftlich nicht darstellbar. Das ist den Vertragsbeteiligten von Anfang an bekannt und Gegenstand des Kaufvertrags.

Beschluss 2.1: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.

2.2 Beschlusspunkt 2.8 der Drucksache DS0362/18

Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Maß der baulichen Nutzung

a) Stellungnahme:

Es wird angezweifelt, dass das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (Gebäudeanordnung, -höhen, -grundfläche, Kubatur) erforderlich ist. Darüber hinaus wird die Anordnung des Baufelds im SO 2 kritisiert.

b) Abwägung:

Die Gebäudemaße (Grundfläche Baufeld und Höhen) entsprechen dem Erfordernis zur Unterbringung des POCO-Marktes mit Verkaufsräumen, Büro, Mitarbeiterbereich, Sanitär- und Nebenanlagen sowie Anlieferung und Lager. Aus der vorliegenden Objekt- und Gebäudeplanung ist ersichtlich, dass die Gebäudehöhe (nicht die lichte Raumhöhe) von 15 m erforderlich ist. Die Zweigeschossigkeit des POCO-Marktes ergibt sich aus den logistischen Abläufen zwischen Anlieferung, Lager und Verkauf und steht nicht zur Disposition. Dem Hinweis wird Rechnung getragen, indem die Objektplanung des POCO-Marktes den Planunterlagen beigelegt wird.

Bezüglich der Größe / Höhe baulicher Anlagen werden durch den vBP 223-1.3 die Festsetzungen des BP 223-1 nicht überschritten. Gemäß rechtskräftigem BP sind folgende Bauhöhen zulässig:

- im Bereich des SO 1 (HGH): max. 16,5 m
- im Bereich des geplanten SO 2 (POCO): 9,0 bis 22,0m
- im Bereich der Gemeinbedarfsfläche (Schule): V - VI Geschosse

Grundfläche und Kubatur in allen Bauflächen und der Gemeinbedarfsfläche entsprechen den Festsetzungen des Rechtsplans.

Eine Verschiebung des Baufelds im SO2 ist aus Gründen des Platzbedarfs nicht möglich, da der südliche Bereich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen der Anlieferzone vorbehalten ist.

Auch die Lage des Baufelds der Grundschule und die in der Gemeinbedarfsfläche festgesetzte Höhe entsprechen dem notwendigen Maß der baulichen Nutzung. Eine Verschiebung des Baufelds ist aus Gründen des Platzbedarfs für die gem. TF 1.3.1 festgesetzten baulichen Anlagen nicht möglich. Die Baulinie an der W.-Kobelt-Straße wurde aus städtebaulichen Gründen festgesetzt. Mit dieser Gebäudeanordnung wird der Blick von der W.-Kobelt-Straße direkt auf die HGH gelenkt und die Sicht auf den POCO-Markt verdeckt.

Beschluss 2.2: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

2.3 Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde - 26.11.2018

a) Stellungnahme:

Es wird angeregt, 1. den bildprägenden Baumbestand und Einzelbäume im Bereich des Schulneubaus als zu erhalten festzusetzen

Begründung:

Im Plangebiet befinden sich Einzelbäume und Baumbestände, deren Erhaltung für den Naturhaushalt und das Orts- bzw. Landschaftsbild wichtig ist. Dies betrifft insbes. die Grüninsel südlich des Schulstandortes an der Gasdruckreglerstation sowie den Gehölzbestand am Nordrand des Schulstandortes. Dort sollte eine Festsetzung als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erfolgen.

b) Abwägung:

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Freiflächengestaltung sieht nach Herstellung der baulichen Anlagen eine Begrünung mit Bäumen und Sträuchern vor. Die Fläche südlich der geplanten Schule und der Gehölzbestand am Nordrand werden als Flächen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.4 Stellungnahme der Öffentlichkeit - 07.12.2018

a) Stellungnahme:

Probleme mit der geplanten Verkehrsführung und fehlendes Verkehrsgutachten

Ein durch unseren Verein durchgeführter LKW-Versuch hat ergeben, dass die Abwicklung des Lieferverkehrs über die W.-Kobelt-Straße problematisch wird. Schon an der Kreuzung Liebkechtstraße kommt es beim Einbiegen in die W.-Kobelt-Straße zu Problemen in Form von Konflikten mit anderen Verkehrsteilnehmern, da der Platz nicht ausreichend ist. Zu erwartender Gegenverkehr müsste immer ausweichen bzw. warten, bis der LKW nach dem Abbiegen wieder in seiner Spur fährt. Im Bereich zwischen HGH und der geplanten Grundschule ist es noch enger und unübersichtlicher. Auch hier ist zu erwarten, dass es zu Konflikten mit den anderen Verkehrsteilnehmern, z.B. entgegenkommenden Kundenverkehr kommt. Immerhin sind über 500 Kundenparkplätze geplant, mit denen auch ein hohes Maß an Verkehrsaufkommen einhergehen wird.

Die Entwicklung des gesamten Schlachthofquartiers wird schon viele Jahre diskutiert. Für uns ist nicht erklärlich, dass es noch kein aussagekräftiges Verkehrsgutachten für diesen Bereich gibt. Es wäre unseres Erachtens Grundlage für eine Beplanung des Gebietes gewesen. Schon vor Beginn der Arbeiten an der Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee und den damit verbundenen Sperrungen und Umleitungen hätte es ein Gutachten geben müssen, auch um überhaupt auszuloten, inwieweit die Liebkechtstraße dem größeren Verkehrsaufkommen überhaupt gewachsen ist. Gerade im Berufsverkehr gab und gibt es diesbezüglich Probleme.

Das wird sich auch nach Ende der Bauarbeiten an der Eisenbahnüberführung nicht unbedingt ändern, denn dann wird der grundlegende Ausbau der Großen Diesdorfer Straße anstehen, der ebenfalls dazu führen wird, dass die Liebkechtstraße über einen längeren Zeitraum hinweg als Ausweichstrecke genutzt werden wird. Die Bebauung des Schlachthofquartiers wird ebenfalls für ein dauerhaft höheres Verkehrsaufkommen sorgen.

b) Abwägung:

Der Hinweis wurde berücksichtigt.

Die LH MD hat ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben, das die benannten Sachverhalte untersucht. Die Ergebnisse sind in den 3. Entwurf des BP eingeflossen.

Das Gutachten ist Anlage 2 der Drucksache DS0086/19.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.5 Stellungnahme der Öffentlichkeit - 07.12.2018

a) Stellungnahme:

Zukünftige Nutzung der Hermann-Gieseler-Halle

Auch im 2. Entwurf des vBP gibt es keine konkreten Vorstellungen zur zukünftigen Nutzung der HGH, was aber laut BauGB unabdingbar für das gewählte Verfahren eines vBP ist.

b) Abwägung:

Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.

Die Nutzung der HGH wurde entsprechend den Rahmenbedingungen und dem derzeitigen Kenntnisstand hinreichend bestimmt. Die Nutzungsmöglichkeiten sind aufgrund des Denkmalschutzes, des speziellen Baukörpers und der Platzverhältnisse hinsichtlich möglicher Nachnutzungen eingeschränkt. Es wurde zum vBP ein Lageplan vorgelegt. Aufgrund aktueller Nutzungen wird die HGH frühestens ab 2021 nach der denkmalgerechten Sanierung durch den VT einer neuen Nutzung zugeführt werden können, diese kann aufgrund des langen Zeithorizonts erst dann konkret benannt werden. Der Nutzungskatalog wird daher flexibel gefasst. (sh. Kap. 4.1 und 4.2.1)

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.6 Stellungnahme der Öffentlichkeit - 07.12.2018

a) Stellungnahme:

Eine weitere Ansiedlung von Einzelhandel in diesem Quartier halten wir für nicht zielführend für eine positive Entwicklung des Quartiers und der Gewerbestruktur in Stadtfeld allgemein. Es ist zu befürchten, dass andere Gewerbetreibende, z.B. entlang der Großen Diesdorfer Straße, darunter leiden werden und weiterer Leerstand entstehen wird.

b) Abwägung:

Die Auseinandersetzung mit der Ansiedlung von EH im Plangebiet wurde im Kap. 2.1.1 ausführlich dargelegt. Die Planung steht im Einklang mit den Zielstellungen des Magdeburger Märktekonzepts. (sh. Kap. 2.3.1 der Begründung)

Die Untere Landesentwicklungsbehörde der LH MD (Stellungnahme vom 23.11.2018) und die Regionale Planungsstelle (Stellungnahme vom 06.09.2017) sind der Argumentation für die Ansiedlung von Einzelhandel im Plangebiet gefolgt.

Eine Änderung der Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel erfolgt daher nicht.

Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.7 Stellungnahme der Öffentlichkeit - 07.12.2018

a) Stellungnahme:

Denkmalrechtlicher Umgebungsschutz

U.E. wird mit dem geplanten Bau des POCO-Marktes dem denkmalgerechten Umgebungsschutz nicht Rechnung getragen. Größe und Aussehen des Gebäudes würden das einmalige Baudenkmal HGH in einer nicht akzeptablen Art und Weise beeinträchtigen. An anderer Stelle Magdeburgs, neben der ebenfalls denkmalgeschützten Curie-Siedlung, wird Wert drauf gelegt, welche Farben (Pastelltöne) beim Bau von Einfamilienhäusern genutzt werden sollen, aber bei einem hochwertigen Kulturdenkmal wie der HGH soll es keine Rolle spielen, dass ein großer, kastenförmiger Bau in einem grellen Gelbton direkt daneben gesetzt wird und teilweise sogar komplett verdecken wird.

b) Abwägung:

Der Hinweis wird als unbegründet zurückgewiesen. Der denkmalrechtliche Umgebungsschutz wurde wie folgt berücksichtigt:

Bereits der 2. Entwurf sieht eine Fassadenbegrünung an der Nord und an der Ostfassade des POCO-Marktes vor. Die zu begrünende Fläche an der Ostfassade wird erweitert, die TF 2.4 wird im zu erstellenden 3. Entwurf erweitert.

Die farbliche Gestaltung des POCO-Marktes wird (unter Beibehaltung der CI-Farben) durch zusätzliche Konturierung und Gestaltung aufgelockert differenzierte Farbgebung. I.V.m. der Fassadenbegrünung entsteht ein dezenteres Erscheinungsbild des Marktes, das dem Umgebungsschutz Denkmal noch besser gerecht wird.

Mit der ebenfalls dem 2. Entwurf beigefügten Visualisierung wird deutlich, dass in der Sichtachse aus Richtung W.-Kobelt-Straße mit Blick auf die Eingangsfassade der HGH, also der wichtigsten Ansicht, der POCO-Markt aufgrund der Baumallee, und auch in Anbetracht des geplanten Schulneubaus kaum zu sehen ist. Von einem „Verdecken“ der HGH kann also nicht die Rede sein.

Der Blick auf die HGH vom Westring aus ist aufgrund der Höhenverhältnisse und Gehölzbestände kaum wahrnehmbar, zudem fällt der Blick des Betrachters nicht auf die Fassade, sondern allenfalls auf das Dach des POCO-Marktes, das in gedeckten Farben erscheint und durch eine teilweise Dachbegrünung gestaltet ist. Komplettiert wird die Ansicht durch die flächendeckende Begrünung des Parkplatzes.

Die für den Denkmalschutz zuständigen Behörden (obere und untere Denkmalschutzbehörde, LDA) sind der Argumentation gefolgt bzw. haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Beschluss 2.7: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.8 Stellungnahme der Öffentlichkeit - 07.12.2018

a) Stellungnahme:

Auswirkungen auf Wohnumfeld und Stadtgestaltung

Im Dokument „Vorprüfung des Einzelfalls“ wird vorgetragen: (Zitat) „Mit Umsetzung der Planinhalte des vBP 223-1.3 werden städtebaulichen Missstände beseitigt. Damit wird auch eine Verbesserung des Wohnumfelds und des Stadtbilds in diesem Bereich erzielt.“

Für uns als Stadtfelder ist nicht erkennbar, welche Verbesserung mit dem der geplanten Poco-Neubau einhergehen soll. In einem Stadtteil, der von Gründerzeitbebauung und Bauwerken des „Neuen Bauens“ geprägt ist, wirkt ein Bauwerk, wie man es üblicherweise in größeren Gewerbegebieten oder auf der „grünen Wiese“ findet, wie ein Fremdkörper und stellt keine Verbesserung des Stadtbilds dar.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass die großen gelben Flächen - insbesondere in Richtung Westring - zum Beschmieren mit Graffiti einladen, was in Stadtfeld schon jetzt ein großes Problem darstellt. Es dürfte also eher zu einer Verschlechterung von Wohnumfeld und Stadtbild kommen.

b) Abwägung:

Der Hinweis wird wie folgt richtig gestellt:

Im Bereich des geplanten POCO-Marktes in unmittelbarer Nachbarschaft der HGH befanden sich seit Jahren brach liegende Gewerbeflächen mit ruinösen Gebäuden und Anlagen. Ein solcher Zustand ist gewiss dem denkmalrechtlichen Umgebungsschutz, dem Stadtbild und dem Wohnumfeld nicht zuträglich und stellt sehr wohl einen städtebaulichen Missstand bis hin zu einer Gefahrenlage (z.B. durch spielende Kinder, Vandalismus etc.) dar. Die Ruinen und Müllablagerungen wurden durch den VT auf seine Kosten bereits beseitigt. Zusätzlich wird auf die oben angeführten Argumente verwiesen.

Beschluss 2.8: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.9 Stellungnahme der Öffentlichkeit - 07.12.2018

a) Stellungnahme:

Bäume auf den geplanten Stellplatzanlagen des POCO-Möbelmarktes

Unser Verein teilt die Sorge der UNB, dass bei einer Breite des Pflanzstreifens zwischen den Stellplätzen von nur 1,5 m eine nachhaltige Bepflanzung mit Bäumen nicht möglich sein wird, da hier schlicht der Platz fehlt. Zitat aus der Stellungnahme der UNB: „Bereits ab einem Stammdurchmesser von 34 cm käme es zu Berührungen zwischen Baum und Fahrzeug. In der textlichen Festsetzung wird eine offene Pflanzfläche von 8 m² pro Baum gefordert, die Planzeichnung gewährt dem Baum nur etwas mehr als ein Hundertstel dieser Fläche. Damit ist das fachgerechte Anpflanzen und die Erhaltung eines Baumes auf diesen Flächen nicht möglich.“

b) Abwägung:

Der Hinweis wird als unrichtig zurückgewiesen bzw. wurde bereits berücksichtigt.

In der Begründung, Kap. 4.8.3 wurde mittels einer bemaßten Skizze dargelegt, dass die für den Baum nutzbare unversiegelte und begrünte Fläche mindestens 8 m² beträgt.

Durch die Anordnung der Pflanzstandorte in einem „Grünkreuz“ werden die Bäume vom Überhangstreifen nicht berührt. Der seitliche Abstand zu parkenden KFZ beträgt so ca. 1,20 m und ist damit ausreichend.

Beschluss 2.9: Der Stellungnahme wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

6.29. Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 223-1.3 "Klaus-Miesner-Platz" DS0087/19
 BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Zur Beratung liegt der Änderungsantrag DS0087/19/1 des Oberbürgermeisters vor.

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung unter Beachtung des Änderungsantrages DS0087/19/1.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann bringt den Änderungsantrag DS0087/19/1 ein.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, kritisiert, dass seitens des Vorhabenträgers bisher zur Maßnahme H.-Gieseler-Halle nicht vorgelegt wurde, welche Nutzung hier vorgesehen wird. Er merkt an, dass dies im Widerspruch zum geltenden Baurecht steht, und erklärt die Ablehnung seiner Fraktion zur Beschlussfassung. Seine Fraktion sei besorgt, dass zur Baumaßnahme der POCO-Domäne das Baurecht erteilt wird und das Baudenkmal H.-Gieseler-Halle mit der angrenzenden Halle „Land und Stadt“ nicht saniert wird und verfällt. Klarstellend verweist er darauf, dass bei einem vorhabenbezogenen B-Plan am Schluss ein Durchführungsvertrag gemacht wird, in dem geregelt wird, was durch den Investor in einem bestimmten Zeitrahmen zu leisten ist. Als zweites Argument für die ablehnende Haltung seiner Fraktion benennt er, dass durch die Verwaltung noch nicht geprüft wurde, wie die Verkehrsführung für Anlieferung und Kundenverkehr für das Gebäude POCO-Domäne erfolgen soll.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bringt den Änderungsantrag DS0087/19/2 ein und erklärt, dass hiermit die Errichtung eines 20 m hohen Werbepylons am Klaus-Miesner-Platz verhindert werden soll.

Abschließend erklärt er seine Zustimmung zum Änderungsantrag DS0087/19/1 des Oberbürgermeisters.

Klarstellend merkt der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann an, dass sich das B-Plan-Verfahren in der öffentlichen Auslegung befindet und die Nutzung der H.-Gieseler-Halle zeitlich noch nicht im Verfahren fixiert werden muss. Eingehend auf die Situation vor Ort macht er darauf aufmerksam, dass die Anbauten der H.-Gieseler-Halle nicht mit dem historischen Zustand vergleichbar sind. Diese werden entfernt, so dass der Zustand des Umfeldes der H.-Gieseler-Halle wieder in seinen Ursprungszustand versetzt wird.

Als problematisch sieht er ein Verbot des Pylons an, da dieser an der Stelle der Leistung eine Werbefunktion hat und somit schwer zu versagen ist.

Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, erklärt die Zustimmung seiner Fraktion zur Beschlussfassung. Eingehend auf die Berücksichtigung von Anregungen z.B. zur Fassadenbegrünung merkt er an, dass seine Fraktion vor einer Satzungs- bzw. Durchführungsbeschlussfassung eine Visualisierung des Vorhabens erhalten möchte und fordert dies für den Durchführungsvertrag. Damit könne die Frage hinsichtlich der Höhe des Pylons geklärt und auch die Stärke der Begrünung dargestellt werden. Letztendlich könne eine Zustimmung jedoch nur dann erteilt werden, wenn klar ist, was aus der H.-Gieseler-Halle wird.

Eingehend auf die geäußerte Kritik, der noch nicht vorliegenden Planung zur Nachnutzung der H.-Gieseler-Halle informiert der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper über ein Gespräch mit dem Investor. Dieser bleibe dabei, die Halle denkmalgerecht zu sanieren. Zum jetzigen Zeitpunkt könne jedoch noch keine Aussage bzgl. möglicher Mieter getroffen werden, da die Maßnahme erst nach Fertigstellung des Schulneubaus in ca. 3 – 4 Jahren begonnen werden kann. Insbesondere merkt er an, dass die denkmalgerechte Sanierung und die spätere Nutzung Bedingungen für die Kaufverhandlungen sind.

Der Vorsitzende der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander erklärt die Zustimmung seiner Fraktion zur Drucksache und zum Änderungsantrag DS0087/19/1 des Oberbürgermeisters sowie die Ablehnung zum Änderungsantrag DS0087/19/2 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Gemäß Änderungsantrag DS0087/19/1 des Oberbürgermeisters **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Beschlussvorschlag wird um einen Beschlusspunkt wie folgt ergänzt:

Der neue Beschlusspunkt lautet:

- 2.) Der zu erhaltende Großbaumbestand ist im Bebauungsplan festzusetzen und über eine textliche Festsetzung zu sichern.

Begründung:

Im Plangebiet befinden sich Einzelbäume und Baumbestände, deren Erhaltung für den Naturhaushalt und das Orts- bzw Landschaftsbild wichtig ist Dies betrifft insbes. die Grüninsel südlich des Schulstandortes an der Gasdruckreglerstation sowie den Gehölzbestand am Nordrand des Schulstandortes. Dort sollte eine Festsetzung als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erfolgen.

Der alte Beschlusspunkt 2 wird Beschlusspunkt 3.

Der Stadtrat beschließt mit 12 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich:

Der Änderungsantrag DS0087/19/2 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Auslegungspläne dahingehend zu verändern, dass die Auslegung ohne den Werbe-Pylon (Werbeturm) von POCO-Domäne erfolgt.

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des Änderungsantrages DS0089/19/1 des Ausschusses StBV bei einigen Enthaltungen einstimmig:

Beschluss-Nr. 2579-070(VI)19

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 201-2.1 „Olvenstedter Platz/Stormstraße“, in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt - 01.10.2018

a) Stellungnahme:

Geologie

Aus geologischer Sicht gibt es bezüglich des Vorhabens nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken.

Hinweise / Empfehlungen:

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB vom Plangebiet nicht bekannt. Das Niederschlagswasser soll im Plangebiet mittels Anlagen versickert werden.

Nach Archivunterlagen des LAGB sind die geologischen Verhältnisse am Standort wechselhaft. In größeren Bereichen wurden oberflächennah tonig-schluffige Sedimente (Lößlehm, Geschiebemergel) angetroffen, die für die geplante Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken ungünstig bzw. ungeeignet wären. Um Vernässungsprobleme und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden, wird deshalb empfohlen, vorab - z. B. im Rahmen der Baugrunduntersuchung – standortkonkrete Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchzuführen.

Für den Bau der vorgesehenen Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) wird auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005 verwiesen. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) wäre beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str.5) einzuholen.

In der Planbegründung wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass sich im Planungsraum verschiedene Altlastverdachtsflächen befinden, die im Zuge der Umnutzung des Geländes neu bewertet werden sollen. Bei der Konzipierung der Regenwasserentsorgung als Versickerungslösung ist deshalb zusätzlich zu beachten, dass sich im hydraulischen Einflussbereich von Versickerungsanlagen keine Verunreinigungen

wie z. B. Altlasten befinden dürfen, um eine Aktivierung von Schadstoffen in der Sickerzone und eine (weitere) Belastung des Grundwassers auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der o. g. geologisch/ hydrogeologischen Aspekte wird (zumindest nach derzeitigem Kenntnisstand) angeraten, die Entsorgung des Niederschlagswassers über den vorhandenen Regenwasserkanal vorzunehmen.

b) Abwägung:

Es wird auf die folgenden Unterpunkte verwiesen, in denen die Betrachtung bzgl. geologischer Belange bereits berücksichtigt wurde:

6.9. Baugrund

Verweis auf den bestehenden Bericht von G.U.T.

6.10. Altlasten

Die Konkretisierung/ Überprüfung erfolgt im Rahmen der Untersuchung der Altlastenverdachtsflächen durch das Ingenieurbüro Spiekermann. Es besteht die Förderung durch das LAF. Erste Untersuchungsergebnisse sind im 1. Quartal 2019 zu erwarten.

7.8. Niederschlagswasser

Zur Unterstützung der Versickerung des Regenwassers sind Kastenrigolen und anteilige Gründächer vorgesehen. Die SWM schließt die Einleitung in das Mischkanalsystem kategorisch aus. Ein entsprechendes Gesamtkonzept zur Versickerung wird mithilfe der Untersuchungsergebnisse parallel zur Altlastenproblematik erstellt.

7.11. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Hier wird auf die Grundwassermess-stellen verwiesen.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.2 Städt. Werke Magdeburg GmbH & Co. KG - 26.10.2018

a) Stellungnahme:

Elektroversorgung (im Auftrag und im Namen der Netze Magdeburg GmbH)

1. Das entlang der Stormstraße liegende 1-kV- Kabel ist umzuverlegen; eine optimale Trasse ist noch zu klären. Sofern die südliche Zufahrt zum Olvenstedter Platz nach Interimslösung 3 unverändert weitergenutzt wird, sind hier keine Maßnahmen zum Leitungsschutz erforderlich. Bei einem Ausbau innerhalb der Interimslösung 3 sind örtliche Maßnahmen zum Schutz und ggf. zur Tieferlegung von 10-kV- Kabeln erforderlich. Im Rahmen des Endausbaus nach Variante 1 oder 2 sind sehr umfangreiche Maßnahmen am Leitungsbestand notwendig.

2. Die Erschließung mit Elektrizität aller Gebäude muss vom Olvenstedter Platz aus erfolgen. Im südlichen Innenbereich des Platzes befindet sich eine Transformatorenstation mit einer ausreichenden Reserve. Eine festzusetzende Versorgungsfläche Elektrizität für eine Transformatorenstation ist demnach nicht erforderlich. Für die innere Erschließung ist ergänzend zum GFL 1 auch das Recht nach Abschnitt 1.6.5 vom Planteil B auf ein GFL zugunsten der Netzbetreiber zu erweitern.

Nach TAB sind getrennte Netzanschlüsse je Hochbau vorgesehen. Auf Grund der Gemeinfläche Tiefgarage sind gemeinsame Anschlüsse für unteilbare Objekte, also z.B. auf gemeinsamer Tiefgarage möglich. Das bedeutet für die Neubauten mindestens zwei NA Nord und Süd.

Im Planteil B, Abschnitt 1.5 Grünordnung, ist das Pflanzgebot mit einer einschränkenden Konfliktregelung gegenüber Versorgungsleitungen zu ergänzen.

b) Abwägung:

1. Leitungsauskünfte wurden bereits frühzeitig eingeholt, ergänzend zu den bereits

geführten Vorgesprächen erfolgte eine Abstimmung mit der SWM/ Abt. Netzmanagement am 07.12.2018 (siehe Protokoll).

Die notwendige Umverlegung des 1-kV-Kabels in der Stormstraße ist dem VT bekannt. Die Interimslösung wird bis zum endgültigen Beschluss zum Ausbau der Haltstelle der MVB verfolgt. Zur Anpassung an den Magdeburger Standard ist ein gesondertes Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren erforderlich (der Verfahrensträger ist dann die LH MD oder die MVB). Erst mit der Planung der MVB Haltstelle kann die notwendige Umverlegung der Kabel zum Endausbau festgelegt werden. Ein Planungszeitraum ist nicht bekannt.

2. Kenntnisnahme

Die Erschließung soll im Bereich der bestehenden Zufahrt erfolgen. Das benannte Leitungsrecht wird im Abschnitt 1.6.5 vom Planteil B erweiternd eingeräumt, um auch die innere Erschließung der im nördlichen Bereich liegenden Gebäude zu sichern. Dies wurde bereits notariell im Kaufvertrag/ Tauschvertrag mit der LH MD vereinbart.

Im Planteil B, Abschnitt 1.5 Grünordnung wird die Konfliktregelung gegenüber Versorgungsleitungen entsprechend ergänzt.

Die Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.3 Städt. Werke Magdeburg GmbH & Co. KG - 26.10.2018

a) Stellungnahme:

Abwasserentsorgung (im Auftrag und im Namen der AGM mbH)

In dem Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes befinden sich keine öffentlichen Kanalanlagen. Durch den Erschließungsträger ist die innere Erschließung zu planen und zu beauftragen. Es ist ein Trennsystem aufzubauen. Für die Schmutzwasserentsorgung stehen die Mischwasserkanäle DN 300 in der Stormstraße und DN 500 in der Olvenstedter Straße zur Verfügung.

Das Niederschlagswasser öffentlicher und privater Flächen ist lokal zu bewirtschaften. Eine Einleitung in das Mischwassernetz ist ausgeschlossen. Demnach sind gesetzeskonform alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen Abfluss des Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation zu vermeiden. Die technischen Lösungen und stadtplanerischen Möglichkeiten für die Verdunstung und lokalen Versickerung, wie die wasserdurchlässige Gestaltung des Außenbereiches, begrünte Dächer, Mulden- und Rigolensysteme, Regenwasserversickerungs- / -Verdunstungsbecken oder Versickerungsschächte sind auszuschöpfen.

Zu geplanten Abwasserkanälen ist in Abhängigkeit der Nennweite eine Mindestschutzstreifenbreite einzuhalten. Es ist das Merkblatt „Schutzstreifen für abwassertechnische Anlagen“ anzuwenden. Die Schutzstreifenbreite ist entsprechend zu markieren.

b) Abwägung:

Kenntnisnahme.

Die Hinweise sind bekannt und werden berücksichtigt.

Es wird auf die Stellungnahme Geologie, Nr. 08, verwiesen, jedoch auch der Ausschluss des Einleitens von Niederschlagswasser in das Mischwassernetz zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die folgenden Unterpunkte der Begründung verwiesen, in denen die Betrachtung bzgl. geologischer Belange bereits berücksichtigt wurde:

6.9. Baugrund

Verweis auf den bestehenden Bericht von G.U.T.

6.10. Altlasten

Die Konkretisierung/ Überprüfung erfolgt im Rahmen der Untersuchung der Altlastenverdachtsflächen durch das Ingenieurbüro Spiekermann. Es besteht die Förderung durch das LAF. Erste Untersuchungsergebnisse sind im 1. Quartal 2019 zu erwarten.

7.8. Niederschlagswasser

Zur Unterstützung der Versickerung des Regenwassers sind Kastenrigolen und anteilige Gründächer vorgesehen. Die SWM schließt die Einleitung in das Mischkanalsystem kategorisch aus. Ein entsprechendes Gesamtkonzept zur Versickerung wird mithilfe der Untersuchungsergebnisse parallel zur Altlastenproblematik erstellt. Der VT beabsichtigt, abhängig von den Untersuchungsergebnissen der Bodenanalysen die Erschließungsplanung komplett einem Fachplaner zu übertragen. Das Entwässerungskonzept soll bis zur Satzung vorliegen.

7.11. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Hier wird auf die Grundwassermessstellen verwiesen.

Die Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.4 Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG - 01.11.2018

a) Stellungnahme:

Abteilung Verkehrsplanung / Kontakt: Herr Schulz Tel: 548 1522

Direkt im Anschluss an das B-Plangebiet liegt die stadtauswärtige Haltestelle „Olvenstedter Platz“. Seitens der MVB ist kein Umbau der Haltestellenanlage geplant oder erforderlich. Wenn die Zuwegung zum B-Plangebiet von der südlichen Seite erfolgen soll, ist die Haltestelle in ihren Grundmaßen zu berücksichtigen. Sind Umbauten an der Haltestellenanlage erforderlich, sind diese durch den Vorhabenträger zu finanzieren und gemäß Magdeburger Standard der Barrierefreiheit umzusetzen. Die Abteilung Verkehrsplanung ist bei diesem Prozess zu beteiligen.

b) Abwägung:

Kenntnisnahme

Für die Interimslösung ist keine Änderung der Haltestellenanlage vorgesehen & notwendig. Der Endausbau erfolgt durch die MVB und die LH MD.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.5 Amt 31 Umweltamt Untere Naturschutzbehörde - 09.10.2018

a) Stellungnahme:

Es wird angeregt:

1. auf das Baufeld an der Stormstraße zu verzichten und dort eine Grünfläche mit Bindung der Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung festzusetzen.

Begründung: Der Baumbestand im Bereich dieses Baufeldes ist der mit Abstand wertvollste im Plangebiet (s. auch das beigefügte Luftbild, Anlage 1). Er ist bildprägend für diesen Abschnitt der Stormstraße, auf dem es nach Alter und Größe der Bäume zu urteilen seit ca. 100 Jahren keine Bebauung gegeben hat. Es befinden sich dort unter anderem Eschen mit Stammumfängen von 1,80 bis 3,10 m sowie zahlreiche weitere erhaltenswerte Bäume. Ihre Beseitigung wäre eine erhebliche und nicht ausgleichbare Beeinträchtigung sowohl für das Landschaftsbild als auch den Naturhaushalt. Ein Ausgleich wird unter anderem dadurch verhindert, dass durch die Baulinie das Baufeld extrem dicht (unter 2 m) an die Straße heranrückt.

Eine Bepflanzung zwischen Haus und Straße, wie sie auf dem nördlich angrenzenden Grundstück vorgenommen wurde, ist dadurch nicht möglich. Überdies wird so das unbefriedigende Erscheinungsbild des Südabschnitts der Stormstraße bestehend aus Bebauung,

Fußweg, Parkplätzen und Fahrbahn ohne die für Stadtfeld adäquate Begrünung mit Bäumen um weitere 40 m verlängert.

2. die mit Tiefgaragen zu unterbauenden Flächen im Bebauungsplan festzusetzen.

Begründung: Die weitgehende Unterbauung des Plangebiets mit Tiefgaragen verhindert eine Bepflanzung mit großkronigen Bäumen nahezu im gesamten Plangebiet. Dies sollte im Bebauungsplan auch deutlich zu erkennen sein. Ohne diese Darstellung entsteht der falsche Eindruck einer lockeren Bebauung mit großzügigen Freiflächen. Angesichts der geplanten kompletten Beseitigung des Baumbestands im Plangebiet - 189 Bäume (!) - muss auch erkennbar sein, dass eine dem Verlust entsprechende Neubepflanzung nicht vorgesehen ist.

3. den landschaftsplanerischen Fachbeitrag insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit geschützten Bäumen (Baumkataster, Bilanzierung) zu überarbeiten.

Begründung: Die Berechnung der erforderlichen Ersatzpflanzungen ist nicht nachvollziehbar. Bei Kontrollrechnungen durch die untere Naturschutzbehörde - ohne die Vitalitätsbeurteilung selbst in Frage zu stellen - ist auch unter Berücksichtigung mehrerer Varianten das Ergebnis von 70 zu pflanzenden Bäumen nicht ein einziges Mal erreicht worden. Hier besteht erheblicher Klärungsbedarf. Insbesondere ist es ungeachtet möglicher Rechenfehler nicht zulässig, einen negativen Ersatzbedarf in die Rechnung einzuführen. Es ist möglich und in der Praxis auch schon des Öfteren aufgetreten, dass für einen Baum mit schlechter Vitalität keine Ersatzpflanzung erforderlich ist. Ein negativer Ersatzbedarf würde jedoch bedeuten, dass, eine positive Gesamtbilanz vorausgesetzt, für noch andere zu fällende Bäume mit besserer Vitalität kein Ersatz gepflanzt werden müsste. Bei einer negativen Gesamtbilanz wären demnach als Ersatz noch weitere Bäume zu fällen. Das ist offensichtlich absurd. Es ist davon auszugehen, dass erheblich mehr Ersatzpflanzungen erforderlich sein werden als die angegebenen 70 Stück. Darüber hinaus ist auch ein Strauch in die Bilanz aufgenommen worden, Nr. 119 Holunder mit negativem Ersatzerfordernis, der zusätzlich die Ersatzanforderung verringert. Folgerichtig taucht auch in der Baumartenliste im Planteil B unter Nr. 1.5.5 f) die Gemeine Hasel als Baum auf.

4. aufbauend auf der Überarbeitung des landschaftsplanerischen Fachbeitrags das Freiraumkonzept entsprechend zu ändern.

Begründung: Für das Freiraumkonzept ergibt sich aus der Überarbeitung des Baumkatasters und der Bilanzierung das Erfordernis, eine größere Anzahl von Bäumen vorzusehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf einer Tiefgarage mit lediglich 60 - 70 cm Erdüberdeckung das

Anpflanzen von Bäumen, die als Ersatz für den entfallenden Großbaumbestand dienen sollen nicht möglich ist. Sie können dort weder eine dem Altbestand vergleichbare Wirkung für das Landschaftsbild noch für den Naturhaushalt entfalten. Bereits eine fachgerechte Pflanzung ist bei den geforderten Qualitäten (Hochstamm mit 20-25 cm Stammumfang) nicht möglich, da die Ballenstärke schon über der Substrathöhe von 70 cm liegt, wie es in der Anlage 2, einem Auszug aus den Empfehlungen für Baumpflanzungen der FLL, zu erkennen ist. Eine Anerkennung als Ersatzpflanzung im Sinne der Baumschutzsatzung kann deswegen nicht erfolgen. Insbesondere der Baumbestand des Baufeldes an der Stormstraße kann auf diese Weise nicht ersetzt werden.

5. im Planteil B (textliche Festsetzungen) die Art und Anzahl der zu pflanzenden Bäume gemäß den Ergebnissen der Überarbeitung aus den Anregungen Nr. 1 bis 4 zu ändern.

Begründung: Angesichts der groben Mängel, die in den Anregungen zuvor aufgezeigt wurden, ist selbstverständlich der Planteil B im Punkt 1.5 „Grünordnung“ grundlegend überarbeitungsbedürftig.

6. für die im Plangebiet nicht zu verwirklichenden Ersatzpflanzungen Standorte außerhalb des Plangebiets nachzuweisen.

Begründung: Der Bebauungsplan erzeugt durch seine Festsetzungen einen Konflikt zwischen der zukünftigen baulichen Nutzung der Grundstücke und dem durch die Baumschutzsatzung gegebenen Schutz der Bäume, die in den Bauflächen stehen. Selbst bei einer planerischen

Schonung des Baumbestands, die im vorgelegten Entwurf allerdings nicht zu erkennen ist, werden Fällungen unvermeidlich sein. Als Folge der Fällungen sind Auflagen zu Ersatzpflanzungen zu erwarten, für die in entsprechendem Umfang Pflanzflächen zur Verfügung stehen

müssen. Dieser vom Bebauungsplan erzeugte Konflikt ist auch durch den Bebauungsplan zu lösen, denn es ist weder den Bauherren noch der Genehmigungsbehörde für die Baumfällungen zuzumuten, sich im konkreten Genehmigungsverfahren um die Beschaffung von Standorten für Ersatzpflanzungen zu kümmern.

2 Anlagen: Luftbild und Schemazeichnung Pflanzgrube

b) Abwägung:

Zu 1.: eine Bebauung dieser Baulücke wäre gemäß § 34 BauGB zulässig. Demnach würde die geplante Bebauung nach Art, Zahl und Maß an der umgebenden Bebauung (südlicher Wohnblock Stormstraße 1-11) bemessen.

Zu 2.: im Bebauungsplan werden Festsetzungen oberhalb der Geländeoberfläche getroffen und die Tiefgaragen sind im Vorhabenplan dargestellt. Bäume wurden im Wesentlichen außerhalb der Tiefgaragenbereiche geplant. Im Falle von Pflanzungen auf Tiefgaragenunterbauten soll die Mächtigkeit der Erdschicht lt. Freiraumkonzept partiell erhöht werden, um eine entsprechende Pflanzqualität zu erreichen.

Zu 3.: Im Rahmen der Abwägung wurde ein gemeinsamer Termin mit allen Beteiligten am 22.11.2018 im Stadtplanungsamt durchgeführt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass nur die Anwendung der Baumschutzsatzung zur Bilanzierung des Bestandes bzw. des Vorhabens die Qualität des anspruchsvollen Freiraumkonzeptes nicht angemessen berücksichtigt. Daher wurde vereinbart, dass Frau Kriewald zur Bilanzierung des Vorhabens eine ergänzende umweltrechtliche Betrachtung vornimmt. In dieser soll, zusätzlich zu den festgesetzten 70 Ersatzpflanzungen nach Baumschutzsatzung, der hohe Grad an Durchgrünung berücksichtigt werden. Durch die abwechslungsreiche Begrünung entsteht eine deutliche Verbesserung der Biodiversität an diesem innerstädtisch hoch verdichteten Standort und sämtliche umweltrechtliche Belange werden somit kompensiert.

Anm.: *Corylus avellana* (Gemeine Hasel) ist als Großstrauch zur Strukturierung und nicht zuletzt aufgrund seines hohen Spielwertes attraktiv und daher Teil des Konzeptes.

Zu 4.: der qualitative Mehrwert des Landschaftskonzeptes wurde in der erweiterten Bilanzierung bestätigt und muss daher nicht überarbeitet werden. Generell soll bei Bäumen, die im Bereich der Tiefgaragen geplant sind, eine partielle Erhöhung der Erdüberdeckung erfolgen, um den Empfehlungen für Baumpflanzungen zu folgen.

Zu 5.: Gemäß mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmtem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erfolgte die Ergänzung im Planteil B unter 1.5 „Grünordnung“.

Zu 6.: Durch die erweiterte Bilanzierung bleibt es bei den notwendigen Ersatzpflanzungen von 70 Bäumen, die auf dem Plangebiet nachgewiesen sind. Zusätzliche Standorte für Ersatzpflanzungen sind daher nicht erforderlich.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.6 Amt 31 untere Bodenschutzbehörde - 10.10.2018

a) Stellungnahme:

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) wird dem Entwurf zum o. g. Bebauungsplanes mit folgenden Forderungen zugestimmt:

1. Die nachrichtliche Übernahme hinsichtlich der vorhandenen Grundwassermessstellen (GWMS) aus der Begründung zum Entwurf ist in den Punkt 3.1 „Nachrichtliche Übernahme Altlasten“ im Planteil B, textliche Festsetzung wie folgt zu übernehmen:

Im B-Plangebiet sind vier Grundwassermessstellen (GWMS) vorhanden. Die GWMS sind als Überwachungseinrichtung i. S. § 4 Abs. 1 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 in der derzeit geltenden Fassung zu sichern und zu erhalten bzw. ggf. in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zu versetzen. (Näheres s. Begründung zur Satzung).

2. Die Begründung ist im Punkt 7.9 „Grünflächen/ grünordnerische Festsetzungen“ (S. 34 nach dem 6. Absatz von oben) wie folgt zu ergänzen:

Für das B-Plangebiet sind Pflanz- und Rasenflächen in Form eines Stadtgartens, privaten nutzbaren Gärten und im Bereich des Spielplatzes vorgesehen. Zudem sind Baumpflanzungen geplant. Voraussetzung dafür ist eine durchwurzelbare Bodenschicht. Im Bereich zukünftiger Freiflächen, welche außerhalb der begrünten Tiefgaragendächer und Gründächer neu entstehen, war der Untergrund jahrzehntelang versiegelt bzw. ist durch Auffüllungen und/oder Belastungen mit Schadstoffen gekennzeichnet und deshalb für einen Bewuchs nicht geeignet. Um die Voraussetzung für die o. g. Anpflanzungen / Begrünungen zu schaffen, ist die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht i. S. § 2 Nr. 11 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 erforderlich. Die entsprechende Regelmächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht beträgt für Rasen 0,50 m, für Stauden und Gehölze 1,00 m und für Gärten 1,00 m. Dabei ist zu beachten, dass eine Durchwurzelung bis zur Endtiefe erfolgt. Für Bäume können alternativ ausreichend dimensionierte Pflanzgruben angelegt werden. Bei der Durchführung der Maßnahme ist das Setzungsverhalten des Materials zu berücksichtigen.

Zur Herstellung darf nur Bodenmaterial aufgebracht werden, dessen Schadstoffgehalte die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV einhält. Bei der Herstellung sind die Regelungen des § 12 BBodSchV zu beachten.

Hinweis

Die zukünftigen Pflanzflächen über den Tiefgaragen bzw. Gründächer sind nicht mit dem Untergrund verbunden und unterliegen somit nicht den bodenschutzrechtlichen Regelungen. Ansonsten wurden im B-Plan (Darstellung von Flächen deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind), im Planteil B Planungsrechtliche Festsetzungen, Punkt 3.1 „Nachrichtliche Übernahme Altlasten“ sowie in der Begründung Punkt 6.2 „Städtebauliche Struktur und vorhandene Nutzung“, Punkt 6.9 „Baugrund“, Punkt 6.10 „Altlastenverhältnisse. Einfluss auf das Grundwasser“, Punkt 7.11 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ und Punkt 8.5 „Altlasten“ die bodenschutzrechtlichen Belange einschließlich Freistellungssituation ausreichend berücksichtigt.

b) Abwägung:

1. Kenntnisnahme

Im Falle einer Weiterführung der bisher positiven Beobachtungen nach der Sanierung des ehemaligen Tankstellenareals sollen die GWMS an geeigneten neuen Standorten unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung des Gebäude 1 angelegt werden. Die Planung wird durch die Fa. Spiekermann erstellt und die Begleitung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der Altlastensanierung durch das Büro Gesellschaft für Umweltsanierungstechnologien mbH G.U.T.

2. Kenntnisnahme

Die festgelegte Mindestmächtigkeit auf den nicht überbauten Tiefgaragenbereichen von 0,60 cm soll im Bereich von zu pflanzenden Bäumen partiell soweit erhöht werden, dass den Pflanzanforderungen der geplanten Baumarten entsprochen wird.

Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.7 Amt 31 untere Wasserbehörde - 02.10.2018

a) Stellungnahme:

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorentwurf mit folgender Beachtung zu:
Die Niederschlagsentwässerung der befestigten Bereiche soll über Kastenrigolen erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Versickerungsanlagen nicht mit Bäumen bepflanzt werden, um die Funktion der Versickerungsanlagen dauerhaft zu erhalten. Ein Durchwurzeln der Rigolen ist daher zu vermeiden. Desweiteren ist darauf zu achten, dass durch das Versickern benachbarte unterkellerte Gebäude nicht nachteilig beeinflusst werden.

In Abhängigkeit der Ergebnisse der abschließenden Gefahrenabschätzung des verunreinigten Bodens in diesem Planungsgebiet behält sich die untere Wasserbehörde das Erteilen

weiterer Auflagen bzw. Hinweise oder Änderung bezüglich des schadlosen Versickerns von Niederschlagswasser vor.

Bei der Neubepanung der Flächen ist anfallendes Niederschlagswasser grundsätzlich zu versickern. Sofern die Voraussetzungen für ein Versickern nicht gegeben sind oder ein Versickern zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt, kann die Gemeinde ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers vorschreiben. Durch Erstellung eines Baugrundgutachtens und Einschätzung des Gefahrenpotentials ist dieser Nachweis der unteren Wasserbehörde zu erbringen.

Das Entwässerungskonzept für den ist mit der unteren Wasserbehörde, Ansprechpartnerin: Frau Lerch, abzustimmen.

b) Abwägung:

Kenntnisnahme,

die Hinweise sind bekannt und werden berücksichtigt.

Es wird auf die Stellungnahme Geologie, Nr. 08, verwiesen, jedoch auch der Ausschluss des Einleitens von Niederschlagswasser in das Mischwassernetz zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die folgenden Unterpunkte der Begründung verwiesen, in denen die Betrachtung bzgl. geologischer Belange bereits berücksichtigt wurde:

6.9. Baugrund

Verweis auf den bestehenden Bericht von G.U.T.

6.10. Altlasten

Die Konkretisierung/ Überprüfung erfolgt im Rahmen der Untersuchung der Altlastenverdachtsflächen durch das Ingenieurbüro Spiekermann. Es besteht die Förderung durch das LAF. Erste Untersuchungsergebnisse sind im 1. Quartal 2019 zu erwarten.

7.8. Niederschlagswasser

Zur Unterstützung der Versickerung des Regenwassers sind Kastenrigolen und anteilige Gründächer vorgesehen. Die SWM schließt die Einleitung in das Mischkanalsystem kategorisch aus. Ein entsprechendes Gesamtkonzept zur Versickerung wird mithilfe der Untersuchungsergebnisse parallel zur Altlastenproblematik erstellt. Der VT beabsichtigt, abhängig von den Untersuchungsergebnissen der Bodenanalysen die Erschließungsplanung komplett einem Fachplaner zu übertragen.

Das Entwässerungskonzept soll bis zur Satzung vorliegen.

7.11. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Hier wird auf die Grundwassermess-stellen verwiesen.

Beschluss 2.7: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.8 Landeshauptstadt Magdeburg Tiefbauamt - 11.10.2018

a) Stellungnahme:

Seitens des Tiefbauamtes und der unteren Straßenverkehrsbehörde gibt es folgende Hinweise zum o.g. B-Plan:

Die Aufstellflächen für Liefer- und Entsorgungsverkehr sind innerhalb des B-Plan-Gebietes vorzusehen. Der dargestellten Fläche in der Stormstraße kann nicht zugestimmt werden. Die sehr angespannte Parksituation im Quartier wird durch den Wegfall von vier öffentlichen Stellplätzen weiter verschärft.

Sollte an der Festlegung bezüglich des ruhenden Verkehrs festgehalten werden, ist für die Umgestaltung ein städtebaulicher Vertrag.

b) Abwägung:

Derzeit kann auf keine gültige Stellplatzsatzung zurückgegriffen werden. Das Mischgebiet wird laut FNP im südlichen Teil des Plangebietes ausgewiesen. Mit der Anordnung einer Anlieferzone auf dem Bereich des Plangebietes ist eine wirtschaftlich sinnvolle Bebauung mit einer entsprechenden Nutzung der Außenanlagen sowie einem sicheren Zugang zum geforderten Spielplatz nicht vereinbar.

Das IB Buschmann hat im Verkehrskonzept (Anlage E) die Lage der Anlieferzone unter Berücksichtigung der Verkehrsströme untersucht und fachlich als umsetzungsfähig bewertet. Für übliche Lieferfahrzeuge müssten anstelle der benannten 4 Stellplätze nur 3 öffentliche Stellplätze am südlichen Ende der Stormstraße zur Schaffung der Anlieferzone an dieser Stelle entfallen. Es werden jedoch 8 neue öffentliche Stellplätze in der TG unter Gebäude 5 geschaffen. Ein Ausgleich, der diesen Sachverhalt betrifft, wird mittels einer Vereinbarung im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Beschluss 2.8: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.9 Bürger 1

a) Stellungnahme:

Sehr geehrte Frau Schäferhenrich, sehr geehrte Frau Deutsch, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich habe oben genannte Bürgerversammlung zum B-Plan für den Bereich am Olvenstedter Platz und anschließend zum B-Plan für das frühere Industriegebiet am Europaring besucht. Eine Anregung, die ich gern noch abgeben möchte, ist mir erst anschließend eingefallen bzw. klargeworden. Daher schicke ich Ihnen diese E-Mail. Vorab, damit Sie möglicherweise ein Bild von mir vor Augen haben: Ich bin derjenige, der während der Sitzung in der vierten oder fünften Reihe aus Ihrer Richtung betrachtet relativ weit links gesessen hat und zum B-Plan am Europaring den Vorschlag einbrachte, einen Fußweg vom Marienstift zu den künftigen Arztpraxen durch die dazwischenliegende Kleingartensparte anzulegen.

Als Bewohner der Sudermannstraße 10 freue ich mich, dass auf der Brache nebenan nun etwas passieren soll. Das begrüße ich sehr. Und insgesamt sagen mir die Pläne auch zu. Es ist eine klare Verbesserung. Ich gehe auch davon aus, dass ich die jahrelange Bautätigkeit verkraften kann. Meine Fenster gehen allesamt zur Sudermannstraße und nicht zu der an die künftige Baufläche grenzende Zufahrt raus.

Ich kann die Sorgen der Bewohner der Stormstraße verstehen. Der forsche Stil, in dem die eine ältere Dame das vorgebracht hat, war und ist mir aber unangenehm. So sollten wir nicht miteinander kommunizieren...

Zu meinem Anliegen: Ich hatte mich in der Sitzung ja bereits über die geplante Zufahrt zur Tiefgarage vom Olvenstedter Platz aus erkundigt. Inzwischen habe ich mir den Bereich noch einmal genauer angesehen und sehe ein mögliches Problem kommen.

Die Zufahrt zu der Tiefgarage ist wegen der Einbahnstraßenregelung auf dem Olvenstedter Platz nur durch Linksabbiegen möglich. Autofahrer müssen also die Straßenbahnschienen überqueren. Das allein ist sicher noch nicht problematisch. Was die Sache aus meiner Sicht jedoch verändert, ist, dass genau an dieser Stelle eine Straßenbahnhaltestelle liegt, und zwar in beide Richtungen. Hier halten mehrere Straßenbahnen und Buslinien. Die Haltestelle ist also recht stark frequentiert.

Ich sehe nun die Gefahr, dass Linksabbieger in die Tiefgarage künftig wegen haltender Straßenbahnen oder Busse unnötig lange aufgehalten werden und zudem die nachfolgenden Autos aufhalten könnten. Die Einfahrt zu dem Gelände ist ja schon heute gut zu erkennen. Dort ist momentan die Pforte zu dem Beachvolleyballfeld. Die Zufahrt ist direkt neben der

Bestandsvilla. Auf der Straße ist die durchgezogene Linie, die die Autospur von den Spuren für Bahn und Bus trennt, an der Stelle unterbrochen. Die meisten Straßenbahnen sind aber so lang, dass sie die Zufahrt blockieren. Der in Richtung Olvenstedt als barrierefreie Haltestelle ausgebaute Bereich vor der Bestandsvilla ist so kurz, dass dort lediglich ein Bus ohne Überlänge (also kein Schwenkbus) Platz hat. Alle anderen Fahrzeuge des ÖPNV nehmen entweder noch Platz vor der künftigen Tiefgaragenzu- und -ausfahrt oder vor der Ausfahrt meines Wohnblockes auf der anderen Seite der Bestandsvilla ein. Ich habe mir das heute Nachmittag genauer angesehen und Fotos gemacht, die ich Ihnen hier zur Verfügung stelle:

<https://www.dropbox.com/sh/scxh7tsnl4fxar2/AACOidZBkN-9A2YFOKCatHuWa7dN0>

Sie sehen, dass die Tiefgaragenzufahrt, also der Bereich des abgesenkten Bordsteins und der gestrichelten Linie, recht oft entweder von einem Heck oder der Front einer Straßenbahn zumindest zum Teil blockiert wird. Das ist für Linksabbieger oder Autos, die aus der Garage herausfahren wollen, ein mögliches Hindernis - und für diejenigen, die hinter ihnen sind. Bitte bedenken Sie auch, dass Straßenbahnen in Richtung Innenstadt oft direkt nach dem Verlassen der Haltestelle an der Ampel wieder stoppen müssen. Ich sehe letzten Endes auch eine erhöhte Unfallgefahr für Linksabbieger zur Tiefgarage, etwa wenn sie nicht mitbekommen, dass die Straßenbahn neben ihnen im Losfahren begriffen ist. Die Sache ist also durchaus komplex, und ich möchte Sie bitten, das noch einmal genauer in Augenschein zu nehmen.

Bitte teilen Sie mir mit, dass Sie meine Anmerkungen erhalten haben, und informieren mich auch darüber, wie damit weiter umgegangen wird. Wenn ich es richtig verstanden habe, wird die Anmerkung dem Stadtrat mit vorgelegt. Stimmt das?

Für Fragen stehe ich Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

b) Abwägung:

Die betreffenden verkehrsrelevanten Untersuchungen wurden umfänglich vom IB Buschmann untersucht (Anlage E) und werden in der Begründung unter Pkt 6.3. Verkehr berücksichtigt.

Mit der MVB wurden frühzeitig während der Vorplanung intensive Abstimmungsgespräche geführt und als verantwortlicher TÖB wurden diese ebenfalls im Verfahren beteiligt.

Bedenken wurden von der MVB nicht geäußert.

Die Komplexität des Verkehrsknotenpunktes Olvenstedter Platz sind dem VT sowie der LH MD bekannt. Variantenuntersuchungen auf Grundlage der bestehenden Verkehrsdaten wurden durchgeführt. Die Erstellung einer temporären Interimslösung ergibt sich aus der Situation, dass derzeit keine Maßnahmen für die Anpassung der stadtauswärtigen Haltestelle seitens der MVB geplant sind. Diese ist auch nicht Teil des Plangebietes. Der Sachverhalt wurde damit bereits berücksichtigt.

Beschluss 2.9: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.10 Bürgerin 1

a) Stellungnahme:

Sehr geehrte Frau Grosche, als Bewohner der Stormstraße 5 mache ich mir Sorgen wegen der geplanten Bebauung der Brachfläche (ehemalige Tankstelle).

Vor 9 Jahren zog ich in den frisch sanierten Plattenbau wegen der Ruhe und dem Blick auf viel Grün von meinem sehr schönen neuen Balkon in der 5 Etage. Der Wildwuchs wurde vor einigen Jahren leider teilweise entfernt. Aber noch immer sind sehr viele Bäume und Sträucher als Oase für sehr viele Vogelarten geblieben. Jeden Morgen freue ich mich über

das fröhliche Gezwitscher. Damit soll es nun bald vorbei sein. Man nimmt den Vögeln den Lebensraum. Warum kann hier nicht ein schöner Park angelegt werden?

Meine Nachbarn in den unteren Etagen trifft es besonders hart. Es handelt sich um sehr viele Senioren. Ihnen wird ein Neubau vor die Nase gesetzt. Wie die das Bauvorhaben finden, kann man sich wohl ausmalen. Und was tun unzufriedene Mieter? Sie ziehen weg. Obwohl ich mich hier bisher sehr wohl fühle, werde auch ich sicher bei Verschlechterung der für mich entscheidenden Wohnqualität wegziehen. Es wird also neuer Wohnraum geschaffen, der aller Voraussicht nach zu Leerstand des vorhandenen Wohnraums führen wird. Wo liegt da der Sinn?

Wir haben hier ein großes Parkplatzproblem. Sehr gern würde ich für einen festen Parkplatz bezahlen. Entgegen der Aussage von Frau Briese, die ich während ihrer Besichtigung der Fläche in Planung des Volleyballplatzes traf, dass ausreichend Parkplätze in Form einer Tiefgarage geschaffen werden würden, wo auch die Mieter der Stormstraße Plätze anmieten könnten, las ich nun in der „Volksstimme“, dass doch nicht genügend Parkplätze geplant sind. Wo sollen denn die Besucher des Kaffees, des Spielplatzes, evt. weiterer Gewerbe und der geplanten Tagespflege eigentlich parken? Auch in der Stormstraße? Schon jetzt herrschen hier katastrophale Parkverhältnisse, wenn im Kindergarten eine Veranstaltung stattfindet.

Ich bitte Sie, diese Probleme bei der Erteilung der Baugenehmigung zu berücksichtigen und das für und wider abzuwägen.

b) Abwägung:

Der städtebauliche Entwurf orientiert sich an der allgemein vorhandenen Dichte im Stadtteil Stadtfeld Ost. Die baurechtlichen Vorgaben zur GRZ und GFZ sind eingehalten.

Allgemein profitieren die zukünftigen Bewohner der Neubebauung ebenso wie die Anlieger der Nachbargebäude von der qualitätvollen Freianlagenplanung des VT.

In der Tradition der Gartenstadtsiedlungen sieht das Freiraumkonzept der Landschaftsarchitekten VOGT Landschaft GmbH Berlin einen intensiv durchgrüntem Freiraum mit hoher Aufenthaltsqualität vor.

Der nördliche, den Wohngebäuden zugeordnete Bereich wird als Stadtgarten gestaltet. Geschwungene Wege erschließen die einzelnen Gebäude und werden von Pflanz- und Rasenflächen begleitet. Die Verwendung von einheimischen Gehölzen sowie Obstbäumen und –sträuchern lassen einen naturnahen, ökologisch wertvollen innerstädtischen Freiraum mit hohem Identifikationspotential entstehen.

Ein Faunistisches Fachgutachten, um artenschutzrechtliche Belange für Vögel und Fledermäuse beurteilen zu können, wurde durch die Landschaftsarchitektin Frau Anett Kriewald in Abstimmung mit dem Umweltamt erstellt.

Im Untersuchungsgebiet und in seinen unmittelbaren Randbereichen wurden 21 Vogelarten nachgewiesen. Für 13 Arten stellt die Maßnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht einen Verstoß gegen Festlegungen des § 44 BNatSchG dar, weil eine Baufeldfreimachung eine Zerstörung von Bruthabitaten vor allem für nachgewiesene Baum- und Gebüschbrüter darstellen wird. Das gesetzlich festgelegte Verbot von Gehölzentnahmen im Zeitraum von März bis September muss eingehalten werden.

Alle PKW-Stellplätze werden in eingeschossigen Tiefgaragen unter den Gebäuden errichtet. Es sind keine oberirdischen PKW-Stellplätze vorgesehen, um die angestrebte hohe Freiraumqualität mit einer umfangreichen Begrünung sicherzustellen. Insgesamt werden in Summe ca. 100 PKW-Stellplätze, über alle Tiefgaragen verteilt, errichtet. Damit steht jeder Wohnung ein PKW-Stellplatz zur Verfügung.

Aufgrund der hervorragenden ÖPNV-Anbindung des Olvenstedter Platzes sollen die neuen öffentlichen Stellplätze keine Verschiebung dieser Situation befördern bzw. vermeidbaren Pkw-Verkehr erzeugen. Dennoch sollen Besucher und Kunden die Möglichkeit erhalten, direkt auf dem Plangebiet zu parken. Daher werden die geplanten öffentlichen Stellplätze in der Tiefgarage von Gebäude 5 angeboten. Diese werden direkt von der Stormstraße aus erschlossen.

Zur Förderung des Trends zum Teilen von PKWs werden Carsharing-Stellplätze in der Tiefgarage von Gebäude 5 zur Verfügung gestellt. Diese liegen zentral im Wohnquartier und sind auch durch ortsfremde gut und barrierefrei erreichbar.

Auf Grund der zentralen Lage und zur Förderung des Radverkehrs als Alternative zum PKW ist geplant, die Forderungen aus dem Entwurf der Stellplatzsatzung deutlich zu überschreiten.

Ihre aufgeführten Bedenken wurden im B-Plan-Verfahren bereits sachgerecht berücksichtigt und abgewogen.

Beschluss 2.9: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.11 Bürger 2

a) Stellungnahme:

Sehr geehrte Frau Deutsch, wir als Anwohner der Stormstraße sind natürlich von der geplanten Bebauung der Grünfläche hinter unserem Haus betroffen. Aus diesem Grund haben wir uns intensiv mit dem von Ihnen vorgestellten Bauplan beschäftigt und möchten noch folgende Anregung einbringen:

Wenn das Wohngebäude (A - siehe Foto Anhang) den Platz mit dem Spielplatz (B - siehe Foto Anhang) tauschen würde, wäre die Beeinträchtigung der Wohnqualität für die Bewohner der Stormstraße nicht so massiv. (Lichteinfall und nahes vis a vis zum geplanten Wohngebäude) Ausschlaggebend für diesen Vorschlag war die Idee, dass alle Wohnzimmer der Stormstraße auf den entsprechenden Bereich schauen, die Bewohner der Sudermannstraße in diese Richtung jedoch nur Küche, Bad und Schlafräume haben. Die Straße könnte als Zufahrt dienen und auch die Mieter des geplanten Neubaus hätten eine Grünfläche/Spielplatz als Aussicht, statt der Balkone ihrer Nachbarn in der Stormstraße.

Die größere Privatsphäre, die dadurch entsteht, könnte dann die Wohnqualität aller steigern.

Über eine Antwort auf unsere Nachricht würde ich mich sehr freuen. Auch, wenn sie uns über weitere Termine zu diesem Thema informieren würden. Viele Grüße aus der Stormstraße.

b) Abwägung:

Die Anordnung der Baukörper sowie die Position des Spielplatzes auf dem Areal wurde umfänglich betrachtet. Das Interesse der LH MD ist die gute Sichtbarkeit des Spielplatzes vom Olivenstedter Platz mit einer geforderten Größe von 1.500 m².

Abstände, die aus der LBO SA § 6 im Sinne der Abstandsflächenregelungen gefordert sind, werden mit einer geplanten Distanz der östlichen Grenze zum Gebäude 6 von ca. 6.00 m eingehalten, der Abstand des Bestandsgebäudes der Stormstraße zur westlichen Grundstücksgrenze ist ebenfalls beträchtlich (ca. 17.00 m) und überschreitet damit bei weitem die baugesetzlichen Forderungen. Der Gesamtabstand von ca. 23.00 m gibt genügend Raum für die Wohnqualität und Freianlagengestaltung, die zuerst in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Eigentümer der betreffenden Grundstücke liegen.

Allgemein profitieren wie die zukünftigen Bewohner der Neubauten ebenso die Anlieger der Nachbargebäude um das Plangebiet von der qualitätvollen Freianlagenplanung des VT. Der städtebauliche Entwurf orientiert sich auch an der allgemein vorhandenen Dichte im Stadtteil Stadtfeld Ost. Die baurechtlichen Vorgaben zur GRZ und GFZ sind eingehalten. Aufgrund der geografischen Lage (Gebäude 6 zur Bestandsbebauung Stormstraße) findet eine Verschattung viel mehr durch den Bestand auf den geplanten Neubau statt, als der Neubau die Belichtung des Bestandes beeinträchtigt. Dies wurde im Zuge der Vorplanung im Zusammenhang mit einer Verschattungsstudie geprüft (Begründung Pkt. 7.4.).

Der Sachverhalt wurde damit bereits berücksichtigt.

Beschluss 2.10: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

6.31. Satzung zum B-Plan Nr. 201-2.1 "Olvenstedter Platz/
Stormstraße" DS0090/19

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 33 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 7 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 2580-070(VI)19

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 13.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 201-2.1 „Olvenstedter Platz/ Stormstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom März 2019 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

6.32. Behandlung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 301-3.1 „Nahversorger St.-Josef-Straße“ DS0098/19

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Stadträtin Nowotny, Fraktion DIE LINKE/future!, verweist auf ihre Ausführungen im Ausschuss StBV hinsichtlich der Realisierung der südlichen Verbindung in Form einer Pflasterfläche und erklärt, trotz Vorbehalte, ihre Zustimmung zur Drucksache.

Zur Kritik des Vorsitzenden der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander hinsichtlich der langen Bearbeitungsdauer zur Umsetzung des Vorhabens macht der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr klarstellende Ausführungen. Insbesondere merkt er dabei an, dass es Bitten des Bauherren waren, Stellungnahmen zur Herstellung der Rechtssicherheit des Normenkontrollverfahrens einzuholen. Das führte in den letzten Monaten zu Verzögerungen.

Der Stadtrat **beschließt** bei 2 Enthaltungen einstimmig:

Beschluss-Nr. 2581-070(VI)19

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 301-3.1 „Nahversorger St.-Josef-Straße“, sowie der Betroffenenbeteiligung gemäß § 4a Abs.3 Satz 3 und 4 BauGB in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Bürger 1 (Eigentümer einer Einzelhandelsimmobilie (Ifd. Nr. 1, Abwägungskatalog Teil I)

a) Stellungnahme:

zur Auslegung, 30.11.2019: Als Eigentümerin der Einzelhandelsimmobilie ... möchte ich Sie bitten, die Entscheidung einer Neuansiedlung eines Edeka-Marktes am Standort St. Josef-Straße / Birkenallee unter den folgenden Aspekten erneut zu prüfen.

Die Größenordnung von 1.600 m² Verkaufsfläche bereitet Grund zur Sorge, dass sich zukünftig, entgegen des Magdeburger Märktekonzepts ein Verdrängungswettbewerb entwickelt, der zunächst auf dem Rücken der Bestandsmieter und der ansässigen Bevölkerung ausgetragen wird.

Dabei leisten vor Ort sowohl die bestehenden Märkte, als auch deren Mitarbeiter einen erheblichen Beitrag für die wohnungsnaher Versorgung im Stadtgebiet Neu-Olvenstedt.

Ich möchte daher die Gelegenheit nutzen, um darauf hinzuweisen, dass das Magdeburger Märktekonzept primär die Versorgung der Stadtgebiete gewährleisten soll. Die Stadt Magdeburg trägt darüber hinaus aber auch die Verantwortung, einen adäquaten Wettbewerb zu gewährleisten, sowie getätigte Investitionen und deren zukünftige Planbarkeit durch die Investoren in gewisser Weise zu schützen. Eine Entscheidung zugunsten der Neuansiedlung eines deutlich überdimensionierten Lebensmittelvollsortimenters am benannten Standort, würde demzufolge, aufgrund der ohnehin hohen Angebotsausstattung im Stadtgebiet, zu erheblichen Umsatzeinbußen meines Mieters führen.

Aus diesen genannten Gründen möchte ich vorsorglich anregen, der geplanten Dimensionierung des Vorhabens nicht stattzugeben. Die Realisierung des Vorhabens verhält

sich darüber hinaus kontraproduktiv bezüglich weiterer Investitionen (Revitalisierung) am Standort Olvenstedter Scheid.

Eine fachgutachterliche Stellungnahme der Verträglichkeit lag der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan leider nicht bei.

Zur Betroffenenbeteiligung, 24.04.2019: unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 05.04.2019 möchten wir uns weiterhin wie folgt einlassen.

Inzwischen liegt uns eine Kopie der Stellungnahme zur Ansiedlung eines Lebensvollsortimenters am Standort Magdeburg, Sankt-Josef-Straße, vom 12.04.2019 sowie die Herleitung einer

verträglichen/tragfähigen Verkaufsflächendimensionierung vom 23.04.2019 des Einzelhandelgutachterbüros Stadt + Handel vor, aus welcher ersichtlich ist, dass zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die benachbarten, im Magdeburger Märktekonzept, ausgewiesenen Nahversorgungsbereiche eine Verkaufsflächenbegrenzung auf max. 900 m² bzw. 1.200 m² methodisch fundiert berechnet wurde.

Das der Landeshauptstadt Magdeburg vorliegende GMA-Gutachten weist eine Verkaufsfläche von 1.200 m²- 1.400 m² als verträgliche Zulässigkeit aus.

Die mit dem Investor im Rahmen des Verfahrens gemäß § 13 BauGB vereinbarte Verkaufsflächendeckelung soll 1.500 m² betragen.

Es stellt sich daher grundsätzlich die Frage, auf Basis welcher Legitimität und aus welchem Interesse heraus der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine Verkaufsflächengröße von 1.500 m² vorsehen soll.

Die zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und dem Vorhabenträger vereinbarte Verkaufsfläche von 1.500 m² entbehrt jedweder Grundlage und widerspricht explizit auch noch der eigens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Verträglichkeit der Ansiedlung eingeholten Gutachtermeinung. Wir beantragen insoweit, resultierend aus den vorliegenden Zahlenwerken der zwei unabhängig angefertigten Verträglichkeitsgutachten die Verkaufsfläche gemittelt auf 1.200 m² zu reduzieren.

b) Abwägung:

Aufgrund fehlender Flächen im Nahversorgungsbereich Alt Olvenstedt hat sich der Stadtrat mit dem Einleitungsbeschluss des vorhabenbezogenen B-Planes (Beschluss-Nr. 1089-032(VI)16) zu dem Vorhaben mit einer geplanten Verkaufsfläche von 1.650 m² bekannt.

Aus städtebaulicher Sicht ist die Erfüllung der Nahversorgung von Alt Olvenstedt an diesem Kompromissstandort ausschlaggebend. Bei einer weiteren Reduzierung der Verkaufsfläche für lediglich einen Discounter wären zusätzliche Versorgungseinkäufe in weiter entfernte Vollsortimenter notwendig. Im Ergebnis der Abwägung wird das Projekt weiterhin städtebaulich befürwortet, da sich die möglichen Auswirkungen in einem noch vertretbaren Rahmen aufhalten und die nahversorgungsrelevanten Angebote für die fußläufige Bevölkerung deutlich aufgewertet werden.

Zusammen mit dem Vorhabenträger konnte daher ein Kompromiss gefunden werden und die Verkaufsfläche zumindest auf 1.500 m² Verkaufsfläche reduziert werden.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.2 Bürger 2 (Betreiber eines Lebensmittelmarktes (I) (fd. Nr. 2, Abwägungskatalog Teil I)

a) Stellungnahme:

Zur Auslegung, 23.11.2018: Mit großer Sorge verfolgen wir das oben genannte Planvorhaben, das die Neuansiedlung eines Edeka-Marktes in einer Größenordnung von rund 1.600 m² Verkaufsfläche am Standort St.-Josef-Straße / Birkenallee ermöglichen soll.

Die ... betreibt seit vielen Jahren in Magdeburg zahlreiche Lebensmittelmärkte, unter anderem auch im Umfeld des Vorhabenstandortes im Magdeburger Norden. Trotz teilweise auch schwieriger Rahmenbedingungen hinsichtlich Flächenverfügbarkeit und Erreichbarkeit haben wir in der Vergangenheit die im Magdeburger Märktekonzept dokumentierten, städtebaulichen

Zielsetzungen der Stadt Magdeburg berücksichtigt und in Standorte innerhalb zentraler Versorgungsbereiche bzw. Nahversorgungsstandorte mit klarem Wohngebietsbezug investiert. Die Märkte und unsere Mitarbeiter leisten dort einen maßgeblichen Beitrag für die wohnungsnah Versorgung der Bevölkerung im Stadtgebiet. Auch zukünftig wollen wir zu einem qualitätvollen Nahversorgungsangebot für die Bürger beitragen, wie beispielsweise unsere Planungen für die Standorte Olvenstedter Scheid und Heinrich-Schmutze-Straße zeigen.

Mit dem Magdeburger Märktekonzept haben sich Politik und Verwaltung der Landeshauptstadt stets zu funktionsfähigen und lebendigen Zentren und einer verbrauchernahen Versorgung in Magdeburg bekannt. Mit einer gewissen Irritation betrachten wir vor diesem Hintergrund die geplante Dimension des Edeka-Vorhabens auf dem Areal an der St.-Josef-Straße / Birkenallee. Mit einer Verkaufsfläche von rund 1.600 m² wäre der geplante Edeka in der Relation zu der in Alt-Olvenstedt und näherem Umfeld vorhandenen Bevölkerungszahl als „Nahversorger“ deutlich überdimensioniert.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der schon heute sehr hohen Angebotsausstattung und verschärften Wettbewerbssituation im Magdeburger Norden würde eine solche Planung daher zwangsläufig vor allem zu einer Umverteilung der Kaufkraftströme im Magdeburger Norden führen. Die Folge wäre ein reiner Verdrängungswettbewerb zu Lasten anderer Standorte, insbesondere den Anbietern in den Nahversorgungsbereichen, die einen viel deutlicheren Bezug zur Wohngebietsbebauung aufweisen, als dies beim Vorhabenstandort der Fall ist. Die betroffenen Betriebe stellen innerhalb der Zentren wichtige Ankerbetriebe und Frequenzbringer für das vorhandene Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot dar.

Aus diesem Grunde haben wir uns erlaubt, die möglichen Auswirkungen des Vorhabens und die Kompatibilität mit den landesplanerischen Regelungen sowie dem Magdeburger Märktekonzept fachgutachterlich untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse bestätigen unsere Befürchtung sehr deutlich, da mit schädlichen Auswirkungen sowohl am Standort Olvenstedter Scheid und insbesondere auch dem von unserer Kauffrau Kati Sommer betriebenen mittelständischen Rewe-Markt an der Heinrich-Schmutze-Straße zu rechnen ist. Den Bericht des Büros Stadt+Handel stellen wir Ihnen im Anhang zur weiteren Berücksichtigung und Verwendung zur Verfügung.

Der Wunsch nach einem adäquaten Nahversorgungsangebot für Alt Olvenstedt ist städtebaulich nachvollziehbar. Jedoch wären die in der Relation deutlich weniger Einwohner im Umfeld des Vorhabenstandortes überproportional versorgt, so dass für die wirtschaftliche Tragfähigkeit des geplanten Vollsortimenters auf jeden Fall Kaufkraftabflüsse aus anderen Bereichen der Stadt notwendig wären. Durch den Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Planstandort wäre eine Schädigung bestehender integrierter Standorte mit einem deutlich ausgeprägteren Wohngebietsbezug die Folge. Dies bedeutet auch aus städtebaulicher Sicht langfristig einen Nachteil, da die Versorgung eines größeren Teils der Einwohnerschaft gefährdet wäre.

Aufgrund dieser zu erwartenden negativen städtebaulichen Auswirkungen möchten wir anregen, die geplante Dimensionierung des Vorhabens zu überdenken. Ein unkontrollierter Verdrängungswettbewerb bringt weder Vorteile für die Stadt (geringere Steuereinnahmen, Verlust von Arbeitsplätzen), noch für Kunden (schlechterer Service, etc.), noch Vorteile für den Handel in zentralen Versorgungsbereichen (Rückgang von Kundenfrequenzen, Umsatzrückgang, Leerstand von Ladenlokalen).

Bislang bildet der Lebensmitteleinzelhandel im Magdeburger Norden ein räumlich ausgewogenes Grundgerüst mit einer insgesamt bereits sehr guten Angebotsausstattung und –mischung. Gerne würden wir dazu auch weiterhin unseren Beitrag leisten und stehen Ihnen für Fragen sowie auch ein persönliches Gespräch jederzeit zur Verfügung.

Zur Betroffenenbeteiligung, 24.04.2019: Mit unserem Schreiben vom 23.11.2018 hatten wir unsere Bedenken bezüglich des oben genannten Planvorhabens zum Ausdruck gebracht. Dabei hatten wir insbesondere die avisierte Größenordnung des geplanten Lebensmittelmarktes von 1.600 m² als kritisch hinsichtlich möglicher schädlicher Auswirkungen in benachbarten zentralen Versorgungsbereichen sowie als überdimensioniert für die lt. Märktekonzept zulässige Nahversorgungsfunktion herausgestellt.

Für die Zusendung des 2. Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Ihrem Schreiben vom 26.03.2019 und der damit verbundenen erneuten Gelegenheit zur Stellungnahme möchten wir uns zunächst bedanken. Wir stellen fest, dass die zulässige Verkaufsfläche des geplanten Marktes nunmehr auf 1.500 m² statt zuvor 1.600 m² festgesetzt werden soll. Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass diese marginale Reduzierung der Verkaufsfläche

um lediglich rund 6 % mit einer nennenswerten Veränderung des geplanten Sortiments- und Betriebskonzepts des Marktes einhergeht. Somit werden der zu erwartende Umsatz und entsprechend auch die dadurch induzierten Veränderungen der Kaufkraftströme und absatzwirtschaftlichen wie städtebaulichen Folgewirkungen

kaum geringer ausfallen, als dies bei der bisherigen Konzeption der Fall war. Unsere bereits in der Stellungnahme vom 23.11.2018 geschilderten Bedenken sind somit in keiner Weise entkräftet, daher machen wir die dort formulierten Anregungen und Einwände erneut zum Gegenstand auch dieser Stellungnahme.

Es bleibt festzuhalten, dass durch das in Rede stehende Vorhaben negative städtebauliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind und die Planung zudem dem politisch beschlossenen Magdeburger Märktekonzept widerspricht. Die durch das Büro Stadt + Handel in der Verträglichkeitsanalyse vom 23.11.2018 dargestellten Auswirkungen des Vorhabens können durch die Verkaufsflächenreduzierung um lediglich rd. 100 m² nachweislich nicht vermieden werden. Die hierzu vorgelegte Stellungnahme der GMA vom 15.01.2019 äußert zu der Verträglichkeitsstudie von Stadt + Handel zwar einige mögliche Kritikpunkte, vermag das grundlegende Ergebnis der Wirkungsanalyse jedoch nicht zu widerlegen. Wir verweisen diesbezüglich auf die anhängende, ergänzende Stellungnahme des Büros Stadt + Handel vom 12.04.2019. Darin wird dargestellt, dass weder die theoretisch mögliche Erweiterung des Rewe-Marktes im zentralen Versorgungsbereich Marktbreite / Olvenstedter Stern noch eine (nicht plausibel begründbare) Annahme einer geringeren Flächenleistung sich signifikant auf die dargestellten Umsatz- und Auswirkungsprognosen und deren städtebauliche Bewertung in Bezug auf die Regelungen des § 11 Abs. 3 BauNVO auswirken. Es wäre selbst bei einer – wie von der GMA

vorgeschlagen - Verkaufsflächenreduzierung auf 1.400 m² noch immer mit kritischen Umsatzumverteilungen von mehr als 10 % beispielsweise im zentralen Versorgungsbereich Brunnenstieg / Olvenstedter Scheid zu rechnen.

Desweiteren liegt der Verkaufsflächenempfehlung der GMA in erster Linie eine nicht näher verifizierte Ableitung aus durchschnittlichen Betriebsgrößen von „Supermärkten mit ähnlichen Rahmenbedingungen“ zugrunde (s. Stellungnahme GMA vom 15.01.2019, S 5). Diese allgemein gehaltene Empfehlung berücksichtigt jedoch nicht die spezifischen örtlichen Gegebenheiten des Vorhabenstandorts. Darüber hinaus wird der Empfehlung der GMA zu einer maximalen Verkaufsfläche von 1.400 m² im überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes noch nicht einmal gefolgt, sondern stattdessen 1.500 m² als maximal zulässige Verkaufsfläche festgelegt. Diese Abweichung ist weder fachlich begründet noch nachvollziehbar.

In Ergänzung zur Wirkungsanalyse vom 23.11.2018 haben wir das Büro Stadt + Handel daher um eine städtebaulich fundierte und aus der spezifischen örtlichen Situation hergeleitete Empfehlung zu einer verträglichen und rechts- wie konzeptkonformen Verkaufsflächendimensionierung des Planvorhabens gebeten.

Die diesbezügliche fachliche Stellungnahme liegt diesem Schreiben bei. Der Gutachter leitet in drei unterschiedlichen Berechnungsansätzen eine maximale Verkaufsfläche von 900 bis 1.200 m² als tragfähige Größenordnung eines Nahversorgers am Standort St.-Josef-Straße ab.

Um weder bestehende zentrale Versorgungsbereich noch dort mögliche perspektivische Planungen zu gefährden, regen wir daher an, die maximal zulässige Verkaufsfläche für den geplanten Lebensmittelmarkt auf eine tragfähige / städtebaulich verträgliche von maximal 1.200 m² Verkaufsfläche zu beschränken. Dies ermöglicht eine adäquate Nahversorgung für den bislang unterversorgten Bereich Olvenstedts und berücksichtigt zugleich die bundesgesetzlichen (BauNVO) wie landesplanerischen (LEP SA, Ziel 48.3) Regelungen sowie auch die kommunalen städtebaulichen Konzeptionen (Märktekonzept, Sicherung zentraler Versorgungsbereiche).

Ein reiner Verdrängungswettbewerb zu Lasten anderer Standorte, insbesondere den Anbietern in den Nahversorgungsbereichen, die einen deutlich besseren Bezug zur Wohngebietsbebauung aufweisen und zugleich eine Funktion als Ankerbetriebe und Frequenzbringer für das umliegende Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot wahrnehmen, kann so vermieden werden.

b) Abwägung:

Bürger 2 hat sowohl zur Auslegung als auch zur Betroffenenbeteiligung ein Gutachten und eine Stellungnahme zur Stellungnahme durch das Büro Stadt+Handel erstellen lassen. Im Ergebnis dessen empfiehlt Bürger 2 eine maximale Verkaufsfläche von 900-1.200 m² Verkaufsfläche für das geplante Vorhaben.

Das zur Auslegung eingebrachte Gutachten wurde im Auftrag der Verwaltung einer Überprüfung unterzogen und als Prüfergebnis eine gutachterliche Stellungnahme durch die GMA erstellt. Im Ergebnis dessen empfiehlt das beauftragte Büro (GMA) eine Reduzierung der Verkaufsfläche auf 1.200 -1.400 m². Aus städtebaulicher Sicht ist die Erfüllung der Nahversorgung von Alt Olvenstedt an diesem Kompromissstandort ausschlaggebend. Bei einer weiteren Reduzierung der Verkaufsfläche für lediglich einen Discounter wären zusätzliche Versorgungseinkäufe in weiter entfernte Vollsortimenter notwendig. Im Ergebnis der Abwägung wird das Projekt weiterhin städtebaulich befürwortet, da sich die möglichen Auswirkungen in einem noch vertretbaren Rahmen aufhalten und die nahversorgungsrelevanten Angebote für die fußläufige Bevölkerung deutlich aufgewertet werden. Zusammen mit dem Vorhabenträger konnte daher ein Kompromiss gefunden werden und die Verkaufsfläche zumindest auf 1.500 m² Verkaufsfläche reduziert werden.

Mit einer Reduzierung der Verkaufsfläche wird der Schaffung einer adäquaten Nahversorgung an einem Kompromissstandort in Alt Olvenstedt und der Sicherung der bestehenden Nahversorgungsstrukturen als auch den betreiberspezifischen Belangen Genüge getan.

Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.3 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (Ifd. Nr. 1, Abwägungskatalog Teil II)

a) Stellungnahme:

Zur Auslegung, 26.11.2018:

Wie ich bereits in meiner Stellungnahme vom 24.05.2017 zum Vorentwurf der Planung festgestellt habe, handelt es sich bei dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 301-3.1 „Nahversorger St.-Josef-Straße“ um eine raumbedeutsame Planung, die der

landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf.

Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 301-3.1 „Nahversorger St.-Josef-Straße“ ist insbesondere die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Lebensmittelmarktes (Vollsortimenter) mit ca. 1.600 m² Verkaufsfläche. Da im Rahmen von Planungen zur Realisierung von großflächigem Einzelhandel die im Abschnitt 2.3 des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) hierzu genannten Ziele der Raumordnung zu beachten sind und diese Ziele auch Forderungen auf Auswirkungen im Stadtgebiet formulieren, erlangen diese Planungen grundsätzlich Raumbedeutsamkeit. Die Raumbedeutsamkeit ist mithin nicht nur anzunehmen für den unbebauten Raum außerhalb des Stadtgebietes und für Planungen, deren Auswirkungen kommunal übergreifend sind.

Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Gemäß Ziel Z 46 des LEP 2010 sind Planungen des großflächigen Einzelhandels an Zentrale Orte der oberen oder mittleren Stufe zu binden. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist im LEP 2010 Ziel Z 36 als Oberzentrum festgelegt und mit der Beikarte 2c zum LEP 2010 generalisiert räumlich abgegrenzt worden. Der im Stadtteil Neu-Olvenstedt der Landeshauptstadt Magdeburg gelegene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 301-3.1 „Nahversorger St.-Josef-Straße“ befindet sich innerhalb der räumlichen Abgrenzung des Oberzentrums Magdeburg und entspricht mithin dem Ziel Z 46 des LEP 2010.

Darüber hinaus müssen gemäß Ziel Z 47 des LEP 2010 die Verkaufsfläche und das Warensortiment von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen. Dies ist hier der Fall, da das Oberzentrum Magdeburg eine überregionale Versorgungsfunktion besitzt und nicht zu erwarten ist, dass sich das Einzugsgebiet der im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 301-3.1 „Nahversorger St.-Josef-Straße“ vorgesehenen Einzelhandelsnutzung über den Verflechtungsbereich des Oberzentrums Magdeburg hinaus erstreckt. Mithin entspricht die Planung auch dem LEP 2010 Ziel Z 48 Nr. 1, wonach die Projekte des großflächigen Einzelhandels mit ihrem Einzugsbereich den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten dürfen. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat sich im Rahmen ihrer Planbegründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 301-3.1 „Nahversorger St.-Josef-Straße“ mit den weiteren hier relevanten Zielen Z 48 Nrn. 2, 3, 4 und 5 des LEP 2010 auseinandergesetzt. Im Ergebnis der diesbezüglichen Ausführungen geht die Landeshauptstadt Magdeburg davon aus, dass das Einzelhandelsprojekt städtebaulich integriert ist (Z48 Nr. 2), eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht gefährdet (Z 48 Nr. 3), mit qualitativ bedarfsgerechten Linienverkehrsangeboten des ÖPNV sowie mit Fuß- und Radwegenetzen erschlossen ist (Z 48

Nr. 4) und durch auftretende PKW- und LKW-Verkehre nicht zu unverträglichen Belastungen in angrenzenden Siedlungs- Naherholungs- und Naturschutzgebieten führt (Z 48 Nr. 5). Wesentlich ist hier insbesondere das Ziel Z 48 Nr. 3. wonach der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 301-3.1 „Nahversorger St.-Josef-Straße“ gerade der Sicherstellung der verbrauchernahen Versorgung dienen soll.

Unter Bezug auf die mir zur Planung vorliegende Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde entspricht die Sicherung und Entwicklung des Plangebietes als Nahversorgungsbereich den kommunalen Entwicklungszielen. Für den Stadtteil „Alt Olvenstedt“ legt das Magdeburger Märktekonzept 2007 den zentralen Nahversorgungsbereich „Freiheitsplatz“ im Kreuzungsbereich Birkenallee, Agrarstraße, Weizengrund und Helmstedter Chaussee fest. Dieser (in einer Entfernung von ca. 400 m) gelegene Nahversorgungsbereich wird dem Typ C zugeordnet, d. h. die Versorgung ist aktuell nicht gesichert, der Standort wird als kaum zukunftsfähig eingestuft. Im Rahmen einer umfangreichen Standortuntersuchung wurden alternative Standorte geprüft, jedoch als problematisch und nur schwer realisierbar eingestuft. Weitere Flächen innerhalb des Nahversorgungsbereiches stehen nicht zur Verfügung. Auch gemäß den Aussagen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2025 ist das Plangebiet als Ersatzstandort für Nahversorger zu entwickeln.

Da jedoch dem Wortlaut der Planbegründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 301-3.1 „Nahversorger St.-Josef-Straße“ zufolge negative Auswirkungen auf die angrenzenden Nahversorgungsbereiche möglich sind, ist eine diesbezüglich konkretere z. B. fachgutachterliche Untersetzung erforderlich, um eine Gefährdung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung gemäß Ziel Z 48 Nr. 3 LEP 2010 sicher ausschließen zu können.

Die Planunterlagen sind daher in diesem Punkt zu ergänzen und mir zur landesplanerischen Abstimmung erneut vorzulegen. Soweit mir diese Planunterlagen vorliegen gehe ich davon aus, die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG zeitnah erstellen zu können.

Zur Betroffenenbeteiligung, am 12.04.2019:

Landesplanerische Feststellung:

Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Begründung der Raumbedeutsamkeit:

Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 301-3.1 „Nahversorger St.-Josef-Straße“ ist insbesondere die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Lebensmittelmarktes (Vollsortimenter) mit 1.500 m² Verkaufsfläche. Dazu setzt der Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet Einzelhandel fest. Da im Rahmen von Planungen zur Realisierung von großflächigem Einzelhandel die im Abschnitt 2.3 des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) hierzu genannten Ziele der Raumordnung zu beachten sind und diese Ziele auch Forderungen auf Auswirkungen im Stadtgebiet formulieren, erlangen diese Planungen grundsätzlich Raumbedeutsamkeit. Die Raumbedeutsamkeit ist mithin nicht nur anzunehmen für den unbebauten Raum außerhalb des Stadtgebietes und für Planungen, deren Auswirkungen kommunal übergreifend sind.

Begründung der landesplanerischen Feststellung:

Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Gemäß Ziel Z 46 des LEP 2010 sind Planungen des großflächigen Einzelhandels an Zentrale Orte der oberen oder mittleren Stufe zu binden. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist im LEP 2010 Ziel Z 36 als Oberzentrum festgelegt und mit der Beikarte 2c zum LEP 2010 generalisiert räumlich abgegrenzt worden. Der im Stadtteil Neu-Olvenstedt der Landeshauptstadt Magdeburg gelegene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 301-3.1 „Nahversorger St.-Josef-Straße“ befindet sich innerhalb der räumlichen Abgrenzung des Oberzentrums Magdeburg und entspricht mithin dem Ziel Z 46 des LEP 2010.

Darüber hinaus müssen gemäß Ziel Z 47 des LEP 2010 die Verkaufsfläche und das Warensortiment von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen. Dies ist hier der Fall, da das Oberzentrum Magdeburg eine überregionale Versorgungsfunktion besitzt und nicht zu erwarten ist, dass sich das Einzugsgebiet der im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 301-3.1 „Nahversorger St.-Josef-Straße“ vorgesehenen Einzelhandelsnutzung über den Verflechtungsbereich des Oberzentrums Magdeburg hinaus erstreckt. Mithin entspricht die Planung auch dem LEP 2010 Ziel Z 48 Nr. 1, wonach die Projekte des großflächigen Einzelhandels mit ihrem Einzugsbereich den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten dürfen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat sich im Rahmen ihrer Planbegründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 301-3.1 „Nahversorger St.-Josef-Straße“ mit den weiteren hier relevanten Zielen Z 48 Nrn. 2, 3, 4 und 5 des LEP 2010 auseinandergesetzt. Im Ergebnis der diesbezüglichen Ausführungen geht die Landeshauptstadt Magdeburg davon aus, dass das

Einzelhandelsprojekt städtebaulich integriert ist (Z48 Nr. 2), eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht gefährdet (Z 48 Nr. 3), mit qualitativ bedarfsgerechten Linienverkehrsangeboten des ÖPNV sowie mit Fuß- und Radwegenetzen erschlossen ist (Z 48 Nr. 4) und durch auftretende PKW- und LKW-Verkehre nicht zu unverträglichen Belastungen in angrenzenden Siedlungs-, Naherholungs- und Naturschutzgebieten führt (Z 48 Nr. 5).

Wesentlich ist hier insbesondere das Ziel Z 48 Nr. 3, wonach der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 301-3.1 „Nahversorger St.-Josef-Straße“ gerade der Sicherstellung der verbrauchernahen Versorgung dienen soll. Unter Bezug auf die mir zur Planung vorliegende Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde entspricht die Sicherung und Entwicklung

des Plangebietes als Nahversorgungsbereich den kommunalen Entwicklungszielen. Für den Stadtteil „Alt Olvenstedt“ legt das Magdeburger Märktekonzept 2007 den zentralen Nahversorgungsbereich „Freiheitsplatz“ im Kreuzungsbereich Birkenallee, Agrarstraße, Weizengrund und Helmstedter Chaussee fest. Dieser (in einer Entfernung von ca. 400 m) gelegene Nahversorgungsbereich wird dem Typ C zugeordnet, d. h. die Versorgung ist aktuell nicht gesichert, der Standort wird als „kaum zukunftsfähig“ eingestuft. Im Rahmen einer umfangreichen

Standortuntersuchung wurden alternative Standorte geprüft, jedoch als problematisch und nur schwer realisierbar eingestuft. Weitere Flächen innerhalb des Nahversorgungsbereiches stehen nicht zur Verfügung. Auch gemäß den Aussagen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2025 ist das Plangebiet als Ersatzstandort für

Nahversorger zu entwickeln. Durch das Planvorhaben werden mithin die nahversorgungsrelevanten Angebote deutlich aufgewertet. Vor dem Hintergrund der Sicherung der bestehenden Nahversorgungsstrukturen im Umfeld wurden im Ergebnis einer fachgutachterlichen Stellungnahme die ursprünglich geplanten 1.600 m² Verkaufsfläche des geplanten Lebensmittelmarktes nunmehr auf 1.500 m² Verkaufsfläche reduziert.

Ich mache an dieser Stelle erneut darauf aufmerksam, dass es einer baldigen Fortschreibung des Magdeburger Märktekonzeptes von 2007 bedarf. Die regelmäßige Beschlussfassung des Stadtrates als Träger der Planungshoheit zu Abweichungen vom Märktekonzept stellt dessen Planaussage in Frage, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des Ablaufes von über 10 Jahren, in denen große Veränderungen stattgefunden haben. Im Hinblick auf die vollzogene städtebauliche Entwicklung im Einzelhandel sind eine Erfassung der nun vorliegenden Bestandssituation und die Festlegung daraus abgeleiteter Entwicklungsstrategien angeraten.

Hinweis: Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beteiligen.

Rechtswirkung:

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

Hinweis zur Datensicherung:

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten

Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/ Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

b) Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach erfolgter Auslegung wurde die GMA beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme zu möglichen negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Nahversorgungsbereiche näher zu untersuchen. Im Ergebnis empfiehlt die GMA eine Reduzierung der Verkaufsfläche 1.200 -1.400 m² Verkaufsfläche. Bei einer höheren Verkaufsfläche wäre i.d.R. davon auszugehen, dass der Markt eine über die Nahversorgung hinausgehende Funktion erfüllt. Mit einer Reduzierung der Verkaufsfläche wäre aber dennoch die Schaffung einer adäquaten Nahversorgung an einem Kompromissstandort in Alt Olvenstedt und die Sicherung der bestehenden Nahversorgungsstrukturen als auch den betreiberspezifischen Belangen Genüge getan. Im Rahmen der Abwägung und zur Sicherung der Nahversorgung von Alt Olvenstedt wurde ein Kompromiss mit dem Vorhabenträger gefunden und eine Reduzierung der Verkaufsfläche auf 1.500 m² vorgenommen.

Die gutachterliche Stellungnahme und deren Empfehlungen wurden Bestandteil der Planunterlagen. Die Begründung wurde diesbezüglich ergänzt.

Die überarbeiteten Unterlagen wurden erneut dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA zugesandt.

Wie aus der weiter unten folgenden Stellungnahme ersichtlich erging am 12.04.2019 eine zustimmende Stellungnahme des Ministeriums.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.4 Abwassergesellschaft MD mbH (Ifd. Nr. 13, Abwägungskatalog Teil II)

a) Stellungnahme:

Die Hinweise zur Schmutzwasserentsorgung sind formal in den Part der Elektroversorgung gerutscht. Des Weiteren wurden die Hinweise der Niederschlagswasserentwässerung gemäß der Stellungnahme vom 15.06.2017 zwar übernommen, aber die alte Passage wurde nicht in der Begründung gelöscht. Dies ist entsprechend anzupassen.

Im Planteil B ist Folgendes zu ergänzen:

„Die Überbauung und Bepflanzung im Bereich des Leitungsrechtes der Abwasserleitung ist erst zulässig, wenn eine Umverlegung in Abstimmung mit der AGM mbH erfolgt ist (§ 9 Abs.2 BauGB).“

Des Weiteren ist die Zufahrt zum Gelände so anzupassen, dass mindestens ein Abwasserschacht im Zufahrtbereich liegt um entsprechende Revisionsmaßnahmen problemlos durchführen zu können.

b) Abwägung:

Die Begründung wurde entsprechend korrigiert.

Unter § 13 der textlichen Festsetzungen ist das Geh,- Fahr- und Leitungsrecht für Ver- und Entsorger aufgeführt. Im Bereich von Leitungsrechten darf keine Überbauung durch Neubauten oder Neuanpflanzungen stattfinden. Ausnahmen können mit Zustimmung des zuständigen Leitungsträgers jedoch erteilt werden. Damit ist der Forderung von AGM nachgekommen.

Der Standort eines zusätzlichen Schachtes wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.5 Industrie- und Handelskammer (Ifd. Nr. 15, Abwägungskatalog Teil II)

a) Stellungnahmen:

Zur Auslegung, 15.11.2018: Aus der vorliegenden Begründung ist nicht zu entnehmen, ob sich der geplante Standort in einem Nahversorgungsbereich bzw. zentraler Versorgungsbereich gemäß Magdeburger Märktekonzept befindet. Zudem geht aus der Begründung nur allgemein hervor, dass negative Auswirkungen auf angrenzende Nahversorgungsbereiche möglich sind und von einer verschärften Wettbewerbssituation ausgegangen werden kann. Aufgrund der vorgenannten Hinweise stimmt die IHK Magdeburg den vorliegenden Planunterlagen nicht zu.

Zur Betroffenenbeteiligung, 09.04.2019: Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan vom 26. März 2019 erhalten. Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll Planungsrecht für die Errichtung eines EDEKA-Marktes mit einer Verkaufsfläche von inzwischen max. 1.500 m² in der St.-Josef-Straße / Birkenallee geschaffen werden. Der vorliegenden Begründung ist zu entnehmen, dass sich der geplante Standort nicht in einem Nahversorgungsbereich bzw. zentralen Versorgungsbereich gemäß Magdeburger Märktekonzept befindet. Zudem geht aus der Begründung hervor, dass negative Auswirkungen auf angrenzende Nahversorgungsbereiche möglich sind und von einer verschärften Wettbewerbssituation ausgegangen werden kann. Aufgrund der vorgenannten Hinweise stimmt die IHK Magdeburg den vorliegenden Planunterlagen nicht zu.

b) Abwägung:

Unter Punkt 4- Magdeburger Märktekonzept wird dargelegt, daß sich das Plangebiet außerhalb des Nahversorgungsbereiches von Alt Olvenstedt befindet, sich jedoch in näherer Umgebung an ebendieses anschließt.

Im Rahmen einer umfangreichen Standortuntersuchung wurden alternative Standorte geprüft, jedoch als problematisch und nur schwer realisierbar eingestuft. In dem laut Magdeburger Märktekonzept ausgewiesenen Bereich mangelt es an adäquaten Flächen, die für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes geeignet wären. Um dem Drängen der Bevölkerung jedoch gerecht zu werden, hat der Stadtrat die Verwaltung angewiesen, den Standort St.-Josef-Straße zu entwickeln.

In einer gutachterlichen Stellungnahme wurden mögliche negative Auswirkungen auf bestehende Nahversorgungsstrukturen untersucht und eine Reduzierung der Verkaufsfläche auf 1.200-1.400 m² empfohlen. Im Rahmen der Abwägung und zur Sicherung der Nahversorgung von Alt Olvenstedt wurde ein Kompromiss mit dem Vorhabenträger gefunden und eine Reduzierung der Verkaufsfläche auf 1.500 m² vorgenommen.

Zudem ist das Plangebiet gemäß den Aussagen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg 2025 als Ersatzstandort für Nahversorger zu entwickeln.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.6 Umweltamt - untere Naturschutzbehörde (Ifd. Nr. 22, Abwägungskatalog Teil II)

a) Stellungnahme:

Es wird angeregt.

1. die Pflanzstreifen zur Anpflanzung von Bäumen zwischen den Stellplätzen auf 3 m zu verbreitern.
2. sofern der Anregung zu 1 nicht gefolgt wird, die Pflanzgruben zwischen den Stellplätzen gemäß den Empfehlungen für Baumpflanzungen der FLL (überbaute Pflanzgrube) herzustellen und dies auch im Planteil B festzusetzen (s. Anlage).
3. die „naturschutzfachlichen Hinweise“ zum Bebauungsplan im Hinblick auf ihre Nachvollziehbarkeit den geschützten Baumbestand betreffend zu überarbeiten.

Begründung:

Zu 1: Bei einer nutzbaren Länge der Stellplätze von 5 m und einem unmittelbar angrenzenden Grünstreifen von 2 m werden sämtliche Nebenanlagen des Stellplatzes, insbesondere der Hochbord und die ihn haltende Rückenstütze aus Beton in den Grünstreifen verlagert. Seine nutzbare Breite verringert sich demnach um mindestens 50 cm im Boden. Je nach Ausführung werden die Fahrzeuge mit ihren Rädern bis zum Bord fahren und somit bis zu 70 cm in den Grünstreifen hinein überhängen. Den Bäumen stehen somit nur noch 1,5 m nutzbare Wurzelraumbreite und 60 cm Luftraum für den Stamm zur Verfügung.

Zu 2: Die Herstellung gemäß der Anregung gewährleistet ebenfalls eine ordnungsgemäße Pflanzung und eine Entwicklung der gepflanzten Bäume, die es ihnen ermöglicht, ihre Wirkung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu entfalten.

Zu 3: Zum geschützten Baumbestand gehört auch der außerhalb des Plangebietes liegende Alleebaum, der zu Herstellung der Grundstückszufahrt gefällt werden muss. Dies wird in den „Hinweisen“ überhaupt nicht thematisiert.

Im Kapitel 4 „Gehölze gemäß Baumschutzsatzung“ ist nicht nachvollziehbar dargelegt, wie die Anzahl der Ersatzpflanzungen ermittelt wurde. Insbesondere ist die Funktion und Bedeutung der Spalte „Standortbewertung bei Verlust“ in Tabelle 1 völlig unklar. Im Kapitel 4 fehlt eine Aussage über Art und Anzahl der notwendigen Ersatzpflanzungen. Diese findet man erst im Kapitel 6.4 unter der irreführenden Überschrift „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“, für die gemäß § 13 a (2) Nr. 4 BauGB keine Veranlassung besteht. Bei den Baumpflanzungen handelt es sich um Ersatzpflanzungen gemäß § 8 der Baumschutzsatzung; sie sind daher auch als solche zu bezeichnen.

Es wird dringend empfohlen, über ein anerkanntes Bewertungsverfahren oder verbalargumentativ eine nachvollziehbare Begründung für die Anzahl der Ersatzpflanzungen zu geben. Das in Magdeburg eingeführte „Modell Westhus“ kann bei Bedarf bei der Unteren Naturschutzbehörde abgefordert werden.

Schließlich sollten die zu verwendenden Pflanzqualitäten an den neuen Entwurf angepasst werden. Während in den „Hinweisen“ eine Pflanzqualität von 12 - 14 cm Stammumfang verlangt wird, ist in den Festsetzungen des Bebauungsplans durchgängig von 16 - 18 cm die Rede wie es in der ersten Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde angeregt wurde.

Anlage:

Schemazeichnung überbaute Pflanzgrube nach den Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)

b) Abwägung:

Den Anregungen wurde gefolgt.

Zu 1.+ 2.: Die Pflanzstreifen sind in 3 m Breite vorgesehen.

Zu 3.: Die naturschutzfachlichen Hinweise entsprechen den Vorgaben der UNB. Die Berechnung der Ersatzpflanzungen wurde nach dem Modell Westhus vorgenommen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde der Standort des Einzelbaumes außerhalb des Plangebietes festgesetzt.

Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.7 Umweltamt – untere Wasserbehörde (Ifd. Nr. 24 , Abwägungskatalog Teil II)

a) Stellungnahme:

Die untere Wasserbehörde stimmt der Begründung unter Punkt 7.6 Ver- und Entsorgung - Niederschlagsentwässerung mit folgender Ergänzung zu.

Nach § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

Dem Versickern ist der Vorrang vor der Ableitung in Oberflächengewässer einzuräumen. Laut Baugrundgutachten 428/5017 vom 14.03.2017 ist eine Versickerung am Standort in Teilflächen möglich.

Es sind daher im Bebauungsplangebiet ausreichend Flächen für Versickerungsanlagen, insbesondere Versickerungsmulden für die Verkehrsflächen einzuplanen.

Im hydraulischen Einflussbereich der Versickerungsanlage dürfen sich jedoch keine Auffüllungen/Kontaminationen befinden, diese sind vorher zu beseitigen.

Die schadlose Niederschlagswasserbeseitigung ist vorab zu prüfen und mit der unteren Wasserbehörde im Umweltamt der Landeshauptstadt Magdeburg (Frau Risch- Tel. 0391/5402771) abzustimmen.

Die Versickerung von Niederschlagswasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG und ist bei der unteren Wasserbehörde im Umweltamt der Landeshauptstadt Magdeburg zu beantragen.

b) Abwägung:

Das Regenwasser wird vollständig auf dem Grundstück versickert. Hierzu werden Versickerungsmulden für die Verkehrsflächen sowie Versickerungsanlagen für die Dachflächen konzipiert. Eine wasserrechtliche Genehmigung wird beantragt.

Beschluss 2.7: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.8 Tiefbauamt - untere Straßenverkehrsbehörde (Ifd. Nr. 31, Abwägungskatalog Teil II)

a) Stellungnahme:

Seitens des Tiefbauamtes und der unteren Straßenverkehrsbehörde gibt es keine Einwände zum o.g. B-Plan.

Hinweis (wurde bereits in der SN zum frühzeitigen Entwurf gegeben). Die Richtlinie für die Planung, Genehmigung und Ausführung von Grundstückszufahrten vom 09.04.1997 regelt die Anlegung von Grundstückszufahrten die öffentlich gewidmete Flächen berühren oder sich in der Baulast des Tiefbauamtes der Landeshauptstadt Magdeburg befinden.

Danach ist dem Anlieger zur Erreichung des Grundstückes im Rahmen des Gemeingebrauchs eine Zufahrt zu gewähren, wenn es die Nutzung des Grundstückes erfordert und es die Verkehrsbedingungen zulassen. Eine Breite von 10 m entspricht nicht der o.g. Richtlinie. Bei Erforderlichkeit ist der begründete Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen.

b) Abwägung:

Aufgrund der für die Anlieferung benötigten Schleppkurven wird eine Zufahrtsbreite von 10 m benötigt. Als verkehrsrechtliche Vorgabe ist die Zufahrt zum Grundstück > 40 m vom Kreuzungsbereich St.-Josef-Straße / Birkenallee anzuordnen. Eine Verschiebung weiter nach Süden, zugunsten des Alleebaumes, ist nicht möglich, da auch ein Mindestabstand zum Kreuzungsbereich St.-Josef-Straße / Bruno-Taut-Ring eingehalten werden muss. Der für die Zufahrt erforderliche begründbare Antrag (aufgrund der Breite von 10m) ist im Rahmen der weiteren Planungen bei der Straßenverkehrsbehörde eingereicht worden. Weitere Abstimmungen finden im Rahmen der Erschließungsplanung statt. Ein Ersatzstandort für den im Zuge der Erschließung zu fällenden Alleebaumes konnte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gefunden werden.

Beschluss 2.8: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der gefasste Beschluss zur Zwischenabwägung aus der Drucksache DS0094/18, Sitzung des Stadtrates am 20.09.2018 Beschluss-Nr. 2075-058(VI)18 wurde überprüft und bedarf keiner neuen Beschlussfassung.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen

6.33. Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 301-3.1 DS0099/19
 "Nachversorger St.-Josef-Straße"

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 40 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimme bei 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 2582-070(VI)19

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 13.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 301-3.1 „Nachversorger St.-Josef-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom April 2019 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft

Dieses B-Plan-Verfahren wird gem. § 245c Abs. 1 BauGB entsprechend dem vor dem 13.05.2017 geänderten Baugesetzbuch beendet.

6.34.	Behandlung der Stellungnahmen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 782-2 "Am Kirschberg Sohlen"	DS0111/19
<hr/>		
	BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen empfiehlt die Beschlussfassung nicht.

Stadtrat Gedlich, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bringt bereits hier den Änderungsantrag DS0112/19/1 des Ausschusses UwE ein. Mit Hinweis auf die Aussage des Umweltamtes, dass bei Pflege von Bäumen auf Privatgrundstücken keine Kontrolle über die ordnungsgemäße Durchführung der Pflege möglich sei, begründet er den Änderungsantrag, die Baumpflanzungen nicht auf Privatgrundstücken festzusetzen. Mit der Feststellung, dass eine Anordnung der Bäume entlang der Sohlener Straße nicht möglich ist, sieht er eine Beschlussfassung zum Änderungsantrag als nicht sinnvoll an.

Der Vorsitzende des Ausschusses StBV Stadtrat Dr. Grube begründet die Ablehnung des Änderungsantrages im Ausschuss zum einen aus Platzgründen und zum anderen mit Verkehrssicherheitsfragen.

Zur Nachfrage des Stadtrates Dr. Wiebe, SPD-Stadtratsfraktion, hinsichtlich der Einrichtung einer Stelle Überwachung Baumpflege im Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr informiert der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann, dass diese Stelle zwar eingerichtet, aber personell noch nicht besetzt ist.

Der Stadtrat **beschließt** mit 1 Nein-Stimme und vielen Enthaltungen mehrheitlich:

Beschluss-Nr. 2583-070(VI)19

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 782-2 „Am Kirschberg Sohlen“, 2. Änderung in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Bürger 1 (Abwägungskatalog Nr. 1, lfd. Nr. 1a)

a) Stellungnahme:

Einspruch zum Bebauungsplan

Ich wohne im Plangebiet und bin von den Maßnahmen betroffen. Die Wendehämmer sollen auf unsere Kosten ausgebaut werden. Wie ich bereits schon in einem früheren Einspruch erwähnt habe, können die Müllfahrzeuge den Feldweg zum Wenden nutzen. Bisher war das ohne Probleme möglich. Außerdem ergibt sich seit kurzer Zeit ein neuer Sachverhalt, da vom Abfallwirtschaftsbetrieb kleinere Müllfahrzeuge eingesetzt werden. Diese können ohne Probleme wenden. Damit ist ein Ausbau in der Form nicht erforderlich.

Ich wohne schon seit Ende der 90-er Jahre hier und habe für den Straßenausbau sowie die Wendehämmer bereits gezahlt. Mir erschließt sich nicht, warum ich nochmals zur Kasse gebeten werde. Für die Fehlplanung in der Vergangenheit werden meine langjährigen Nachbarn und ich nun nochmals zur Kasse gebeten.

b) Abwägung:

Die im Entwurf zum B-Plan dargestellten öffentlichen Verkehrswege, einschließlich der Wendeanlagen entsprechen den Anforderungen des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes (SAB), wie sie aus den Stellungnahmen des SAB vom 1. Oktober 2013 und 17. März 2014 gefordert worden. Auch in der Stellungnahme vom 08.12.2017 wurde seitens des SAB auf diese Forderung eingegangen und somit die Notwendigkeit bestätigt.

Die Gemeinde Beyendorf hat bereits im Jahre 1994 mit einem wirksamen Erschließungsvertrag eine Regimeentscheidung zur Planung und Durchführung der Erschließung in Fremddregie getroffen. Entscheidet sich die Gemeinde für eine Fremddregie, also Erschließung durch einen Dritten, führt für die vertraglich vereinbarten Erschließungsleistungen kein Weg mehr zur Erschließungsbeitragserhebung. Dies bedeutet, dass beitragsfähig lediglich die Anlagenteile sind, die mit 2. Änderung des B-Planes neu festgesetzt wurden. Dies betrifft die zu vergrößernden Flächen der Wendeanlagen. Da der Endausbau der Straßen durch die LH Magdeburg übernommen wird, ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich, um eine Rechtsgrundlage für den vorschriftsgemäßen Ausbau der Erschließungsanlagen (vor allem Anordnung ausreichender Wendeanlagen) zu erhalten, welchen u.a. der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb fordert.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2 Bürger 1 (Abwägungskatalog Nr. 1, lfd. Nr. 2)

a) Stellungnahme:

Bürger 1, Anwohnerin des Sohlener Mühlenweges, sprach am 22.02.2019 im Stadtplanungsamt vor. Im Plangebiet sollen als Planziel der B-Planänderung die in der 1. Ausbaustufe vorhandenen Wendeanlagen entsprechend RaSt 06, Bild 59 festgesetzt werden. Im Verfahren forderten in Ihren Stellungnahmen die SWM/AGM und der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb die entsprechende Erweiterung der Wendeanlage. Die Anwohnerin erklärte, dass sie Kontakt mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz aufgenommen hat und dieses ein Beibehalten des Bestandszustandes im Bereich der Wendeanlage Sohlener Mühlenweg zustimmen würde, da diese im Gegensatz zu den anderen Wendeanlagen im Plangebiet ein Wenden zulassen würde. Es wurde um ein entsprechendes Gespräch mit allen Betroffenen vor Ort gebeten.

b) Abwägung:

Bezugnehmend auf die Anfrage beim zukünftigen Baulastträger (Tiefbauamt) erging folgende Stellungnahme: Die Straße Sohlener Mühlenweg ist eine Sackgasse, welche mit Wendeanlage versehen werden muss. Die vorhandene Wendeanlage entspricht nicht den

Regelwerken der RAST 06. Die Bemessungsgrundlage für die Größe der Wendeanlage ist das Dreiachsige Müllfahrzeug entsprechend Der RAST 06. Dies sichert ein gefahrloses befahren für alle erforderlichen Verkehrsteilnehmer (Feuerwehr, Müllfahrzeuge, und Lieferungen mit LKW). Eine öffentliche Verkehrsanlage muss entsprechend Ihrer Art für alle erforderlichen Verkehrsteilnehmer nutzbar gestaltet werden. Ein Gespräch wird aus unserer Sicht für nicht erforderlich gehalten, da die bisher eingegangenen Stellungnahmen gleichlautende Forderungen beinhalten.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.3 Bürger 2 (Abwägungskatalog Nr. 1, lfd. Nr. 3a)

a) Stellungnahme:

Im vorliegenden Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes ist definiert, dass eine erneute Beitragserhebung nur für Erschließungsanlagen möglich ist, die im Zuge der 2. Änderung des B-Planes außerhalb der Grenzen des B-Planes neu festgesetzt werden. Im vorliegenden Fall betrifft das den Ausbau der Wendehämmer an den Nordgrenzen des Gebietes. Der Entwurf des B-Planes beschreibt nicht die zu erwartenden Kosten für die privaten Grundstücksbesitzer. Deshalb lehnen wir den Bebauungsplan ohne eine Kostenkalkulation zur Erhebung von Ausbaugebühren ab. Wir haben die Befürchtung, dass wir hier doppelt zur Kasse gebeten werden, da bereits einmal Straßenausbaugebühren bezahlt worden sind. Der Ausbau der Wendehämmer kann durch den Einsatz geeigneter Fahrzeuge für die Entsorgung nicht notwendig sein.

b) Abwägung:

Eine Benennung der Beitragshöhe kann erst nach bestätigter Straßenplanung erfolgen, welche noch nicht vorliegt. Die Kostenumlage ergibt dabei einen 10 %-igen Gemeindeanteil und eine Kostenumlage für beitragsfähige Aufwendungen von 90 % auf die anliegenden Eigentümer. Da der Endausbau der Straßen durch die LH Magdeburg übernommen wird, ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich, um eine Rechtsgrundlage für den vorschriftsgemäßen Ausbau der Erschließungsanlagen (vor allem Anordnung ausreichender Wendeanlagen) zu erhalten, welchen u.a. der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb in den Stellungnahmen zum B-Plan fordert.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.4 Bürger 3 (Abwägungskatalog Nr. 1, lfd. Nr. 4a)

a) Stellungnahme:

Der Eigentümer der Straßen und deren Vorgänger haben die Straßenausbaukosten erhalten. Warum übernimmt die Stadt Magdeburg den jetzigen Ausbauzustand. Ich fordere den Nocheigentümer mit den Ausbaukosten zu belasten. Durch den Wegfall des Spielplatzes hat er die Möglichkeit genutzt, ein schon einmal von mir anteilmäßig erworbenes Eigentum doppelt zu veräußern. Meiner Meinung klarer Betrug. Mein Widerspruch lautet: Benennung der möglichen anfallenden Kosten an die Bewohner, Erledigung der Ausbauarbeiten in Verantwortung des Nocheigentümers.

b) Abwägung:

Die Gemeinde Beyendorf-Sohlen hatte in den 90-er Jahren einen Erschließungsvertrag mit dem damaligen Grundstückseigentümer geschlossen, ohne dass dieser eine Gewährleistungsbürgschaft hinterlegt hatte. Aufgrund der schlechten Vermarktung sah sich der Eigentümer nicht in der Lage, den Endausbau der Straßen zu realisieren. Entscheidet sich die Gemeinde für eine Fremdregie, also Erschließung durch einen Dritten, führt für die vertraglich vereinbarten Erschließungsleistungen kein Weg mehr zur Erschließungsbeitragserhebung (auch für den derzeitigen Eigentümer). Mit Rechtskraft des B-Plans Nr. 782-2 „Am Kirschberg-Sohlen“ ist die Gemeinde gem. § 123 BauGB nun in der Erschließungspflicht. Die Gemeinde ist daher nicht nur ermächtigt, sondern in gewissem Umfang auch verpflichtet, planerisch vorgesehene Baugebiete zu erschließen.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.5 Bürger 3 (Abwägungskatalog Nr. 1, lfd. Nr. 4e)

a) Stellungnahme:

Der grundhafte Ausbau der jetzigen Baustraße lässt eine Nutzung durch LKW nicht ohne erhebliche Belästigung für uns als Bewohner zu. Ein generelles LKW-Fahrverbot ist auszusprechen, um einer Nutzung als Entlastung der Sohlener Dorfstraße zu dienen. Oder ist das sogar Absicht?

b) Abwägung:

Das Plangebiet hat Anschluss an die Sohlener Hauptstraße an zwei Einbindepunkten. Das gesamte Wohngebiet wird als Tempo 30 Zone ausgeschildert. Es gilt die rechts vor links Regel. Dies bedeutet, dass die einmündenden Straßen im Wohngebiet Vorfahrt vor der Straße Am Kirschberg haben. Eine zügige Durchfahrt durch das Wohngebiet, wie auf der Sohlener Hauptstraße als vorfahrtberechtigte Straße, ist somit nicht möglich. Weiterhin ist die Wegstrecke durch das Wohngebiet länger und kurvenreicher als auf der Sohlener Hauptstraße. Es ist davon auszugehen, dass nur der zielsuchende Verkehr in das Wohngebiet einfährt.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.6 Bürger 4 (Abwägungskatalog Nr. 1, lfd. Nr. 5c)

a) Stellungnahme:

Es wird angeregt, der folgenden Stellungnahme vom 17.08.15 des Landesamtes für Geologie und Bergwesen und dem Ortschaftsratsbeschluss vom 5.12.16 stärkere Wichtungen zuzuordnen. „Situationsverschärfung...für die bestehende Bebauung westlich des Plangebietes" betrifft das „alte" Dorfgebiet. Die Anregung betrifft damit auch die Frage, ob darüber durch Bauherren im Plangebiet entschieden werden kann. Es ist außerdem anzuregen, eine Bewertung der Risiken vorzunehmen, die mit den „Bürgermeisterkanälen" zusammenhängen.

Am 17.08.15 schrieb das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt: b) Geologie: In der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 08.10.2013 wurden Hinweise zur geplanten Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gegeben. Leider wurden der Abteilung Geologie des LAGB diesbezüglich die Ergebnisse der in der Begründung zum Planentwurf genannten Baugrundeinschätzungen bisher noch nicht zur Verfügung gestellt.

c) Nach Kenntnisstand des Fachbereichs der Geologie (Aufschlusdaten aus der näheren Umgebung, Spezialkarien) bestehen im Plangebiet wechselhafte geologisch-hydrogeologische Verhältnisse. Vor allem im westlichen Bereich muss mit gespanntem flurnahem Grundwasser (< 1 m u. Gelände) gerechnet werden. Daraus ergeben sich insgesamt ungünstige Versickerungsbedingungen für das anfallende Niederschlagswasser sowie eine mögliche Situationsverschärfung (im Fall der Errichtung von Versickerungsanlagen) für die bestehende Bebauung westlich des Plangebietes. Um Vernässungsprobleme zu vermeiden, wird deshalb erneut empfohlen, die Entsorgung in Abhängigkeit der Ergebnisse einer standortkonkreten Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nach DWA A-138 zu beauftragen.

In seinem Änderungsantrag zur Regionalplanung hat der Ortschaftsrat am 5.12.2016 beschlossen:

„Bei einer Überarbeitung der Satzungen soll eine stärkere Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorgesehen werden. Beispielsweise ist auszuschließen, dass in höher liegenden Teilen versickertes Regenwasser in den Kellern der tiefer liegenden Teile eine Verschärfung der Probleme verursacht."

b) Abwägung:

Da es sich bei dem Bebauungsplan nicht um einen vorhabenbezogenen handelt, ist die genaue Lage der Bauvorhaben im Bebauungsplanverfahren noch nicht bekannt. Das

Wasserhaushaltsgesetz sieht eine Versickerung auf den Privatgrundstücken vor. Ob diese über die Versickerung durch Rigolen oder Rückhaltung durch Gründächer oder Zisternen erfolgt, ist durch die privaten Bauherren zu prüfen und entsprechend umzusetzen. Die Beweislast durch den privaten Eigentümer ist somit bereits im Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Die Versickerung und Ausführung der Regenwasserentwässerung der zukünftigen öffentlichen Straßen werden in der Straßenplanung berücksichtigt.

Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird nichtgefolgt.

2.7 Landesamt für Geologie und Bergwesen SA (Abwägungskatalog Nr. 2.3, lfd. Nr. 2b)

a) Stellungnahme:

Das Abwägungsergebnis und die Änderung der textlichen Festlegungen aufgrund der o.g. Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung wurden zur Kenntnis genommen. Die getroffenen Formulierungen einschließlich der Umkehr der Beweislast können jedoch nicht nachvollzogen werden. Um Vernässungsprobleme und daraus resultierende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden, ist es bei den hier bereits erkannten ungünstigen hydrogeologischen Bedingungen angezeigt, bei angestrebtem Nichtanschluss an die vorhandene Regenwasserkanalisation, vorab den standortkonkreten Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes entsprechend Arbeitsblatt DWA-A138 zu fordern.

b) Abwägung:

Da es sich bei dem Bebauungsplan nicht um einen vorhabenbezogenen handelt, ist die genaue Lage der Bauvorhaben im Bebauungsplanverfahren noch nicht bekannt. Das Wasserhaushaltsgesetz sieht eine Versickerung auf den Privatgrundstücken vor. Ob diese über die Versickerung durch Rigolen oder Rückhaltung durch Gründächer oder Zisternen erfolgt, ist durch die privaten Bauherren zu prüfen und entsprechend umzusetzen. Die Beweislast durch den privaten Eigentümer ist somit bereits im Wasserhaushaltsgesetz geregelt.

Beschluss 2.7: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.8 Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde (Abwägungskatalog Nr. 2.3, lfd. Nr. 6)

a) Stellungnahme:

Es wird angeregt, die Baumpflanzungen an der Sohlener Hauptstraße auf dem Straßenflurstück und nicht auf den angrenzenden Privatgrundstücken festzusetzen. Das Straßenflurstück (197/ 36) bietet zwischen dem Straßenkörper und den Privatgrundstücken ausreichend Platz für eine Baumpflanzung.

Der 6 m breite Pflanzgebotsstreifen, wie er im Bebauungsplan festgesetzt ist, würde teilweise auf dem Straßenflurstück und teilweise auf den privaten Parzellen liegen. Dadurch ergäbe sich eine ebenso wechselnde Verantwortlichkeit für den Pflanzstreifen im Allgemeinen und die einzelnen Bäume im Besonderen. Dies erscheint nicht praktikabel. Darüber hinaus ist es erfahrungsgemäß sehr schwierig, ein Pflanzgebot für Bäume auf privaten Grundstücken durchzusetzen und die Erhaltung und ordnungsgemäße Pflege dieser Bäume abzusichern. Dies ist auf Flächen der öffentlichen Hand wesentlich einfacher. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die ursprünglich zu pflanzenden Bäume in den Erschließungsstraßen als Ausgleich für die Eingriffe durch den Straßenbau ebenfalls auf öffentlichen Flächen gestanden hätten. Somit ergäbe sich verglichen mit dem Ursprungsbebauungsplan kein Mehraufwand.

Es wird angeregt, die Pflanzgebotfläche am Sohlener Mühlenweg (öffentliche Grünfläche) auf 6 m zu verbreitern. Der Grünstreifen zwischen der Verkehrsfläche des Sohlener Mühlenweges und der angrenzenden Ackerfläche weist durchgängig eine Breite von deutlich unter 3 m auf. Dies ist für eine funktionsfähige Pflanzung zu wenig. Sowohl von der Verkehrsfläche als auch vom Acker müssen gewisse Abstände eingehalten werden, um eine Beschädigung der Bäume zu vermeiden bzw. die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Hinzu kommt eine gewisse Breite für Abwehreinrichtungen gegen die leider

immer wieder zu beobachtende unrechtmäßige Ausweitung der Ackerflächen. Zur wirksamen Verhinderung sind relativ massive Einbauten erforderlich, die entsprechend Platz benötigen.

b) Abwägung:

Die festgesetzte Pflanzung von Bäumen stellt einen Ausgleich der im rechtsverbindlichen B-Plan festgesetzten Straßenbäume dar. Der Ausgleich ist im räumlichen Geltungsbereich des ursprünglichen Plangebietes zu erbringen. Eine Festsetzung auf dem Flurstück der Sohlener Hauptstraße würde eine Verschiebung des Ausgleiches auf ursprünglich nicht im Geltungsbereich befindlichen Flächen bewirken.

Entgegen der Behauptung der Unteren Naturschutzbehörde befindet sich der festgesetzte Pflanzstreifen nur im privaten Bereich. Die öffentliche Fläche (Sohlener Hauptstraße) wird nicht überplant. Die angesprochene wechselnde Verantwortung entfällt somit.

Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind lt. Gesetzgebung auf privaten Flächen möglich und stehen dem dauerhaften Erhalt des dort geschaffenen Naturraums nicht entgegen.

Die Baum Art *Carpinus betulus* wurde ausgewählt, weil sie Bestandteil der potenziellen natürlichen Vegetation ist und wegen ihres naturnahen Erscheinungsbildes optimal in das Landschaftsbild der Börde einfügt. Die Sorten „Fastigiata“ und „Frans Fontaine“ wurden gezüchtet, um pflegeextensive Kunstformen in der innerstädtische, antropogen überformte Bereiche integrieren zu können und haben mit einem naturnahen Erscheinungsbild nichts mehr gemeinsam. Die Kronenbreite von 7 m bis 12 m bezieht sich stets auf den ausgewachsenen Baum (bis zu 25 m Höhe), der dann ein Stadium erreicht hat, welches ein bedenkenloses Aufasten auf ein gewünschtes Lichtraumprofil zulässt. Als ausgesprochener Tiefwurzler wurde die Baumart *Carpinus betulus* für diesen Standort ausgewählt, weil er aufgrund seines veranlagungsbestimmten Wurzelwachstums am Naturstandort sich nicht an der Oberfläche ausbreitet, sondern seinen statischen Halt in niedrig gelegeneren Bodenhorizonten sucht. Somit muss weder befürchtet werden, dass der Straßenbelag angehoben wird, noch dass landwirtschaftlich genutzte Geräte die Gesundheit und die Standfestigkeit der Bäume gefährden. Das Schwenkmaß gem. § 24 Abs. 2 NbG LSA - Einfriedungen von Grundstücken mit 0,50 m Grenzabstand im Außenbereich zu landwirtschaftlichen Grundstücken ist eingehalten.

Beschluss 2.8: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.9 Untere Bauaufsichtsbehörde (Abwägungskatalog Nr. 2.3, lfd. Nr. 9a)

a) Stellungnahme:

Dem vorgelegten 2. Entwurf wird zugestimmt, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird: Es ist eine NHN-Höhe festzusetzen, die eine maximale Trauf-/ Firshöhe definiert. Nur die Angaben zur Festsetzung der maximal zulässigen Traufhöhen für WA und WR (6,6 m) und MD (9,6 m) - Planteil B, textliche Festsetzungen § 4 - sind nicht ausreichend.

b) Abwägung:

In dem rechtskräftigen B-Plan und der rechtskräftigen 1. Änderung wurden lediglich die Höhe der Vollgeschosse und die Erdgeschossfußbodenhöhe definiert, um die Errichtung von „Stelzenhäusern“ zu unterbinden. Auch in der 2. Änderung soll keine Gebäudehöhe festgesetzt, sondern lediglich von außen wahrnehmbare, zu hohe Geschosse unterbunden werden. Die Eingrenzung der Gebäudehöhen durch eine maximale Firshöhe ist dabei nicht erforderlich. Den Bezugspunkt mit einer NHN-Angabe zu versehen ist in dem hügeligen Gelände nicht sinnvoll. Aufgrund der unterschiedlichen Geländehöhen im Plangebiet bezieht sich die Bezugshöhe auf die mittlere Höhenlinie der dem Grundstück angrenzenden Straßenbegrenzungslinie.

Beschluss 2.9: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die gefassten Einzelbeschlüsse der 1. Zwischenabwägung aus der Drucksache 0256/14, Sitzung des Stadtrates am 25.06.2015, Beschluss-Nr. 424-014(VI)15 und der 2. Zwischenabwägung aus der Drucksache 0312/17, Sitzung des Stadtrates am 19.10.2017, Beschluss-Nr. 1609-045(VI)17 wurden überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

6.35. Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 782-2 "Am DS0112/19
Kirschberg Sohlen"

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Zur Beratung liegt der Änderungsantrag DS0112/19/1 des Ausschusses UwE vor.

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung zur Drucksache.

Der Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen empfiehlt die Beschlussfassung nicht.

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung zum Änderungsantrag DS0112/19/1 des Ausschusses UwE nicht.

Der Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen hat den Änderungsantrag DS0112/19/1 des Ausschusses UwE zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat beschließt mit 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich:

Der Änderungsantrag DS0112/19/1 des Ausschusses UwE

Der Ausschuss für Umwelt und Energie empfiehlt dem Stadtrat, folgende Änderung vorzunehmen:

Bei der Umsetzung der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 782-2 „Am Kirschberg Sohlen“ ist zu berücksichtigen:

Sofern räumlich möglich, werden die Baumpflanzungen an der Sohlener Hauptstraße auf dem Straßenflurstück und nicht auf dem angrenzenden Privatgrundstücken festgesetzt.

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mit 24 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 7 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 2584-070(VI)19

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 13.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 782-2, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom März 2019 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Dieses B-Plan-Verfahren wird gem. § 245c Abs. 1 BauGB entsprechend dem vor dem 13.05.2017 geänderten Baugesetzbuch beendet.

6.36.	Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 302-5.1 "Therapiezentrum Harsdorfer Straße"	DS0163/19
-------	--	-----------

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** bei 3 Enthaltungen einstimmig:

Beschluss-Nr. 2585-070(VI)19

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 BauGB sowie die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 302-5.1 „Therapiezentrum Harsdorfer Straße 22“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Einzelbeschlüsse sind nicht zu fassen, womit die Benachrichtigung der Ergebnisse der Abwägung unter Angabe der Gründe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB entfällt.

6.37. Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 302-5.1 DS0164/19
 "Therapiezentrum Harsdorfer Straße"

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 38 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimme bei 2 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 2586-070(VI)19

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 13.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 302-5.1 „Therapiezentrum Harsdorfer Straße 22“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom April 2019 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

7. Beschlussfassung durch den Stadtrat - Anträge

7.1. Sanierung der Gedenkstelle des KZ-Außenlagers Ravensbrück A0107/18

SPD-Stadtratsfraktion
 WV vom 20.09.2018

Der Ausschuss K empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des Änderungsantrages A0107/18/1.

Der Ausschuss FuG empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des Änderungsantrages A0107/18/1/1.

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung des Punktes 1 des Antrages A0107/18 unter Beachtung des Änderungsantrages A0107/18/1 Beschlusspunkt 1.

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung zum Punkt 2 des Antrages A0107/18 und zum Punkt 2 des Änderungsantrages A0107/18/1 nicht.

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung des Änderungsantrages A017/18/1/1 des Ausschusses FuG.

Der Vorsitzende der SPD-Fraktion geht auf das Anliegen des Antrages A0107/18 ein, dass die Gedenkstätte in der Liebknechtstraße mehr in den Vordergrund gerückt wird. Dazu gehören eben, dass die dort befindlichen Platten gesäubert und neu gestaltet werden. Er unterstützt den Änderungsantrag A0107/18/1/1 des Ausschusses FuG. Im Weiteren wird von ihm der Punkt 2 des Antrages A0107/18 seiner Fraktion **zurückgezogen**.

Klarstellend informiert der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Herr Prof. Dr. Puhle, dass seitens der Fam. Lammert definitiv keine Zustimmung hinsichtlich der Fertigung eines Abgusses der Figurengruppe erteilt wird. Er merkt an, dass die Reinigung der Tafel bereits erfolgte.

Der Vorsitzende des Ausschuss K Stadtrat Müller bitte um die punktweise Abstimmung des Änderungsantrages A0107/18/1 des Ausschusses.

Die Vorsitzende des Ausschusses FuG Stadträtin Schulz erklärt die Unterstützung zum Antrag A0107/18 und bittet um Zustimmung.

Die Gleichstellungsbeauftragte Frau Ponitka geht auf den Änderungsantrag A0107/18/1/1 des Ausschusses FuG ein und macht erläuternde Ausführungen hinsichtlich der Gedenktafeln. Dabei verweist sie speziell auf die 2008 angebrachte Gedenktafel des jüdischen Frauenvereins. Sie unterstützt den Vorschlag hinsichtlich der Anbringung einer Beleuchtung. Im Weiteren unterbreitet sie hinsichtlich der Figurengruppe den Vorschlag zu prüfen, ob diese nicht im Bereich des Klosters sichtbar gemacht werden könnte.

Gemäß Antrag des Vorsitzenden des Ausschusses K Stadtrat Müller erfolgt die Abstimmung des Änderungsantrages A0107/18/1 des Ausschusses K punktuell.

Gemäß Punkt 1 des Änderungsantrages A0107/18/1 **beschließt** der Stadtrat bei 1 Enthaltung einstimmig:

Der Änderungsantrag ersetzt den Ursprungsantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zum 75-jährigen Gedenken im Juni 2019 und zur Erinnerung an die Opfer, folgende Maßnahmen am Tor der ehemaligen Polte-Werke in der Liebknechtstraße

1. Beide Gedenktafeln sind in einen ordentlichen, dem Gedenken angemessenen Zustand zu versetzen, entsprechend zu reinigen bzw. zu erneuern.

Der Stadtrat **beschließt** bei 1 Enthaltung einstimmig:

Der Punkt 2 des Änderungsantrages A0107/18/1 des Ausschusses K:

2. Von der Figurengruppe „Frauen von Ravensbrück“ ist ein Abguss zu fertigen und am Gedenkort aufzustellen.
Mit den rechtmäßigen Nachfahren von Will Lammert, dem Künstler der Figurengruppe „Frauen von Ravensbrück“, sind entsprechende Verhandlungen zu führen.

wird **abgelehnt**.

Gemäß Änderungsantrag A0107/18/1/1 des Ausschuss FuG beschließt der Stadtrat mit 6 Ja-Stimmen und einigen Enthaltungen mehrheitlich:

Der Änderungsantrag wird ergänzt bei Punkt 1 um:

1. Beide Gedenktafeln sind in einen ordentlichen, dem Gedenken angemessenen Zustand zu versetzen, entsprechend zu reinigen bzw. zu erneuern **und zu beleuchten**.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung der beschlossenen Änderungsanträge bei 1 Enthaltung einstimmig:

Beschluss-Nr. 2587-070(VI)19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zum 75-jährigen Gedenken im Juni 2019 und zur Erinnerung an die Opfer, folgende Maßnahmen am Tor der ehemaligen Polte-Werke in der Liebknechtstraße durchzuführen:

Beide Gedenktafeln sind in einen ordentlichen, dem Gedenken angemessenen Zustand zu versetzen, entsprechend zu reinigen bzw. zu erneuern und zu beleuchten.

7.2.	Minigruppen-Tageskarte marego	A0115/18
	Fraktion CDU/FDP SR'in Schumann WV vom 24.09.2018	

Die Ausschüsse VW und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Gemäß vorliegendem Antrag A0115/18 der Stadträtin Schumann, Fraktion CDU/FDP, **beschließt** der Stadtrat mit 1 Nein-Stimme und ohne Enthaltungen mehrheitlich:

Beschluss-Nr. 2588-070(VI)19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG und der Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH - marego in Verhandlungen zu treten, mit dem Ziel, dass

- a. die Minigruppen-Tageskarten (Ticket ab 5 Personen) innerhalb des Geltungsbereichs **nicht mehr** mit dem Namen für alle Reisenden oder einem Schulstempel versehen werden müssen. Nur unter dieser Bedingung können die Tickets kurz vor Fahrtantritt beim Fahrer oder am Kassenautomaten erworben werden.
- b. die im Vorverkauf erworbenen Tickets unbegrenzt, d.h. auch über 24 Stunden (Tag des geplanten Reiseantritts) gültig sind.

- 7.3. Erstellung eines Konzeptes zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in der Landeshauptstadt Magdeburg A0174/18
- Ausschuss für Familie und Gleichstellung
WV vom 24.01.2019
-

Der Ausschuss KRB empfiehlt die Beschlussfassung des Antrages A0174/18 des Ausschusses FuG unter Beachtung des Änderungsantrages A0174/18/1.

Der Ausschuss GeSo empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Ausschuss VW empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des Änderungsantrages A0174/18/1 des Ausschusses KRB.

Gemäß Änderungsantrag A0174/18/1 des Ausschusses KRB **beschließt** der Stadtrat bei 1 Enthaltung einstimmig:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Zuständigkeit nach Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchu GZzustG LSA) – Drs. 7/2795 ein Konzept für die Stadt Magdeburg zu dessen Umsetzung dem Stadtrat bis zum 31.12.2019 vorzulegen.

Gemäß vorliegendem Antrag A0174/18 des Ausschusses FuG **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung des Änderungsantrages A0174/18/1 des Ausschusses KRB bei 1 Enthaltung einstimmig:

Beschluss-Nr. 2589-070(VI)19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Zuständigkeit nach Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchu GZzustG LSA) – Drs. 7/2795 ein Konzept für die Stadt Magdeburg zu dessen Umsetzung dem Stadtrat bis zum 31.12.2019 vorzulegen.

7.4. Checkliste für Geschäftsöffnungen, Neu- und Existenzgründungen

A0006/19

Fraktion CDU/FDP
WV vom 24.01.2019

Der Ausschuss WTR empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des Änderungsantrages A0006/19/1.

Der Vorsitzende des Ausschusses WTR bringt den Änderungsantrag A0006/19/1 ein.

Gemäß Änderungsantrag A0006/19/1 des Ausschusses WTR **beschließt** der Stadtrat bei 1 Enthaltung einstimmig:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Sinne der Stellungnahme Beispielfhaft, die dort aufgeführten Muster-Checklisten online zur Verfügung zu stellen.

Gemäß vorliegendem Antrag A0006/19 der Fraktion CDU/FDP **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung des Änderungsantrages A0006/19/1 des Ausschusses WTR mit 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung mehrheitlich:

Beschluss-Nr. 2590-070(VI)19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für Geschäftseröffnungen, Neu- und Existenzgründungen, die sich in der Innenstadt, in den Geschäftsstraßen und in den wesentlichen Bereichen der Stadtteile, vorrangig ebenerdig ansiedeln wollen, eine Checkliste aller erforderlichen Unterlagen, differenziert nach Branche und Genehmigungsrelevanz, nach auch entsprechender Satzungsrelevanz und allen erforderlichen Informationen und Genehmigungen zu erstellen, diese dem Wirtschaftsausschuss (WTR) bis spätestens 30. April 2019 vorzulegen, am 16. Mai 2019 im Stadtrat abzustimmen, sowie spätestens bis zum 1. Juni 2019 im Verwaltungshandeln anzuwenden.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Sinne der Stellungnahme Beispielfhaft, die dort aufgeführten Muster-Checklisten online zur Verfügung zu stellen.

- 7.5. Übertragung beschließender Ausschüsse A0024/19
 Fraktion Magdeburger Gartenpartei
 WV vom 21.02.2019
-

Die Ausschüsse KRB, FG und VW empfehlen die Beschlussfassung nicht.

Der Vorsitzende der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander macht erläuternde Ausführungen zum Anliegen des Antrages A0024/19 seiner Fraktion.

Stadtrat Rupsch, Fraktion CDU/FDP, sieht den vorliegenden Antrag als hinfällig an und verweist dabei auf das Recht aller Bürgerinnen und Bürger, am öffentlichen Teil von Ausschusssitzungen teilzunehmen bzw. den öffentlichen Teil der Niederschriften der Ausschüsse einzusehen.

Der Stadtrat **beschließt** mit 2 Ja-Stimmen und vielen Nein-Stimmen mehrheitlich:

Beschluss-Nr. 2591-070(VI)19

Der Antrag A0024/19 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, wie auch die Sitzungen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg, zukünftig ebenfalls den öffentlichen Teil der Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates, Verwaltungsausschuss, Finanz- und Grundstücksausschuss, Vergabeausschuss, Ausschuss für Stadtentwicklung Bauen und Verkehr und Jugendhilfeausschuss aufzuzeichnen und diese zu übertragen.

Der Antrag soll in den Finanz- und Grundstücksausschuss, den Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten und den Verwaltungsausschuss überwiesen werden.

wird **abgelehnt**.

- 7.6. Sparkassengebühren für Vereine und die Freiwilligen A0036/19
 Feuerwehren senken
 Fraktion DIE LINKE/future!
 Stadtrat Scheunchen, Stadtrat Jannack
 WV vom 21.02.2019
-

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann informiert über die an ihn herangetragene Frage hinsichtlich eines Mitwirkungsverbot im Zusammenhang mit dem Vorsitz eines Vereins bzw. der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Beigeordnete für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung Herr Platz erklärt hierzu, dass nur bei Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr kein Mitwirkungsverbot besteht, sondern nur für vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, also insbesondere der Vorsitzende des Vereins. D.h. Jeder, dessen Verein von der beantragten Entscheidung einen Vorteil hätte.

Im Ergebnis erklären die Stadträte Schwenke, Hoffmann, Frank Schuster, Fraktion CDU/FDP, der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann, Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, Stadtrat Boeck, Fraktion LINKS für Magdeburg/Tierschutzpartei gemäß § 33 KVG LSA ihr Mitwirkungsverbot.

Die 1. stellv. Vorsitzende des Stadtrates Frau Wübbenhorst übernimmt die Sitzungsleitung.

Auf Hinweis des Stadtrates Scheunchen, Fraktion DIE LINKE/future!, stellt die 1. stellv. Vorsitzende des Stadtrates Frau Wübbenhorst fest, dass nunmehr mit 27 anwesenden Stadträtinnen und Stadträten keine Beschlussfähigkeit mehr besteht.

Der Antrag A0036/19 der Stadträte Scheunchen und Jannack, Fraktion DIE LINKE/future, wird **vertagt**.

In diesem Zusammenhang macht Stadtrat Hempel, Fraktion DIE LINKE/future! darauf aufmerksam, dass sich die Situation hinsichtlich Mitwirkungsverbot und Beschlussfähigkeit des Stadtrates auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht ändern wird und richtet die Bitte an die Verwaltung zu prüfen, worin die Vorteilsnahme besteht.

7.7.	Aufstellen von Informationstafeln in der Beimssiedlung	A0039/19
	SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Hausmann WV vom 21.02.2019	

Der Ausschuss K empfiehlt die Beschlussfassung.

Stadtrat Hausmann, SPD-Stadtratsfraktion, macht erläuternde Ausführungen zum Anliegen des Antrages A0039/19. Er dankt dem Ausschuss K für das positive Votum und bittet um Zustimmung.

Gemäß vorliegendem Antrag A0039/19 des Stadtrates Hausmann, SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 2592-070(VI)19

In der im Stil des Neuen Bauens errichteten Beimssiedlung sind beginnend mit Magdeburgs ehemaligen Oberbürgermeister Hermann Beims sukzessive Informationstafeln aufzustellen, die nicht nur über den Namensgeber der Siedlung, sondern auch über die Entstehungsgeschichte informieren sollen.

Für die Gestaltung der Texte der Informationstafeln sind entsprechende Fachleute (u. a. Kulturhistorisches Museum) zu beteiligen.

Bei der Auswahl eines geeigneten Standortes ist die Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH einzubeziehen.

Auf Hinweis des Stadtrates Hempel, Fraktion DIE LINKE/future!, stellt die 1. stellv. Vorsitzende Frau Wübbenhorst fest, dass die Beschlussfähigkeit des Stadtrates wieder gegeben ist.

7.8.	Schwimmhalle Große Diesdorfer Straße Fraktion CDU/FDP Stadtrat Stern, Stadtrat Schwenke WV vom 21.02.2019	A0041/19
------	--	----------

Der Betriebsausschuss KGM empfiehlt die Beschlussfassung.

Gemäß vorliegendem Antrag A0041/19 der Stadträte Stern und Schwenke, Fraktion CDU/FDP, **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 2593-070(VI)19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat ein Konzept zur umfassenden Instandhaltung und Sanierung der Schwimmhalle in der Großen Diesdorfer Straße bis Juni 2019 vorzulegen:

7.9.	Sanierung der Schwimmhalle Diesdorf – Pannenserie und kein Ende? Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller, Stadträtin Nowotny WV vom 21.02.2019	A0044/19
------	--	----------

Die Ausschüsse BSS und VW sowie der Betriebsausschuss KGM empfehlen die Beschlussfassung.

Gemäß vorliegendem Antrag A0044/19 des Stadtrates Müller und der Stadträtin Nowotny, Fraktion DIE LINKE/future!, **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 2594-070(VI)19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis spätestens April 2019 dem Stadtrat gegenüber dazustellen, zu welchen Havarien, Betriebsausfällen welcher Gerätschaften usw. es seit der feierlichen Wiederinbetriebnahme nach der Sanierung der Schwimmhalle Diesdorf warum gekommen ist und welche konkreten Maßnahmen unternommen worden sind, dieselben abzustellen, zuvor die Ursachen zu ermitteln und die entsprechenden Bau- bzw. Planungsfirmen in Regress zu nehmen. Zudem ist nachvollziehbar darzustellen, mit welchem Kostenaufwand diese Pannenserie verbunden ist sowie zu welchen Zeiträumen die Halle geschlossen werden musste und somit nicht für den Freizeit-, Breiten- und Leistungssport zur Verfügung stand.

Gleichzeitig ist prüfend und mit Blick auf andere Schwimmhallen und -bäder vergleichend darzustellen, wie Menschen mit Behinderungen, insbes. Sehbehinderungen und deren mglw. medizinisch verordneten Assistenzhunden der barrierefreie Zugang zum Schwimmen als Form der gesellschaftlichen Teilhabe ermöglicht werden kann.

7.10. Sozialarbeiter*in für Neue Neustadt

A0046/19

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
WV vom 21.02.2019

Zur Beratung liegt der Änderungsantrag A0046/19/1 der SPD-Stadtratsfraktion vor.

Die Ausschüsse KRB, GeSo und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Ausschuss Juhi empfiehlt die Beschlussfassung nicht.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister macht erläuternde Ausführungen zum Anliegen des Antrages. Er nimmt Bezug auf den in der Stellungnahme der Verwaltung aufgeführten Hinweis, hinsichtlich der Schwierigkeit Sozialarbeit*innen speziell mit diesen Sprachkenntnissen zu finden und legt seine Auffassung dar, den Änderungsantrag A0046/19/1 der SPD-Stadtratsfraktion als Kompromiss zu sehen. Er signalisiert seine Unterstützung zum Änderungsantrag und bittet um Zustimmung zum Antrag seiner Fraktion.

Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, gibt den Hinweis, dass es im Bereich der Neuen Neustadt bereits eine entsprechende Mitarbeiterin gibt. Insofern ist der Änderungsantrag A0046/19/1 allgemein formuliert, damit im Zweifelsfall keine neue Kraft eingestellt werden muss. Er spricht sich für eine Zustimmung zum Antrag aus.

Gemäß Änderungsantrag A0046/19/1 der SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der mit 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen mehrheitlich:

Der Antrag ersetzt den Ursprungsantrag A0046/19.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, vorzugsweise im sozial-integrativen Projekt „Neustadtmiteinander“ eine Vollzeitstelle (40h) für eine Projektmitarbeiterin mit rumänischen und/oder Sprachkenntnissen in Romani (Sprache der Roma) einzurichten.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des Änderungsantrages A0046/19/1 der SPD-Stadtratsfraktion mit 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen mehrheitlich:

Beschluss-Nr. 2595-070(VI)19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, vorzugsweise im sozial-integrativen Projekt „Neustadtmiteinander“ eine Vollzeitstelle (40h) für eine Projektmitarbeiterin mit rumänischen und/oder Sprachkenntnissen in Romani (Sprache der Roma) einzurichten.

7.11. Sprachkurse für EU-Bürger*innen

A0047/19

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
WV vom 21.02.2019

Der Ausschuss FuG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung nicht.

Der Ausschuss KRB empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des Änderungsantrages A0047/19/1.

Der Ausschuss BSS empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des Änderungsantrages A0047/19/1 des Ausschusses KRB.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister macht erläuternde Ausführungen zum Anliegen des Antrages A0047/19. Eingehend auf die Diskussion im Ausschuss KRB und dem hieraus resultierenden Änderungsantrag macht er darauf aufmerksam, dass sich dieser erledigen würde, wenn entsprechende Förderprogramme vorhanden sind und genutzt werden. Als positiv sieht er an, dass dieser Änderungsantrag sich nicht nur auf den Bereich der Neuen Neustadt bezieht.

Stadtrat Kumpf, AfD, bezeichnet Integration als Bringschuld und vertritt die Auffassung, dass Menschen, die nach Deutschland kommen, sich selbst um das Erlernen der deutschen Sprache zu kümmern haben.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister legt seine Auffassung dar, dass es im gesellschaftlichen Interesse der Stadt liegt, das Zusammenleben der verschiedenen Gruppen zu unterstützen. Dazu gehört eben auch der Spracherwerb. Hier sieht er es als Aufgabe der Stadt zu prüfen, wo können für diesen Spracherwerb Erleichterungen vorgenommen bzw. Hürden gesenkt werden. Dies ist für ihn Ausdruck eines gesellschaftlichen Zusammenhaltes.

Gemäß vorliegendem Änderungsantrag A0047/19/1 des Ausschusses KRB **beschließt** der Stadtrat mit 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen mehrheitlich:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die im Stadtgebiet lebenden, vorrangig aus Rumänien kommenden Roma-Familien in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter, der Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V. und der Volkshochschule Förderprogramme (bestehend aus Sprach- und Orientierungskursen) zu eruiieren und diese dann zum Einsatz kommen zu lassen.

Gemäß vorliegendem Antrag A0047/19 der Fraktion Bündnis 90/die Grünen **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung des Änderungsantrages A0047/19/1 des Ausschusses KRB mit 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich:

Beschluss-Nr. 2596-070(VI)19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die im Stadtgebiet lebenden, vorrangig aus Rumänien kommenden Roma-Familien in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter, der Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V. und der Volkshochschule Förderprogramme (bestehend aus Sprach- und Orientierungskursen) zu eruieren und diese dann zum Einsatz kommen zu lassen.

7.12.	Aufwertung des Leistungsverzeichnisses sowie Überarbeitung des Merkblattes des Magdeburg-(Sozial)Passes	A0067/19
	Fraktion DIE LINKE/future! WV vom 21.03.2019	

Die Ausschüsse FuG, K und GeSo empfehlen die Beschlussfassung.

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung nicht.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller äußert seinen Dank für das positive Votum der Ausschüsse und für die vorgelegte Stellungnahme der Verwaltung. Er gibt den Hinweis, dass das Leistungsverzeichnis für die Inanspruchnahme des Magdeburg-Passes mehrsprachig in den Sprachen der größten Nutzergruppen verfasst werden sollte.

Gemäß vorliegendem Antrag A0067/19 der Fraktion DIE LINKE/future! **beschließt** der Stadtrat mit 2 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen mehrheitlich:

Beschluss-Nr. 2597-070(VI)19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, innerhalb des aktuellen Kalenderjahres 2019 eine Erweiterung des Leistungsangebotes für den Magdeburg-Pass vorzunehmen sowie das Merkblatt (siehe Anlage) zur Inanspruchnahme entsprechend zu aktualisieren und mehrsprachig zu verfassen.

- 7.13. Prüfung der Optimierung der Raumsituation im gemeinsam genutzten Gebäude: Volksbad Buckau A0019/19
Kulturausschuss
WV vom 16.05.2019
-

Der Ausschuss K empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Ausschuss VW und der Betriebsausschuss KGM empfehlen die Beschlussfassung nicht.

Der Vorsitzende des Ausschusses K Stadtrat Müller trifft die Feststellung, dass sich die Situation seit der letzten Sitzung des Stadtrates nicht verändert hat. Der avisierte Lokaltermin kam bisher noch nicht zustande. In Abstimmung mit der stellv. Vorsitzenden des Ausschusses K Stadträtin Schumann beantragt er die Zurückstellung der Behandlung des Antrages bis zum Stattfinden dieses Termins.

Gemäß Antrag des Vorsitzenden des Ausschusses K Stadtrat Müller wird der Antrag A0019/19 zurückgestellt.

Neuanträge

- 7.14. Abgleich der Forderungen der Fridays for Future Magdeburg mit Maßnahmen für den Klimaschutz der Landeshauptstadt Magdeburg A0140/19
Ausschuss für Umwelt und Energie
-

Als ausscheidender Stadtrat spricht Stadtrat Gedlich als Vorsitzender des Ausschusses UwE seinen Dank für die geleistete, konstruktive Arbeit im Ausschuss aus und geht auf einzelne Schwerpunkte der Ausschussarbeit ein.

Eingehend auf den vorliegenden Antrag A0140/19 des Ausschusses UwE merkt er an, dass das Prüfergebnis im Ausschuss vorgelegt werden soll. Er bringt den Änderungsantrag A0140/19/1 ein und merkt an, dass der 2. Absatz des Antrages A0140/19 unverändert bleibt.

Gemäß vorliegendem Änderungsantrag A0140/19/1 des Stadtrates Gedlich, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **beschließt** der Stadtrat mit 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich:

Der erste Absatz wird wie folgt geändert:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Stellungnahme zum das Forderungspapier der Fridays for Future Magdeburg zu erarbeiten. ~~mit dem bereits durch die Verwaltung durchgeführten oder geplanten Maßnahmen für den Klimaschutz abzugleichen.~~

Gemäß vorliegendem Antrag A0140/19 des Ausschusses UWE **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung des Änderungsantrages A0140/19/1 des Stadtrates Gedlich, Fraktion Bündnis 90/die Grünen mit 3 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen mehrheitlich:

Beschluss-Nr. 2598-070(VI)19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Stellungnahme zum Forderungspapier der Fridays for Future Magdeburg zu erarbeiten.

Dabei sollen bereits durchgeführte Maßnahmen in einer Synopse dargestellt werden und zu Forderungen, die bisher nicht geplant oder umgesetzt sind, eine ausführliche Stellungnahme erfolgen.

Das Ergebnis ist dem Ausschuss für Umwelt und Energie und dem Stadtrat spätestens im IV. Quartal 2019 vorzulegen.

7.15.	Öffentliche Toilette am Nordpark	A0141/19
Fraktion CDU/FDP SR Brestrich, SR Heynemann		

Es liegt der GO-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion – Überweisung des Antrages A0141/19 in den Betriebsausschuss SAB sowie den Ausschuss WTR – vor.

Gemäß vorliegendem GO-Antrag **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0141/19 der Stadträte Brestrich und Heynemann, Fraktion CDU/FDP, wird in den Betriebsausschuss SAB und den Ausschuss WTR überwiesen.

7.16.	Ernst-Reuter-Allee	A0144/19
Fraktion CDU/FDP SR Brestrich		

Gemäß vorliegendem Antrag A0144/19 des Stadtrates Brestrich, Fraktion CDU/FDP, **beschließt** der Stadtrat bei 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung mehrheitlich:

Beschluss-Nr. 2599-070(VI)19

Der Oberbürgermeister ist gebeten zu prüfen, ob es auf der Ernst-Reuter-Allee zwischen der Otto-von-Guericke-Straße und der Kreuzung Jakobstraße in jeder Richtung einer doppelten Fahrspur (ohne Abbiegespur) bedarf und in welcher Form eine mögliche Neugestaltung (einschließlich einer jeweils einspurigen Fahrbahnführung für PKW – ohne Abbiegespur) zu einer Aufwertung der Urbanität der Innenstadt in Ost-West-Richtung und zu einer Verminderung des derzeitigen deutlichen Bruches zwischen den Stadtgebieten des nördlichen sowie des südlichen Breiten Weges führt.

7.17. Grüne Welle für den Radverkehr A0145/19
 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Es liegt der GO-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion – Überweisung des Antrages A0145/19 in den Ausschuss StBV – vor.

Gemäß vorliegendem GO-Antrag **beschließt** der Stadtrat bei einigen Nein-Stimmen mehrheitlich:

Der Antrag A0145/19 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird in den Ausschuss StBV überwiesen.

7.18. Spielplatz Haydnplatz A0142/19
 Fraktion CDU/FDP SR Brestrich

Gemäß vorliegendem Antrag A0142/19 des Stadtrates Brestrich, Fraktion CDU/FDP, beschließt der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 2600-070(VI)19

Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Spielplatzflächenkonzeption des Spielplatzes Haydnplatz, auf eine schöne Gestaltung als Motto-Spielplatz, welcher die Kreativität, Phantasie und Spielfreude von Kindern fördert, hin zu prüfen. Um die Beibehaltung des Vogel-Mobiles wird gebeten.

7.19. Bahnhof Magdeburg-Neustadt A0143/19
 Fraktion CDU/FDP SR Brestrich

Es liegt der GO-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion – Überweisung des Antrages A0143/19 des Stadtrates Brestrich, Fraktion CDU/FDP, in den Ausschuss FG vor.

Gemäß vorliegendem GO-Antrag **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0143/19 des Stadtrates Brestrich, Fraktion CDU/FDP, wird in den Ausschuss FG überwiesen.

- 7.22. Schaffung der Voraussetzungen für Übernachtungsmöglichkeit bei Sportveranstaltungen A0148/19
Fraktion Magdeburger Gartenpartei
-

Es liegt der GO-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion – Überweisung des Antrages A0148/19 in den Ausschuss BSS – vor.

Gemäß vorliegendem GO-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat mit 3 Nein-Stimmen mehrheitlich.

Der Antrag A0148/19 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei wird in den Ausschuss BSS überwiesen.

- 7.23. Direkte Straßenbahnanbindung von Heinz-Krügel-Stadion und ehem. Bördelandhalle A0149/19
Fraktion DIE LINKE/future!
-

Es liegt der GO-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion – Überweisung des Antrages A0149/19 in den Ausschuss StBV – vor.

Es liegt der GO-Antrag der Fraktion CDU/FDP – Überweisung des Antrages A0149/19 in die Ausschüsse StBV und FG vor.

Gemäß vorliegenden GO-Anträgen **beschließt** der Stadtrat mit 3 Nein-Stimmen mehrheitlich:

Der Antrag A0149/19 der Fraktion DIE LINKE/future! wird in die Ausschüsse StBV und FG überwiesen.

- 7.24. Fährbetriebszeiten auf jeden Wochentag ausweiten A0150/19
Fraktion DIE LINKE/future!
-

Es liegt der GO-Antrag der Fraktion CDU/FDP – Überweisung des Antrages A0150/19 in die Ausschüsse FG und VW – vor.

Es liegt der GO-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion – Überweisung des Antrages A0150/19 in die Ausschüsse FG und WTR – vor.

Gemäß vorliegenden GO-Anträgen **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0150/19 der Fraktion DIE LINKE/future! wird in die Ausschüsse FG, VW und WTR überwiesen.

- 7.25. Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zum barrierefreien Ausbau der Haltestelle Sudenburg/Kroatenweg A0151/19
Fraktion DIE LINKE/future!
-

Es liegen die GO-Anträge der Fraktion CDU/FDP und SPD-Stadtratsfraktion – Überweisung des Antrages A0151/19 in die Ausschüsse StBV und FG – vor.

Gemäß vorliegenden GO-Anträgen der Fraktion CDU/FDP und SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0151/19 der Fraktion DIE LINKE/future! wird in die Ausschüsse StBV und FG überwiesen.

- 7.26. MVB stärken: Zweite/n Geschäftsführer/in installieren! A0152/19
Fraktion DIE LINKE/future!
-

Stadtrat Reppin, Fraktion CDU/FDP, erklärt gemäß § 33 KVG LSA sein Mitwirkungsverbot und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt der Änderungsantrag A0152/19/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor.

Es liegt der GO-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion – Überweisung des Antrages A0152/19 in den Ausschuss StBV – vor.

Es liegt der GO-Antrag der Fraktion CDU/FDP – Überweisung des Antrages A0152/19 in den Ausschuss VW – vor.

Die 1. stellv. Vorsitzende des Stadtrates Frau Wübbenhorst gibt den Hinweis, dass es hier um die Angelegenheit einer Gesellschaft geht und hierfür keine Zuständigkeit des Ausschusses StBV vorliegt.

Der Stadtrat beschließt einstimmig.

Der GO-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion – Überweisung des Antrages A0152/19 in den Ausschuss StBV –

wird **abgelehnt**.

Gemäß vorliegendem GO-Antrag der Fraktion CDU/FDP beschließt der Stadtrat bei 1 Enthaltung einstimmig:

Der Antrag A0152/19 der Fraktion DIE LINKE/future! wird in den Ausschuss VW überwiesen.

Der vorliegende Änderungsantrag A0152/19/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird in die Beratung mit einbezogen.

8. Einwohnerfragestunde

Gem. § 28 KVG LSA i.V. mit § 14 der Hauptsatzung der LH Magdeburg führt der Stadtrat zwischen 17.00 Uhr und 17.30 Uhr eine Einwohnerfragestunde durch.

8.1. Bürgerin

In den Einwohnerversammlungen am 14.04. und 16.05. hatte ich als Unterzeichnerin der Petition gegen die Wohnbebauung im Stadtpark und die scheinbarweise Zerstörung des Stadtparks verschiedene Fragen gestellt und Dokumente eingereicht. Bis heute habe ich auf meine Anfragen keine Antwort bekommen. Wann darf ich mit einer Antwort rechnen? Denn das muss ja mal geklärt werden und ich möchte den Oberbürgermeister auffordern, er hat mich ja am 11.04. beschimpft, ich würde also Lügen verbreiten, ich denke, dass ist ihm irgendwie etwas leichtfertig über die Lippen gegangen, dass er sich dann doch irgendwie mal entschließt, sich zu entschuldigen. Und ich möchte eigentlich heute wissen, wann bekomme ich einen Termin, damit ich also ein faires fach- und sachgerechtes Gespräch führen kann.

Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann:

In seiner Beantwortung macht der Beigeordnete Herr Dr. Scheidemann darauf aufmerksam, dass im Rahmen einer Bauleitplanung Petitionen nicht zulässig sind und dies auch mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit des Stadtrates der Bürgerin so mitgeteilt wurde. Klarstellend führt er aus, dass es rechtliche Regularien gibt, welche während der Planungsphase Petitionen ausschließen. Insbesondere merkt er an, dass ein nächster Verfahrensschritt die Bürgerbeteiligung sein wird.

Weiterhin führt er aus, dass bereits mündlich zu den von der Bürgerin vorgetragenen Problemstellungen durch den Oberbürgermeister ausgeführt wurde. Insbesondere betraf dies den Umfang der Parkanlagen auf der Insel. Er merkt an, dass es sich bei dem im Rahmenplan Rotehorninsel ausgewiesenen Park tatsächlich um die Parkanlage handelt. Die im nördlichen Bereich liegenden Teile sind in diesem Rahmen auch als Entwicklungsflächen ausgewiesen.

Die ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

9. Anfragen und Anregungen an die Verwaltung

9.1. Schriftliche Anfrage (F0157/19) des Stadtrates Dr. Kutschmann, Fraktion CDU/FDP

Sankt-Ambrosius-Kirche

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

durch Bewohner in Sudenburg wurden wir hingewiesen, dass dort wohnende ausländische Mitbürger auf dem freien Platz vor der Sankt-Ambrosius-Kirche regelmäßig Fußball spielen. Dabei wird mitunter das Portal der Kirche als Tor benutzt. Das hat zur Folge, dass das Portal mehr oder weniger heftig durch den Fußball getroffen wird. Abgesehen von den aus unserer Sicht bedenklichen konfessionellen Problemen sind auftretende Schäden an dem Kirchenportal in der Folge nicht ausgeschlossen.

Deshalb fragen wir an:

1. Ist eine derartige sportliche Betätigung, von wem auch immer, auf dem Platz direkt vor der Kirche zulässig?
2. Falls man dort Fußball spielen kann und darf, ist es zu vertreten ein Kirchenportal als Fußballtor zu benutzen?
3. Falls das nicht gestattet sein sollte und was aus unserer Sicht keinesfalls zu tolerieren ist, welche kontinuierlichen Maßnahmen werden unternommen, um ein derartiges Verhalten zu unterbinden?

Antwort des Beigeordneten für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung Herr Platz:

Der Beigeordnete Herr Platz legt seine persönliche Erfahrung dar, selbst noch keine derartigen sportlichen Betätigungen gesehen zu haben. Er sagt zu, diese Angelegenheit prüfen zu lassen.

Die ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

9.2. Schriftliche Anfrage (F0156/19) des Stadtrates Hausmann, SPD-Stadtratsfraktion

Brücke Diesdorfer Graseweg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt hat vor einiger Zeit Sanierungsarbeiten an der Brücke über die Eisenbahngleise am Diesdorfer Graseweg vorgenommen. Aus der Anwohnerschaft kam nun der Hinweis, dass der dazugehörige Treppenaufgang weiterhin gesperrt ist. Für die Bürgerinnen und Bürger ist der Treppenaufgang aber ein wichtiger Zugang vom Wohngebiet Diesdorf-Süd zur Bushaltestelle Diesdorfer Wuhne und zum Westfriedhof.

Daher habe ich folgende Fragen.

1. Wann sind die Sanierungsarbeiten in Gänze beendet und der Treppenaufgang für die Bürgerinnen und Bürger wieder nutzbar?
2. Sind die Treppen in die Prioritätenliste für die Sanierung von Fußwegen aufgenommen worden?

Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herrn Dr. Scheidemann:

Der Beigeordnete Herr Dr. Scheidemann informiert, dass die Bauarbeiten beendet sind und die Treppenanlage seit Pfingsten wieder zugänglich ist.

9.3. Schriftliche Anfrage (F0168/19) des Stadtrates Müller, Fraktion DIE LINKE/future! und der Stadträtin Schumann, Fraktion CDU/FDP

Telemann-Klangterrasse – wie weiter?

Seit Bestätigung des o.g. Prüfantrags durch den Stadtrat am 14.06.2018 und Vorlage der Information der Verwaltung ist bereits geraume Zeit vergangen. Wie wurde sie genutzt?

Wir fragen den Oberbürgermeister:

1. Welche konkreten Schritte wurden bislang in dieser Angelegenheit unternommen?
2. In der I0278/18 ist u.a. von weiteren Abstimmungen und einem Kolloquium die Rede: Welche Vorbereitungen wurden bisher dazu getroffen bzw. sind für wann durch wen vorgesehen und werden bei der (Kultur-)Haushaltsaufstellung entsprechend berücksichtigt?
3. Besteht hinsichtlich des originären Vorschlags der Einrichtung einer „Telemann-Klangterrasse“ kurzfristig die Möglichkeit, auch den Bereich des Stadtparks rund um den Adolf-Mittag-See (Promenadenweg) einschließlich der Marieninsel samt Venustempels einer Prüfung zu unterziehen?

Antwort des Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport Herrn Prof. Dr. Puhle:

Eingehend auf die in der Fragestellung benannte Information führt der Beigeordnete Herr Prof. Dr. Puhle aus, dass in dieser Information verdeutlicht wurde, welche umfangreichen Arbeiten notwendig sind.

Er legt dar, dass entschieden wurde, dieses Projekt in das Bewerbungsbuch, Bit-Book, aufzunehmen. Das ist jedoch davon abhängig, wie der weitere Verfahrensablauf sein wird. Insbesondere macht er darauf aufmerksam, dass dieses Projekt auch zu jenen gehört, bei denen Überlegungen angestellt werden können, dieses Projekt trotzdem umzusetzen, auch für den Fall, dass Magdeburg nicht Kulturhauptstadt wird.

Die ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

9.4. Schriftliche Anfrage (F0164/19) des Stadtrates Zander, Fraktion Magdeburger
Gartenpartei

Barleber See – Beginn der Sanierungsmaßnahme

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Thema der Sanierung des Barleber See I, sorgt inzwischen für weiteres Unverständnis bei den Anliegern.

Erst wurden Ausschreibungen nicht korrekt durchgeführt, was zu Zeitverzögerung führte. Nun hieß es, die Sanierungsmaßnahme hätte offiziell begonnen, jedoch verzögere sich die eigentliche Maßnahme noch weiterhin. Bisher warten die Anlieger vergeblich auf den Tag, an dem mit der eigentlichen Sanierung begonnen wird.

Ich möchte gerne wissen:

1. Welche Beratungen, Besprechungen etc. waren und sind vor Beginn der Ausbringung noch erforderlich? Hätten diese Besprechungen und Terminierungen nicht längst erledigt und abgeschlossen sein können?
2. Wann wird mit der Ausbringung des Fällmittels begonnen?
3. Kann die Sanierungsmaßnahme bei jeder Witterung und jedem Wasserzustand ausgeführt werden?
4. Wie stellt sich der Terminplan dar?

Antwort des Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport, Herrn Prof. Dr. Puhle:

Beantwortend führt der Beigeordnete Herr Prof. Dr. Puhle aus, dass bereits Maßnahmen am Barleber See durchgeführt werden, diese in der Öffentlichkeit jedoch nicht so sichtbar sind.

Er versichert, dass sich am benannten Zeitplan der Maßnahme zwischen dem 01. 06. und dem 19. 08. 2019 nicht geändert hat. Es wurde nur nicht gesagt, dass am 01. 06. bereits mit den Einleitungen begonnen wird, sondern nur mit den Vorbereitungen. D. h., die entsprechenden Firmen sind jetzt dabei, die Vorbereitungen vorzunehmen.

Im Weiteren führt er aus, dass voraussichtlich im Juli mit den Zuführungen des Aluminiumsulfats begonnen wird. Dies werde durch regelmäßige Fahrten auf dem Barleber See passieren, so dass Badegäste und Anrainer hiervon nicht sehr viel mitbekommen werden.

Hinsichtlich der vorgesehenen Beendigung der Maßnahme im August macht er darauf aufmerksam, dass es für den Fall ungünstiger Wetterbedingungen einen bestimmten Zeitpuffer gibt. Hierüber werde dann zu gegebener Zeit informiert. Mit Hinweis auf das bestehende Interesse der Medien legt er dar, dass im Juli am Barleber See ein Pressegespräch stattfinden wird, in dem alle erforderlichen Informationen deutlich gemacht werden.

Er versichert, dass bis zum Spätsommer die Maßnahme durchgeführt sein wird.

Die ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

9.5. Schriftliche Anfrage (F0162/19) des Stadtrates Guderjahn, Fraktion Magdeburger
Gartenpartei

Technikmuseum Magdeburg – wie in die Zukunft?

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 2. Juni 2006 wurde das zuvor städtische Technikmuseum vom Verein "Kuratorium Industriekultur in der Region Magdeburg e.V." übernommen, die drohende Schließung wurde damit abgewendet. Das Technikmuseum hat sich dank der hervorragenden Arbeit des Kuratoriums prächtig weiterentwickelt.

Am 01.06.2019 fiel das Technikmuseum wieder in städtische Hand, das Kuratorium steht als Förderverein weiterhin unterstützend im Dienste des Technikmuseums.

Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Kulturhistorischen Museum ist vor Monaten geregelt worden, wie es mit dem Technikmuseum weitergeht, heißt es in einem Pressebericht, weiterhin soll die Ausstellung erweitert und ergänzt werden.

Ich möchte gern wissen:

1. Welche Rolle spielt der Förderverein, als Nachfolger des Retters des Technikmuseums dem Verein "Kuratorium Industriekultur in der Region Magdeburg e.V.", in Zukunft und wie wird die Zusammenarbeit mit dem Förderverein gestaltet?
2. Bleiben dem Technikmuseum alle Mitarbeiter erhalten, kommen neue Mitarbeiter hinzu, oder werden die Stellen neu ausgeschrieben und vergeben?
3. Gibt es ein Ausstellungsobjektverzeichnis? Wie wird sichergestellt, dass alle Ausstellungsstücke erhalten bleiben und in Obhut und/ oder Besitz des Technikmuseums?
4. Wie ist der Verbleib privater Ausstellungsstücke angedacht? Was geschieht mit den Ausstellungsstücken, wenn das Technikmuseum diese nicht mehr ausstellen möchte?

Antwort des Beigeordneten für Kultur, Schule und sport Herrn Prof. Dr. Puhle:

In seiner Beantwortung informiert der Beigeordnete Herr Prof. Dr. Puhle, dass es ein entsprechendes Inventarverzeichnis gibt, welches derzeit zwischen dem neuen Leiter des Technikmuseums, Herrn Dr. Neumann, und dem Förderverein abgeglichen wird. Auf Grund des großen Bestandes, wird hier entsprechend Zeit benötigt.

Hinsichtlich der Fragestellung zu privaten Ausstellungsstücken legt er seine Auffassung dar, dass geprüft wird, inwieweit private Ausstellungsstücke, also Leihgaben, auch weiterhin in die Ausstellung passen. Hier muss mit jedem einzelnen Leihgeber verhandelt werden und prüfen, ob diese in die jetzt zu erarbeitende Konzeption passen.

Er glaube nicht, dass derzeit die Aussage getroffen werden kann, ob Ausstellungsstücke zurückgegeben werden oder ob sie als Dauerleihgaben weiter im Museum verbleiben.

Auf Nachfrage des Stadtrates Guderjahn hinsichtlich eines Abgleichs der Inventarlisten aus dem Jahr 2006 (Zeitpunkt des Übergangs des Technikmuseums an das Kuratorium) mit der heutigen Inventarliste legt der Beigeordnete Herr Prof. Dr. Puhle dar zu wissen, dass in allen Fällen, seit dieser Zeit, in denen es zu Tauschaktionen oder zu Ankäufen oder Verkäufen aus dem städtischen Bestand gekommen ist, durch den damaligen Leiter des Technikmuseum das Einverständnis der Stadt erfragt hat.

Er merkt an, dass dies bei Technikmuseen die übliche Verfahrensweise sei und dass bis heute immer in derartigen Fällen Absprachen mit dem ehemaligen Träger und dem jetzigen Träger, der Landeshauptstadt Magdeburg, so verfahren wird.

Die ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

Die Beantwortung der vorliegenden Anfragen F0158/19, F0159/19 und F0160/19 der Fraktion CDU/FDP, der F0167/19, F0169/19, F0170/19 und F0171/19 der Fraktion DIE LINKE/future!, der F0172/19 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der F0160/19, F0161/19, F0163/19 und F0165/19 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei sowie der F0155/19 des Stadtrates Kumpf (AfD) erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

10. Informationsvorlagen

Die vorliegenden Informationen unter TOP 10.1 bis 10.14 werden zur Kenntnis genommen.

10.7	Jahresbericht des Behindertenbeauftragten für das Jahr 2018	I0089/19
------	---	----------

Der Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg Herr Pischner gibt die Stellungnahme zum Jahresbericht 2018 ab (**Anlage 4**)

Andreas Schumann
Vorsitzender des Stadtrates

Andrea Behne
Schriftführerin

Beate Wübbenhorst
1. stellv. Vorsitzende des Stadtrates

Anwesend:

Vorsitzende/r

Andreas Schumann

Mitglieder des Gremiums

Beate Wübbenhorst

Hugo Boeck

Tom Assmann

Helga Boeck

Matthias Boxhorn

Thomas Brestrich

Rainer Buller

Jürgen Canehl

Timo Gedlich

Dr. Falko Grube

Marcel Guderjahn

Gerhard Häusler

Christian Hausmann

René Hempel

Bernd Heynemann

Michael Hoffmann

Andrea Hofmann

Dennis Jannack

Kornelia Keune

Karsten Köpp

Ronny Kumpf

Dr. Klaus Kutschmann

Olaf Meister

Hans-Joachim Mewes

Oliver Müller

Andrea Nowotny

Bernd Reppin

Jens Rösler

Manuel Rupsch

Hubert Salzborn

Chris Scheunchen

Gunter Schindehütte

Jenny Schulz

Carola Schumann

Frank Schuster

Hans-Jörg Schuster

Wigbert Schwenke

Birgit Steinmetz

Frank Theile

Barbara Jutta Tietge

Dr. Lutz Trümper

Jacqueline Tybora

Alfred Westphal

Dr. Thomas Wiebe

Roland Zander

Monika Zimmer

Geschäftsführung

Silke Luther

Abwesend - entschuldigt

Marko Ehlebe
Sören Ulrich Herbst
Jens Hitzeroth
Daniel Kraatz
Günther Kräuter
Burkhard Lischka
Steffi Meyer
Reinhard Stern
Oliver A. Wendenkamp
Abwesend - unentschuldigt
Mandy Loskant